# Vermischte Nachrichten
von
# Reichs-
# Ritterschafftlichen
# Sachen.

Fünftes Stück.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe
1773.

# I.

# Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft unter Kayser Maximilian dem I. oder von denen Jahren 1493. biß 1519.

## Mit Betrachtungen darüber.

## Vorrede.

Es ist bekannt, daß einige derer neuesten Schriftensteller zu behaupten vermeinen, die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, habe sich allererst gegen das Ende des 15den und in der ersten Helfte des 16den Jahrhunderts nach und nach aus der Landsaßerey und Unterthänigkeit in den Stand der Reichsunmittelbarkeit theils durch List, theils durch Gewalt, mittelst Begünstigung des Kayserlichen Hofes, geschwungen.

Herr Prof. Rudolph *) schreibt: Tametsi vero hactenus (biß auf das Jahr 1500.) Nobilium Sueviae, Fran-



*) in Vindic. territ. potest. adv. Exemt. Nobil. §. 76. p. 213.

Franconiae Rhenensisque terrae Immedietas vix ullibi appareat, id tamen verosimile est, sub exitum Seculi XV. hinc inde Nobilibus crevisse spiritus, ut passim coeperint, de Immedietate intentius cogitare.

Herr Geh. Arch. Sattler *) behauptet: Bey der A. 1488. geschehenen Errichtung des Schwäbischen Bundes habe der Kayser sich nicht begnügt, Befehlschreiben an alle Stände des Reichs ergehen zu lassen, daß sie sich in diesen Bund begeben sollten, sondern er habe auch denen Landsaßen und Unterthanen, die liegende Güter gehabt, aber sich nicht getrauet, in den Bund zu tretten, mit Acht und Ungnade gedrohet. „Dieses (heißt es weiter,) ware der Weg, wodurch viele, und die meiste Landsaßen, theils gutwillig, theils zwangsweise, in diese Einung aufgenommen wurden. Der Schaden, welchen jeder Landesherr dadurch wegen Entfremdung seiner Unterthanen und zugehörigen aus seiner Obrigkeit litte, fiel entweder noch nicht in die Augen, oder war das Kayserliche Ansehen zu groß, daß die Fürsten und Stände sich der Anmuthungen deßelben nicht entgegen setzen durften. Es steckte über diß der Schwäbische Bund selbst dahinter, welcher so viele Glieder zusammenraffte, als ihm nur immer möglich war. Wollte jemand, sonderlich in Schwaben, eine darein zu tretten entschloßene Person davon abhalten, so wäre er in Gefahr geloffen, den ganzen Bund über den Hals zu bekommen. - - - Nachdem nun fast alle von Adel von allen Gattungen sich in den Schwäbischen Bund, und zwar in die St. Georgen-Gesellschaft begeben hatten; so theilten sie sich in die Viertel. - - - Jedes Viertel erwählte sich einen Hauptmann und zween Räthe. - - - Und dieses war das schön-

ste

*) in meinen Schwäbisch. Merckwürdigk. S. 702.

ste Mittel, aller Obrigkeit sich zu entziehen, dagegen sie unter die Bottmäßigkeit der Hauptleute und Räthe geriethen. Niemand kan zween Herren dienen: So hieße es auch hier, weil die Edelleute sich an ihre Hauptleute halten mußten, und die Pflichten gegen die Landesherren hintansezten."

Und aus deme, was oben S. 405. u. f. mit mehrerem zu lesen ist, merke ich hier nur an, daß allda behauptet worden: Das sechzehende Jahrhundert seye es gewesen, wo der Reichsständische Adel seinen Eigenthümern entzogen werden sollte. Ein bekannter Franz von Sickingen habe sich zum ersten dieses Unternehmens unterzogen, rc.

So gar will man aus diesem Grunde die noch jezo an denen höchsten Reichsgerichten schwebende Streitigkeiten entschieden wißen: *) Solchemnach wäre es nicht nur um ein Stück der Erlaüterung der Staatsgeschichte unseres Teutschen Reichs zu thun; sondern, je nachdeme sich die Sache so befindet oder nicht, so hätte sie auch einen Einfluß in allerley theils würklich entstandene, theils noch weiter zu entstehen mögliche, Rechtshändel, welche wiederum einen Einfluß in unsere Staatsverfaßung haben.

In denen haüffigen, sonderlich aber in denen Hauptwechselschriften, welche von 1749. an in denen Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten im Druck erschienen seynd, ist zwar auch von diesem Zeitlauf vieles gemeldet worden; aber beederseits weder mit kaltem Blut, noch in chronologischer oder systematischer Ordnung, und sehr wichtige Staatshandlungen, (die zum theil erst nachhero bekannt worden seynd,) findet man darinn gar nicht berührt: Es



*) Man sehe oben S. 405.

wird also keine vergebliche Arbeit seyn, wann dieser Sache mit einem unbefangenen Gemüthe nochmals nachgespühret und auf den Grund gesehen wird.

Ich habe schon anderwärts geaüßert, daß zu solchem Ende gut wäre, eine unpartheyische Geschichte der Reichs-Ritterschaft, wenigstens von denen Zeiten Kayser Sigmunds an, zu schreiben:

Mehrere Ursachen halten mich ab, diese ganze Arbeit zu übernehmen; doch will ich mit denen Zeiten Kayser Maximilians I. (unter welchem die Teutsche Staatsverfaßung in manchen Stücken auf den noch jezigen Fuß gesetzet worden ist,) einen Versuch machen; und in dem nächstfolgenden Stück wird sich eine noch weitlaüftigere und intereßantere dergleichen Geschichte unter der Regierung Kayser Carls V. darstellen.

Ich verlange aber nicht, die ganze Materie zu erschöpfen; sondern werde nur einige Beyträge darzu thun, und zwar also, daß ich 1. und forderist die Urkunden, Staatshandlungen und Geschichte reden lasse; so dann aber 2. einige Betrachtungen darüber anstelle.

Die, so Zeit, Lust und Subsidien darzu haben, können so dann eben dieses so wohl, als auch die von mir nicht berührte vorherige und folgende Zeiten, nach solchem, oder einem andern, Plan weiter ausarbeiten.

## Erstes Capitel.

### Von der innerlichen Verfaßung der Reichs-Ritterschaft.

### Innhalt.

§. 1. Allgemeine Verfaßung. §. 2. Von Schwaben. §. 3. Von Franken. §. 4. Vom Rheinstrohm. §. 5. Vom Elsaß ꝛc. §. 6. Reichs-Burgen.

## §. 1.

### Allgemeine Verfaßung.

Von einer ordentlichen allgemeinen Verfaßung, Correspondenz, oder etwas dergleichen, zwischen der gesammten Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, treffe ich in diesem Zeitlauf keine Spuhren an: wohl aber werden wir unten vernehmen, daß, als im Jahr 1495. der Reichsritterschaft zum erstenmahl eine Geldhülfe angesonnen wurde, der Schwäbische und Fränkische Adel mit einander darüber communiciret haben: Und A. 1496. hielte der Fränkische, Schwäbische, Rheinische und Wetterauische Adel einen allgemeinen Convent zu Culmbach.

Ich merke nur noch an, daß der Reichsritterschaft dieses, daß sie in dem Zeitlauf, davon ich handle, noch nicht in ihrer völligen dermaligen Verfaßung gestanden ist, in Ansehung ihrer Unmittelbarkeit, und ihres Verhältnißes gegen den Kayser und Reich, eben so wenig nachtheilig seyn könne, als denen jetzigen Reichs-Prälatisch- und Reichs-Gräflichen Collegiis, mit denen es eine ganz gleiche Beschaffenheit hat.

In Ansehung des Rangs zwischen denen dreyen Reichsritterschaftlichen Corporibus ist aus denen bald folgenden Reichstagshandlungen zu ersehen, daß darinn die Fränkische Ritterschaft der Schwäbischen vorgesetzet worden ist; da doch die Schwaben in denen alten Zeiten den ersten Rang, die Avantgarde bey der Reichsarmee und das Recht, die St. Georgen-Reichsfahne zu führen, gehabt haben; auch in denen Reichshandlungen unter Kayser Carl V. die Schwäbische Ritterschaft der Fränkischen fast allemal vorgesetzet worden ist. Es kommt aber in derglei-

chen Fällen offt vieles auf den Concipienten an, von der Reichsritterschaft ware Niemand zugegen, und die Reichsstände werden sich um diesen Umstand wenig bekümmert haben.

§. 2.

Von Schwaben.

Ins besondere aber die Reichsritterschaft in Schwaben belangend; so finde ich zwar kein beständiges, ordentliches und allgemeines Ritterdirectorium, u. s. w.

Doch belehren die unten vorkommende Vereinigungen der Gesellschaft St. Georgen-Schilds, daß (wie auch schon vor Kayser Maximilian I.) die Prälaten, Grafen, Herren und der Adel in Schwaben in vier Orte: 1. im Hegau und am Bodensee, 2. am Kocher, 3. an der Donau, und 4. am Necker getheilt gewesen seynd, und jeder Ort mit einem Hauptmann und zween Räthen versehen gewesen ist, worzu sie gemeinschaftlich noch den neunten setzen; der also gleichsam General-Director war.

Neben denen gemeinschaftlichen Zusammenkünften aller des St. Georgen-Schilds Verwandten, oder deren Ausschüße, aber hielte der Schwäbische Adel auch eigene gemeine und Viertels-Zusammenkünfte, denen die Prälaten, Grafen und Herren nicht mit beywohneten. Siehe unten die Handlungen von 1495. *)

Wenigstens schon um das Jahr 1515. legte die Ritterschaft in Schwaben collegial-Steuern um. **)

Anmerkungen.

Solchemnach haben wir auch schon in damaligen Zeiten die Grundverfaßung der noch fürdaurenden Reichsritter-

*) add. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 570 sq.

**) Burgermeister p. 571.

ritterschaftlichen Verfaßung in Schwaben; nur mit diesem Unterschied:

1. Daß die Prälaten, Grafen und Herren, in denen folgenden Zeiten es gar nicht mehr mit der Reichsritterschaft gehalten, sondern diese allein gelaßen haben;

2. Daß die Reichsritterschaft im Craichgau sich erst nachhero näher an die Reichsritterschaft in Schwaben angeschloßen hat.

3. Die Reichstagshandlungen von 1497. thun auch der Ritterschaft in der Ortenau besondere Meldung: Es hat sich aber dieselbe nachhero zu dem Canton Necker und Schwarzwald begeben; doch so, daß sie gleichwolen einen besondern Bezirk ausmacht, der auch gewißer maßen seine eigene Verfaßung hat.

## § 3.
### Von Franken.

In Ansehung der Reichsritterschaft in Franken erhellet aus dem unten angeführten Abschied von 1515.

1. Daß bereits damalen die Ritterschaft des Landes zu Franken in sechs Orte getheilt gewesen seye.

2. Diese sechs Orte werden auch am Ende des Abschieds benahmset; nemlich: a) Steigerwald, b) Ottenwald, c) Altmühl, d) Rhön und Werra, e) Baunach, f) auf den Gebürg.

Zu Ausschreibenden wurden damals bey Steigerwald und Ottenwald ernannt einige Grafen und Herren, deren jeder noch einen des Adels zu ihme nehmen, und auf dem Ottenwald ausschreiben solle; bey Altmühl waren es drey Ritter; bey Rhön und Werra, ein Ritter und drey ande-

re von Adel; bey Baunach, drey Ritter und ein anderer von Adel; auf dem Gebürg, einer von Adel, mit denen, die er zu ihm nehme.

## Anmerkung.

Daraus ergibet sich, daß die Reichs-Rittercantons in Franken selbiger Zeit ebenfalls schon, dem Grunde nach, in der noch heutiges Tages ersichtlichen Verfaßung gestanden seye: Nur haben die Grafen und Herren auch von ihnen sich nachhero getrennet.

### §. 4.
### Vom Rheinstrohm.

Von der Reichsritterschaft am Rheinstrohm innerlichen Verfassung hingegen finden sich keine so umständliche und ausführliche mir bekannte Nachrichten; sondern es wird in denen öffentlichen Handlungen entweder nur der Ritterschaft am Rhein überhaupt, oder der in der Wetterau ins besondere, gedacht.

Einen andern besondern Unterschied trifft man in denen Reichstagshandlungen von 1495. an, da die Ritterschaft am Rhein getheilt wird 1. in die in der Pfalz, und 2. im Mezischen.

### §. 5.
### Vom Elsaß rc.

Meistens gedenken die öffentliche Handlungen rc. nur der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein: Doch findet man in denen Reichstagshandlungen von 1495. auch schon der Ritterschaft im Breißgau, Sundgau und Elsaß, als eines besonderen Reichsritterschaftlichen Corporis, gedacht.

## §. 6.

### Reichs Burgen.

Ferner thun die Urkunden und Staatshandlungen zweyer besonderer Corporum, oder Ganerbschafften, Meldung, welche damalen (wie zuvor und hernach, auch noch jetzo), eigentlich aus lauter Mitgliedern der Reichsritterschaft bestanden seynd auch sich (wie sich sonderlich unter Kayser Carl V. zeigen wird,) an die Reichsritterschaft angeschloßen haben: Selbige seynd die unmittelbare Reichs-Burgen oder Schlößer zu Fridberg und Gelnhausen.

Wegen der Burg Fridberg machte der Kayser A. 1498. 3. Sept. *) eine Ordnung, wegen der Burggrafen-Wahl und des Burggrafen-Amts Gerechtsamen in der Stadt Fridberg.

Was für Burgmannen unter Kayser Maximilian I. in diese Burg aufgenommen worden seynd, findet man an unten **) bemerktem Ort.

A. 1511. Mittw. nach Concept. Mar. errichtete die Burg Fridberg ein Statutum, welches man anderwärts ***) lesen kan:

In selbigem lautet es unter anderem: „Zum 5ten, wollen wir, daß unser keiner nimmermehr soll anerwegen, willigen, verhengen, oder gestatten, daß einiger Fürst, Graf

*) Lünigs R. Arch. Part. spect. Cont. 3. unter der Rheinisch. R. Rittersch. p. 125.

**) In den Actis iudicial. in Sachen: Waldbott von Baßenheim contra die Burg Fridberg, Beyl. L. p. 87. sqq.

***) l. c. Beyl. M. p. 102.

Graf, oder Herr, mehr zu Burgmann oder Schirmherrn, weiter, dann die, so wir ietzund hie haben, aufgenom= oder zugelaßen werde."

Was wegen dieses Statuts zu unserer Zeit am Rs. Hofrath vorgegangen ist, gehöret nicht hieher. *)

*** *** ***

Dem Burggrafen, Baumeister, Burgmannen und Beysäßen des Kayserlichen und des Reichs Schloßes zu Gelnhausen bestättigte Kayser Maximilian I. A. 1494. 18. Jun. **) alle Gnade, Freyheit, Rechte, Briefe, Privilegien, Gerechtigkeit, alt Herkommen und gute Ge= wohnheit, so sie von Röm. Kaysern und Königen redlich erworben und hergebracht.

Und der Cammer=Richter=Amts=Verweser, Fürst Maximilian zu Anhalt, stellte A. 1496. 6. Maii ***) eben dieser Burg Gelnhausen ein Vidimus über verschiedene Kaiserliche und Königliche Privilegien und andere Briefe aus.

Mehreres von diesen beeden Burgen kommt her= nach vor.

## Zweytes Capitel.

### Von dem Verhältniß zwischen dem Kaiser und Reich einer= so dann der Reichs=Ritterschaft ande= rer Seits.

### Innhalt.

§. 1. Kayserliche und Reichshandlungen. §. 2. 1494. §. 3. 1495. 96. §. 4. 1497. §. 5. 1500. §. 6. 1501.

*) S. meinen Tr. von den T. Reichsständen ꝛc. S. 1495.

**) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Ritter= schaft am Rheinstrom.

***) Lünig l. c.

1501. §. 7. 1507. §. 8. 1510. §. 9. 1512. §. 10. 1517. §. 11. Noch einiges. §. 12. Schwäbischer Bund. §. 13. Gesellschaft St. Georgen-Schilds. §. 14. Fränkische Vereine. §. 15. Rheinische Vereine. §. 16. Vermischte Fälle.

## Anmerkungen.

§. 17. Existenz einer Reichs-Ritterschaft. §. 18. Wo? §. 19. Ihre Namen. §. 20. Reichs-Standschaft. §. 21. Comitial-Handlungen von der Reichs-Ritterschaft. §. 22. Reichs-Steuren. §. 23. Kayserliche Charitativ.-Subsidien. §. 24. Kaiserliche Privilegien. §. 25. Verhältniß der Reichsstände und der Reichsritterschaft gegen einander. §. 26. Craysstandschaft. §. 27. Bündniße zwischen Reichsständen und der Reichs-Ritterschaft. §. 28. Verhältniß der Grafen und der Reichsritterschaft. §. 29. Verhältniß der Reichsstädte und Reichsritterschaft. §. 30. Cammerziler. §. 31. Cammerrichter-Amt. §. 32. Cammergerichts-Präsentations-Recht. §. 33. Austräge. §. 34. Landstandschaft einiger Reichsrittere. §. 35. Schluß. §. 36. Mehreres remissive.

### §. 1.

### Kaiserliche und Reichs-Handlungen.

Forderist will ich anführen, was ich hieher gehöriges in Kayserlichen Edicten, Reichstags-Handlungen u. Abschieden auch sonsten angetroffen habe, und zwar in chronologischer Ordnung.

### §. 2.

### A. 1494.

Kayser Maximilian I. ließe A. 1494. 10. May ein Edict ausgehen, darinn er den A. 1486. aufgerichteten Land-

Landfrieden, wann deßen Termin verfloßen seyn würde, noch auf drey Jahre erstrecket. *)

In demselbigen geschiehet verschiedentlich der Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Stätte, Meldung: Bald wird aber die unmittelbare Rs. Ritterschaft, bald auch die mittelbare Ritterschaften, wie es der Zusammenhang giebt, darunter verstanden; und ist weiter nichts sonderliches, so die Reichsritterschaft insbesondere betrafe, daraus zu erlernen.

§. 3

A. 1495. 96.

In dem Landfrieden, so zu Worms A. 1495. 7. Aug. auf ewig errichtet worden ist, finden sich eben dergleichen Stellen, wie in dem zuvor erwehnten Kayserlichen Edict vom Jahr 1494.

In dem Schluß dieses Landfriedens stehet: „Hiebey sind gewesen Unsere - - Churfürsten, Fürsten und Fürsten-Bottschaft, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft, und der Stätte Sendbotten, in trefflicher Anzahl:"

In dem Eingang hingegen heißt es nur: „Mit einmüthigem zeitigem Rath - - Unserer - - Churfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, auch Prälaten, Grafen, Herren und Stände."

In der Cammergerichtsordnung von 1495. ist versehen: Daß der Cammerrichter ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder ein Graf, oder Freyherr, seyn solle.

In

*) S. *Datt* de Pace publ. Lib. 1. Cap. 29. §. 36. p. 210. Lünigs R. Arch. Part. gen. Cont. 1. S. 143. Du *Mont* Corps Diplom. Tom. 3. Part. 2. p. 312.

In eben dieser Cammergerichts - Ordnung kommt ferner §. 30. eine Verordnung: wann Prälaten, Grafen, Herren, Ritter oder Knecht, oder des Reichs frey- und Reichsstätte, einen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen, geistlich oder weltlich, mit Recht wöllen beklagen, wie solches geschehen solle.

In der Reichsmatricul von 1495. kommen vor: „Burggraven, Bawmeister und Ganerben des heil. Reichs Schloße:

| | | | Güld. | Cr. |
|---|---|---|---|---|
| Geilnhawsen. | : | : | 117. | 15. |
| Fridberg. | : | : | 278. | 35. |
| Lindheim. | : | : | 78. | 10. |
| Reiffenberg. | : | : | 117. | 15. |
| Trachenfels. | : | : | 117. | 15." |

Als auch A. 1495. ein gemeiner Pfenning auf vier Jahre bewilliget wurde, ward zwar der Reichs - Ritterschaft so wenig, als anderer, namentlich gedacht; sondern es bey der Generalität gelaßen: Daß alle und iegliche Menschen, sie seyen geistlich oder weltlich, Frauen oder Mann, wes Würden, Stands, Ordens, oder Wesens sie sind, Niemands ausgeschloßen, durch das heil. Reich ganz aus, geben sollen: Hernach aber wird gemeldet: „Und sollen - - - ieder Churfürst, Fürst, geistlich oder weltliche, Prälat, Graf, Freyherr, Ritter, Edelmann, Commun und ander, auf ihren Kosten, in ihren Stätten, Flecken, Märkten und Dörfern, bey den - - - ihren ernstlich verfügen und bestellen, daß solche Auffatzung von einer ieden Person in ieder Pfarre, durch redliche Personen - - - eingenommen und verwahret werde:" Und von denen dazu erwählten

wählten Schatzmeistern heißt es: „Der eine (soll) von Uns, Röm. König Maximilian, der ander von uns, den Churfürsten, der dritt von den andern Fürsten des Reichs, geistlichen und weltlichen, der viert von den Prälaten, der fünft von den Grafen oder Freyherrn, der sechst von der Ritterschaft, der sibend von den Städten, benennt werden." Und am Ende: „Schatzmeister des gemeinen Pfennings": - - „Einer von gemeiner Ritterschaft wegen." - -

Ferner findet sich unter denen Reichstagshandlungen dieses *): „Item mit der Ritterschaft in dem Lande zu Franken söllen handeln die Bischoff Babemberg, Wirzburg, und Marckgraf Fridrich von Brandenburg.

Item mit der Ritterschaft zu Schwaben söllen handeln der Bischoff zu Augspurg, und der Herzog von Würtemberg.

Item mit der Ritterschaft am Rhein, was in der Pfalz ist, soll handeln der Pfalzgrave. Item mit der Ritterschaft mit (in) Metz sollen handeln Trier und Lüttringen.

Item mit der Ritterschaft in Breyßgau, Sundgau Elsas, söllen handeln Unser Herr der Ro. Ko. und Bischoff zu Straßburg."

Oder, wie es an unten **) bemerktem Ort lautet:

„§. 18. Item die acht Schloß in der Wetterau zum fürderlichsten hieher zu beschreiben.

§. 19.

* *Datt* de Pace publ. Lib. 3. p. 885.

**) Samml. der Reichs Absch. (1747.) 2. Theil, S. 24.

§. 19. Item mit der Ritterschaft im Land zu Franken sollen handeln die Bischove Bamberg, Würzburg und Marckgraf Friderich zu Brandenburg.

§. 20. Item mit der Ritterschaft zu Swaben sollen handlen die Hauptlewt und Ret des Pundts.

§. 21. Item mit der Ritterschaft am Reyn, was in der Pfalz ist, soll handeln der Pfalzgraf.

§. 22. Item mit Grafen und der Ritterschaft umb Metz und Westrich sollen handeln Trier und Lotringen.

§. 23. Item mit der Ritterschaft in Preißkaw, Suntkaw, Elsaß, sollen handlen Unser Herre, der Römisch König, und der Bischoff zu Straßburg.

§. 24. Item mit der Ritterschaft zu Beyern sollen handeln Pfalzgraf Herzog Ott, Herzog Albrecht und Herzog Jorg von Beyern, yder in seinem Land. - - -

§. 25. Item Marggraf von Baden soll handeln mit der Ritterschaft in der Mortenaw."

Der Erfolg aber ist aus folgenden bey H. von Lerch *) und H. Köler **) befindlichen Staatshandlungen ersichtlich:

1.) Ein Rescript Kayser Maximilians an einen Bischoff: „Maximilian ꝛc. Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger. Nachdem Dein Andacht weiß, was Uns, Unsern

*) Im Bericht von des Reichsritterl. Adels Herkommen und Freyh. 2. Grundſ. §. 99. p. 313. 314.

**) De Subsid. charitativ. lib. Ord. equestr, Beyl. 1. 2. 3. pag. 39. sqq.

Unsern Churfürsten, Dir, und andern Unsern Fürsten und andern Ständen des H. Reichs und gemeiner Christenheit an dem Beschluß und Abschid des nächst gehaltenen Tags zu Worms gelegen ist, und die Sachen deßelben Tags keinen Verzug erleiden mag: Haben Wir, solchem Beschluß und Abschied nach, damit dem fürderlich nachgefolget, und in dem, das uns deßhalben zu thun gebühret, durch Uns nichts unterlaßen noch versäumt werd, Unser Bottschaft bey Unsern und des Reichs Fürsten, den Bischoffen zu Bamberg, Würzburg und Marggraf Friderich zu Brandenburg, auch etlichen der Ritterschaft und Adels des Lands zu Franken, so zu Schweinfurt bey einander gewesen seyn, gehabt, und durch ziemlich- und gebührliche Wege um den gemeinen Pfenning bey ihnen gearbeitet und gehandelt; die Uns darauf geantwortet, wie Du in diesen eingeschloßenen Copien vernehmen wirst: Und wiewohl solche Antwort etlicher maßen angezeigt, daß die von derselben Ritterschaft und Adel, (die, als Wir berichtet werden, bey drey tausend im Harnisch reuten sollen,) nicht alle beyeinander seyn, und sich ohne Dieselben endliche Antwort zu geben, nicht gebühre; ländet doch der Beschluß ihres Begehrens auf einen Abschlag: Deßhalben Wir wohl Willens wären, sie und die Ritterschaft und Adel des Lands zu Schwaben auf einen kurzen Tag für Uns her gen Nördlingen zu erfordern, und etlich umliegende Fürsten darzu zu beschreiben, in derselben Gegenwärtigkeit, und mit ihrem Rath ferner mit ihnen zu handlen; seynd aber in Fürsorg, daß sie nicht alle erscheinen, oder Uns ein endlicher Ausschlag von ihnen werde; das den obberührten gemeinen Pfenning bey andern Ständen des H. Reichs ganz zerrütten und hinterstellig machen, und Uns das auf den nächstkünfftigen Tag

Puri-

Purificationis Mariae zu Frankfurt Schuld zugemeßen werden möchte: Sollen Wir dann biß auf denselben Tag darinnen stille stehen, mögen sie sich mittler Zeit unter ihnen selbst und mit Andern besprechen, und Uns vereiniglich mit widerwärtiger Antwort begegnen. Darzu will auch, weil der obbestimmte Tag kurz und der Personen des Adels viel ist, die Nothdurft erfordern, vor demselben Tag, auf den einen oder andern Tag, mit ihnen zu handlen; dann Wir glaublich berichtet, daß sie ganz entschlossen seyn, die Sachen biß zu Verscheinung des ietzt gemeldten Tages zu verziehen, durch daß sie ferner kein Forcht noch Aufsehen haben, und deßhalben das ganze Jahr aus mit ihnen nichts gehandelt, und damit der vorberührt Pfenning abermals zerrüttet und verhindert würde.

Und so du nun solche Sachen des vorbestimmten Tags zu Worms mit gehandelt hast, und Weg und Ordnung, wie fürter darinn zu verfahren sey, zu geben weist; begehren wir an Dein Andacht mit besonderem und ernstlichem Fleiß, Du wollest Uns bey Tag und Nacht Deinen Rath und Gutbedünken, was uns deßhalben ferner zu handlen gebühret, oder ob Wir, biß auf den obberührten nächstkünftigen Tag ganz darinn still stehen, oder aber gestracks, ohne ferner Ersuchen, an alle Unser und des Reichs Hauptleute verordnen und den Befehl geben sollen: Nachdem etlich derselben Personen des Adels ferne voneinander geseßen seyen, und sich keiner des andern in diesem Handel gern mächtigen würde, den gemeldten gemeinen Pfenning von iederm insonderheit zu fordern und einzubringen, damit die Sachen gefürdert, und Irrung und Verlust, die unter ihnen daraus entstehen möchte, verhütet, und villeicht ihr etlich, als gebohrne Leut,

denselben gemeinen Pfenning lieber selbst verdienen wollten, indem die Ordnung des gemeinen Pfennings auch gehalten werden sollt, in Schriften lauter berichten, und die Sach zu Unser, des Heil. Reichs und gemeiner Christenheit Ehre und Nutz, höher und ferner, dann Wir so eilend anzeigen mögen, bedenken, und darinn auf Niemands weigeren noch verziehen; als Du Uns, Dir selbst, dem heil. Reich und gemeiner Christenheit, (der Ehr und Wohlfahrt wir allein hierinn suchen,) des schuldig bist, und Wir Dir gänzlich vertrauen.

Daran thut Uns dein Andacht sonder dankbaren Gefallen, zusamt der Billigkeit, mit Gnaden gegen Dir und Deinem Stifft zu erkennen. Geben zu Nördlingen, am heil. Christabend, A. 1495. Unsers Reichs des Römischen im Zehenden und des Hungarischen im sechsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Regis in Consilio.

2) Verweigerungs-Ursachen des gemeinen Pfennings.

1. Daß es eine ohnerhörte Neuerung, und wider des alten Reichs-Ritterlichen Stands Fränkische Libertät und Herkommen sey. Zum

2. seyen sie freye Franken, und des Reichs vom Adel, die mit solchen und anderer Stände Auflagen nicht zu belästigen; dieweil sie dem heil Reich, Röm. Kaysern, und der christlichen Kirchen, iederzeit andere wichtige Corporal-Dienst, mit Schwendung ihres Bluts und kriegischen Ausrüstungs-Kosten, mehr geleistet hätten, als die in den Landen zur Ruhe verbleibende und sitzende Stände; darzu auch nochmals, wie ihre Voreltern, auf des Reichs und

und der eingeseßenen Stände Kriegs-Verlag, zu thun erbietig wären. Zum

3. Dieweil bey gehörten allen Reichs-Ritterdiensten die ritterliche mannliche teutsche Jugend in Kriegszügen, bey den Zelten die Kayserliche Cron und Scepter bewacht, ihrem Kayser aufgewartet und gedienet; die Emeriti aber und ausgestrittene Ritter und Edle bey ihren freyen Possessionibus geblieben, das Leben damit beschlossen und ihre Obliegen also bereits bezeugt hätten: Aber mit diesem gemeinen Pfenning müßten die Haussäßische Ritterschaften steuerlich und also zweyfaches Kostens beschweret werden, weil ihre kriegische Jugend ohne das hin und wieder in freywilligen Kriegsdiensten (damit bey Nothfällen des Reichs erfahrne Helden möchten werden,) in schweren Kosten zu erhalten pflegten; derowegen sie einmal vor allezeit gegen diese Pfennings-Steuer des Reichs protestirt haben wollten.

3) Von der Schwäbischen an die Fränkische Reichs-Ritterschaft:

„Uff dato diß Brieffs seynd vor der Versammlung erschienen die von der Ritterschaft der vier Viertel von St. Georgen-Schild des Lands zu Schwaben, und haben fürbracht: wie die Röm. Königl. Maiest. an sie werben und ihnen fürhalten hab laßen, wie auf gehaltenen Reichstag zu Worms, von ihren gnädigsten und gnädigen Herrn, Churfürsten, Fürsten, und allen Ständen des Reichs, fürgenommen und beschloßen sey, daß alle Menschen einen gemeinen Pfenning der Königlichen Maiestät geben sollen:

Nun seyen sie aber, als freye Dienstleut des Reichs, zu solchem nicht erfordert, und ihnen deßhalben ohnbewußt, wie oder warum derselbig gegeben werden sollt; so haben sich auch die von der Ritterschaft im Hegaü, als freye Dienstleut des Reichs, mit der Königl. Maj. vertragen, sie bey ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, und alten Herkommen bleiben laßen, als freye Dienstleut mit ihren freyen Diensten zu stehen, und ihr Leib und Gut dem heil. Reich und des Reichs Diensten nicht gespahrt haben, wollten sie gern dabey bleiben: wo ihnen aber zu erkennen geben würde, wie und warum der gemeine Pfenning gegeben und angelegt werden sollte, wollten sie ziemlich Antwort darzu geben, und sich halten als Unterthanen des Reichs und freye Dienstleut, und ihr Leib und Gut, als von ihnen auch bißhero beschehen, dem heiligen Reich zu Ehren und Gutem, freulichen darstrecken; bäten, solch ihr Fürbringen zu keinen Ungnaden und im allerbesten zu verstehen 2c."

Herr Prof. Köler *) führet auch aus Linturio **) folgende Stelle an: In magna Diaeta Wormatiensi etiam tractatum fuit, ut Turcis resistentia fieri posset. Huius intuitu decreti Imperator communem denarium dictum per Christi Ecclesiam dari ab omnibus et singulis, imposuit: quem denarium Militares per orientalem Franciam tertia feria post Luciae A. 1495. in Sueinfort oppido congregati et per rev. et illustres Principes, Henricum Bambergensem, Laurentium Herbipolensem, et Marchionem Fridericum Brandenburgensem, convocati, expresse hunc dare

*) l. c. pag. 14.

**) In Append. ad Fascic. temp. Rollewinci, in *Pistorii* Script. rer. Ger. Tom. 2. p. 106. ad A. 1495.

dare contradixerunt, dicentes, se liberos Francones esse, et Imperio non pecuniis, sed corporibus et sumtibus conta Ecclesiae hostes inservire velle. Congregantur denique postea in Montanis, in Suevia, Franconia, an der Rohn, Notenbald, (Ottenwald,) et alibi iterato, seorsim per districtus Nobilitares, agitantes negotium impositae Steurae a Maximiliano R. Rom. et illi se opponentes, prout in Culmbach Nobiles congregati quarta feria ante Oculi concorditer concluserunt, seque cum aliis supra dictis confoederarunt, se non daturos.

Ferner *): Eodem Anno (1496.) die S. Petri ad vincula, congregantur iterum Nobilitares de partibus superioris Alemanniae, per suos Capitaneos ad hoc deputatos de quolibet Territorio, contradicentes Regi Romanorum Maximiliano, nec volentes impositam dare Steuram. Et quanquam dicebant, se velle pugnare contra Infideles, tamen diabolicum latebat venenum sub melle. Erant namque in una Confoederatione decem millia Nobilitarium, et ultra, qui singuli cum duobus equis conscribebantur, praeter Principes, qui ipsis adhaerebant. Congregatio haec erat in oppido Sueinfort.

Herr Reg. Rath Datt schreibt auch **): Exitus controversiae de communi Denario erat, ut in Conventu, qui Culmbaci Anno 1496. habitus est, Maximiliano Caesari Franconica, Suevica, Rhenana et Wetteravica Nobilitas hoc Subsidium denegaret, pristinaeque immunitatis ius arctissima Membrorum omnium consociatione tueretur.

Tt 4 §. 4.

*) Ad An. 1496. p. 101.

**) De pace publ. Lib. 3. Cap. 6. n. 15. p. 543.

§. 4.

A. 1497.

A. 1497. am Tage Johannis Apostoli *) verlangte der Kayser an den Reichsconvent zu Freyburg: „Der Ritterschaft zu Franken, Ortnaw, Kreichgau, Wetterau, und andern, zu schreiben, mit Ihnen des gemeinen Pfennings halben zu handlen.“

Die Reichsstände aber antworteten darauf **): „Darzu ermeßen wir die Handlung, so mit den gemelten Ritterschaften nach Ewer kön. Gnad Beger beschehen sollt, zuvoran vergebens, ganz unfruchtbar und der Sachen mehr hinderlich dann forderlich; dann sollt itzo mit denen des Pfennings halben zu handeln angefangen werden, so die merklichen (würkliche) Stände des Reichs in demselbigen Stuck noch säumig seyn, auch ein Theil sich hören laßen, den nicht zu geben, als sich Ew. kön. Mayt. aus eingelegten Zetteln Uns von den Schatzmeistern zugesandt zu berichten haben, wer den Pfenning gelegt habe oder nicht, wird Ihnen, nachdem sie sich des Pfennings ohne das beschwerlich und widerseßig vernehmen laßen, schwer eingehen, und Ihnen vielleicht zu ferneren Bündnißen und andern Ursach und Bewegniß geben, daraus Ewer Gnad und dem heiligen Reich des Stucks halber merklich Irrung und Verhinderung erwachsen möchten, die wir beßer vermieden und verhut erwegen.“

Man findet auch nichts von dieser Materie in dem Reichsabschied.

§. 5.

*) Freyh. von Harpprecht Cam. Ger. Staatsarch. 2. Theil, S. 319.

**) S. 323.

§. 5.

A. 1500.

A. 1500. wurde von dem Kayser und denen Ständen das Reichs-Regiment beliebt, und zu deßen Behuf das Reich in sechs Crayse getheilt.

Von dem dritten nun heißt es in der Regimentsordnung §. 8. „Der dritt Crays begreifft die Bißthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Chur, Costenz, Augspurg, des Herzogen von Würtemberg, des Markgrafen von Baden, die Gesellschaft von St. Georgen-Schild, die Ritterschaft im Hegaw, auch alle und iede Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstätt, im Land zu Schwaben.“

Und diesen Craysen wurde das Recht eingeraumt, eine gewiße Anzahl Personen zu dem Reichsregiment zu präsentiren.

Weiter lautet es in dieser Regiments-Ordnung in der Materie vom gemeinen Pfenning §. 41. „Auch sollen die Ritter und Knecht des heil. Reichs in diesem löblichen christlichen Werk und Fürnehmen, als fromme Christenleut, aus adelichem (oder redlichem) Gemüth, Behaltung und Rettung ihrer selbst Vaterland, Ehr, Leibs und Guts, und zu Widerstand den Unglaubigen u. andern Widerwärtigen der Christenheit und des Reichs, nach ihrem Vermögen, auch etwas thun.“

In dem Reichsabschied von diesem Jahr endlich findet sich dieses:

„XLVIII. Was man mit den Ritterschafften zu Franken, Schwaben und Rheinlanden handlen solle.

Wir (der Kayser), oder der; so an Unser statt (im Reichsregiment) sitzen wird, und Unser verordnet Regiment, sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinland, ernstlich handlen und reden lassen, zu obangezeigtem christlichen Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heil. Reichs, dieweil sie, (um ihrer Vordern Verdienst willen,) von demselben Reich ihre Ehre und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülff, wie ihnen, als christglaubigen Rittern und Knechten des heil. Reichs, wohl anstehet, zu thun."

Was aber gleich ietzo folget, belehret, daß auch diese Handlung des Reichs-Regiments mit der Reichs-Ritterschaft vergeblich gewesen seye.

§. 6.

A. 1501.

A. 1501. Freytags nach dem Palmtag, *) erließe nemlich der Kayser dieses überaus merkwürdige Schreiben an Churfürst Friderichen zu Sachsen, als Kayserlichen Statthalter bey dem Rs. Regiment zu Nürnberg: „Ferner haben wir dein und ander unser Regenten und Räthe unser und des Reichs Regiment zu Nürnberg Schreiben, darinn Ihr Uns die Handlung, so mit dem Adel in Franken beschehen ist, angezeigt habt, vernommen, Nu besorgen wir aus derselben Handlung und der Franken Antwort, daß Sie schwerlichen in Unser und des Reichs Ordnung zu bringen seyn werden, aber nachdem sie allezeit anzeigen, daß sie so ganz freye Franken seyn, und sich doch itzt der Fürsten, als ob die Ihr Herrn wären, gegen Uns

*) Freyh. von Harpprecht l. c. S. 421.

Uns und dem heyligen Reich annehmen, und hinwiederum sich Unser und des Reichs gegen den Fürsten, wo Ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob Sie nicht Ihr Herren wären, zu behelfen, und also gegen Uns und dem heyligen Reich und den Fürsten ganz frey zu seyn vermeinen, will Uns bedunken, daß dieser Weg (diserwegen) Ihnen zu einer Straf und Gehorsam (Ungehorsams) fürzunehmen sey, nemlich Sie aus denselben Ursachen darzu zu bringen; daß Sie in des Reichs Ordinanz, mit tausend Pferden, nach laut deßelben Reichs Ordinanz, auf des Reichs Costen von Haus aus, gerüst gehorsam und gewärtig seyen.

Für das ander, als sich die Franken in die Rechtfertigung, laut des Reichs Ordnung, auch nicht eingelaßen, und aber beschlossen ist, daß iede Parthey drey Schriften, und nicht darüber einlaßen soll, haben sie nicht Ursach der Gelerten halben einig Scheu zu tragen noch auch von keines langen Verzugs wegen Aufzug zu suchen, dann die Ordnung lauter ausdrükt, in was Zeit und welcher Maß, ein iede Rechtfertigung beschehen soll, darum wird billich, so viel mit Ihnen gehandelt, sich nochmals darein zu begeben, demnach begehren an Dein Lieb mit Fleiß und Ernst, Du wollest solch Handlung auch unser Gutbedunken hierinn angezeigt, mit samt unsern Regenten und Räthen Unser und des Reichs-Regiments berathschlagen und Uns unter Augen zuschicken."

Von dem weiteren Erfolg aber kan ich nichts melden.

§. 7

A. 1507.

Auf dem Reichstag zu Costanz A. 1507. wurde in dem Abschied §. 16. wegen Präsentirung der Cammergerichts

richts-Aßeßoren, unter anderem beliebt: „So sollen die andern acht Personen - - aus den sechs Craysen, auf Unserm gehaltenen Reichstag zu Augspurg gemacht, durch die gemeinen Stände allhie gekohren und benennet werden.“ Unter diesen Craysen aber ware, wie wir zuvor gehöret haben, auch die Gesellschaft von St. Georgen-Schild und die Ritterschaft im Hegau begriffen.

In der Costanzischen Reichsmatricul von 1507. stehet am Ende des Articuls von Grafen und Herrn:

| | zu Roß. | zu Fuß. | An Geld. |
|---|---|---|---|
| Ritterschaft und Gesellschaft St. Georgenschilds in Hegau | 10. | 12. | — |
| Die Ritterschaft des Schloßes Fridberg | 10. | 12. | 360. |
| Die Ritterschaft des Schloßes Geilhausen | 5. | 4. | 150. |
| Nota: Die Ritterschaft, so Lehen vom Reich tragen. | | | |

In der ersten Cammergerichts-Matricul von 1507. hingegen kommt nichts von der Reichsritterschaft, oder einem dergleichen Corpore vor. *)

§. 8.

A. 1510.

A. 1510. 16. May **) stellte der Kayser der Burg Fridberg diese Urkund aus: „Wir, Maximilian - - bekennen

*) Freyh. von Harpprecht Cam. Ger.-Staatsarch. 3. Thl. S. 412. u. f.

**) Lünigs R.-Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. am Rhein, S. 126.

kennen - - daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreuen, Burggraf, Baumeister und Burgmanne Unser und des heil. Reichs Schloß zu Fridberg haben fürbringen laßen, wie sie jezo auf etlichen Unsern jüngst gehaltenen Reichstägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reich, über daß sie von Alters her nie keinen Anschlag oder Hülff gereicht oder gegeben haben, angeschlagen und Hülff zu thun aufgelegt worden; das ihnen zu Abbruch ihres alten Herkommens und Gebrauch, und zu mercklichen Schaden und Nachtheil reiche; und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, Ihnen hierinnen mit Unserer Kayserlichen Hülff gnädiglich zu erscheinen: Dieweil Wir nun, durch mannigfaltige Erkundigung, glaublich und gründlich Wißens tragen, daß sie, wie obstehet, von Alters hero keinen Anschlag oder Hülff dem heil. Raich, außerhalb ihres guten Willens, und ohne ziemliche Belohnung, gereichet oder gethan; Demnach - - - meinen, sezen und wollen (Wir,) daß solche Anschläg und Hülff ihnen, wie obstehet, aufgelegt, an ihren Freyheiten, Gewohnheiten und altem Herkommen, keinen Schaden oder Nachtheil bringen, und sie und ihre Nachkommen hinfüro von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, noch jemand Andern, mehr angeschlagen, oder in einige Hülff des heil. Reichs, außerhalb ihres guten Willens, und ohne ziemliche Belohnung, aufgelegt, noch sie zu thun nicht schuldig seyn, sondern bey ihrem alten Herkommen und Gewohnheiten bleiben, sich der geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. - - -"

§. 9.

§. 9.

A. 1512.

In dem Reichsabschied zu Trier und Cölln von 1512. ist enthalten: Im 1sten Theil:

„§. 15. Und nachdem Uns und dem heil. Reich merkliche Sachen und Beschwerung, wie obgemeldt, jezo fürstehen: Und dann die Ritterschaft, zu Erlangung und Erhaltung des Röm. Reichs, und seiner Ehren und Würden, ohn Zweifel ihre treue Hülff mit ihrem Blutvergießen und sonst stattlich mitgetheilet und gethan haben; so sezen wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschafft werde sich, zu Vollnziehung angezeigter des Reichs nothdürfftigen Sachen, auch gutwilliglich erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hintersaßen in disen vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich selbst davon, so noth seyn wird, besolden. §. 24. Die von der Ritterschaft soll jeglicher einen von seinen und einen von seiner Hintersaßen wegen verordnen, die solchen Anschlag von ihren Hindersaßen erfordern und einbringen, und fürder antworten dreyen von der Ritterschaft, die in jeglichem Land von ihnen darzu verordnet werden, die auch Pflicht darum thun sollen, solches getreulich zu verwahren in einer Kisten, darzu jeglicher einen Schlüssel haben soll; und nichts anders zu geben, zu kehren, oder zu wenden, denn, wie obgemeldt, so es zu Fällen kommt, daß sie sich davon besolden, so weit es reicht, und dem heil. Reich desto stattlicher dienen mögen.“

Herr Köler schreibt *): Frustra vero haec omnia fuisse constituta ac postulata, eventus docuit: Er füget aber keinen Beweis dieses Angebens bey.

§. 10.

*) l. c. pag. 17.

§. 10.

A. 1517.

Vom Jahr 1517. findet sich *) dieser merckwürdige Auszug einer Kayserlichen Nebeninstruction und Vorschlag eines Rittergerichts, so auf dem Reichstag zu Maynz denen Ständen vorgelegt worden ist: „Dagegen wollen wir, mit Zugeben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs den berührten vom Adel, so keinem Landesfürsten oder Landsherrn unterworffen seynd, ein neu austräglich unverzogen Ritterrecht, auf sechs Jahr lang währemd, aufrichten und verordnen, also, daß dieselben vom Adel, nachdem sie sich des gegenwärtigen gemeinen Landfridens und Rechtens, (das sie dann für verzügig, langwührig, unausträglich, achten,) mercklich beschweren, hinfür die berührt Anzahl Jahr aus gegen allen Ständen und Verwandten des Reichs, und (unter) ihnen selbst, desgleichen alle andere Stände des Reichs gleicher Weis gegen ihnen, den obberührten vom Adel, ein schleunigs unverzüglichs austräglichs Recht haben soll; nemlich dergestalt: Der obberührt frey Adel und Ganerben soll, mit Unserm Wissen und Willen, aus den Fürsten, Grafen, oder Edlen des Reichs vier Gezircks-Hauptleut oder Ritters-Richter erkiesen, und wir dieselbe versolden; nemlich dißhalb und jenhalb des Rheins auf jeder Seiten Einen, im Land zu Schwaben Einen, und in dem Land zu Francken Einen; und ein jeder derselben Gezircks-Hauptleut oder Ritters-Richter soll alle Quatember Recht und Gericht halten, und unpartheyisch geschworen Edelleut, so zu derselben Zeit erscheinen, nidersetzen; und dieselbe samentlich sollen eine jede Sache, sie berühre, was sie woll, so von einem oder mehr

*) Bey dem Freyherrn von Harpprecht l. c. S. 372.

mehr deßelben freyen Adels, gegen Einem andern oder mehr, durch deßelben freyen und sonst anders Adels, in demselben Bezirck gesesßen, Klagweis für sie gebracht wird, nothdürfftiglich verhören, und allen möglichen Fleiß anwenden, die Sachen gütlich zu vertragen, wo aber die Gütlichkeit nicht statt haben mocht, alsdann summarie und de plano, sine strepitu et figura Iudicii, durch drey Schrifften, darüber denn keiner Parthey mehr zugelaßen werden sollen, rechtlichen erkennen und procediren: Doch soll der Adel, so unter den Churfürsten, Fürsten, oder andern Herrn, gesesßen, wann derselb Antworter ist, über seinen guten Willen zu disem rechtlichen Austrag nicht gedrungen werden; sondern, wann er vor solchem Rechten nicht stehen will, so soll er vor seinem Landesfürsten oder Landesherrn, oder seinem ordentlichen Gericht, wie hernach folgt, fürgenommen werden.

Desgleichen, wo Jemand von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, der Fürsten Adel oder Stätte, oder sonst, wer die wären, zu der obgemeldten Freyen vom Adel, Einem oder mehr, um was Sachen das wäre, zu sprechen hätten, dieselbe Sachen sollen gleicher weis durch die obberührte Hauptleut, Rittorsrichter und Beysitzer, gütlich oder rechtlich entschiden, und darinn auch summarie, und allein durch drey Schrifften, alles wie obsteht, procedirt werden: Aber welche von dem mehrgedachten vom Adel zu Einem oder mehrern von der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Fürsten-Adel und von Stätten zu sprechen hätten, was Sach das berührt, alsdann soll der Kläger dem Antworter nachfolgen, und den Antworter vor seinem ordentlichen Gericht, wie das dann sonst bißher im Gebrauch und in dem

Land-

Landfriden begriffen ist, fürnehmen, und sich des Rechtens daselbst begnügen lassen; doch soll durch daßelbig ordentlich Gericht auch summarie, und allein durch drey Schrifften, in aller Maaß, wie oben begriffen ist, fürgefahren und procedirt werden.

Doch so soll eine jede Parthie, die sich durch der obberührten Hauptleut, Richter und Gerichtzwang, keinen ausgenommen, gesprochen Urtheil beschwert zu seyn vermeint, die Appellation an Unser und des Reichs Cammergericht, wie sich gebührt und herkommen ist, zu thun, vorbehalten seyn, und also auch durch den Cammerrichter und Beysitzer des gemeldten Cammergerichts in solchen Appellationssachen auch nicht anderst, dann summarie, de plano, und durch drey Schrifften, alles wie obsteht, procedirt, und dadurch allen Parthien schleunigs, unverzüglich und furderlichs Recht gesprochen und die Urtheln allezeit gestracks vollzogen werden.

Aber nachdem zu Zeiten von kleinen Sachen, da die Hauptsumma nicht über 15. oder 20. Gulden, und noch minder, werth seyn, appellirt wird, dadurch die Parthien in Verderben, oder ohnnothdürfftigen Kösten, geführet werden; Daß Wir demnach eine sondere Freyheit darüber geben wollen, also, daß keiner von solchem Gericht (so hinfür ein ordentlich Gericht genennt werden soll,) so die Hauptsumm über 100. Gulden werth nicht ist, weder an Uns, oder Unser Kayserlich Cammergericht, nicht appellirt werden soll, noch möge, sondern, was also an demselbigen ordentlichen Gericht und in der ersten Instanz mit Urtheil und Recht gesprochen wird, dem soll gestracks, ohne alle Weigerung und fernere Appellation, Vollziehung beschehen: Wo aber die Hauptsache über 100. Gul-

den werth betrifft; davon mögen die Parthien an Uns und Unser Kayserlich Cammergericht appelliren, wie sich gebühret und obstehet.

Und in allen obberührten Rechtfertigungen sollen ausgeschloßen seyn alle geistliche und Lehensachen, also, daß dieselbe allein von ihrem ordentlichen geistlichen oder Lehengericht vorgenommen, und darinn in aller Maaß procedirt und verfahren werde, wie bißher geschehen, und des männiglich in Gebrauch und Uebung ist.

Und wann die obgenannten sechs Jahr, darinn der obangezeigt neu Austrag des Rechtens währen soll, verschienen seyn; alsdann soll durch Uns, oder Unsere Nachkommen, und die Stände des heil. Reichs, abermals nach Gelegenheit der Läuff, die obberührte Austräge des Rechtens wieder erstreckt, gemindert, gebeßert, oder gemehret werden; wie das dann die Nothdurfft erfordern, und Männiglichen zu gleichen unverzüglichen Rechten hülflich und dienstlich seyn würde."

Der Freyherr von Harpprecht *) berichtet aber: „Die Sache machte nicht geringe Bewegungen, und mußte daher die weitere Berathschlagung darüber auf den nächstfolgenden Reichstag ausgestellet werden."

§. 11.

Noch einiges.

An unten **) angezeigten Ort findet sich eine Verzeichniß von sechs Ausschreiben K. Maximilians I. von den Jahren

*) l. c. S. 161.

**) Acta iudic. in Sachen: Waldbott von Baßenheim contra die Burg Fridberg, Beyl. B. p. 30.

Jahren 1501 1508. 1509. 1511. 1516. und 1518. an die Burg Fridberg, auf denen Reichstägen zu erscheinen.

* * *

Was von denen Schlößern derer Ganerben in einigen Reichsabschieden vorkommt, übergehe ich, weil nicht alle Ganerben-Schlößer Reichs-unmittelbare seynd.

§. 12.

Schwäbischer Bund.

Die nächste Stelle verdienet nun, was sich wegen des Schwäbischen Bundes zugetragen hat.

Dieser Schwäbische Bund und die Gesellschaft St. Georgen-Schilds haben zwar vile Verwandtschafft mit einander; seynd aber doch nicht einerley, und also auch nicht unter sich zu vermengen.

Der Schwäbische Bund*) wurde unter Kayser Friderichen III. A. 1488. Anfangs nur von Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern und Knechten (oder zwischen der Gesellschaft St. Georgen-Schilds,) nebst einigen Stätten in Schwaben, errichtet. Es traten aber bald, der Kayser wegen seiner Erblande, auch viele Chur- und Fürsten, ꝛc. demselbigen bey. Er sollte biß 1496. währen.

Dieser Bund wurde aber A. 1496. 17. Mart. **) auf drey Jahre verlängert.



*) Datt de Pace publ. Lib. 2. Cap. 6. p. 271. Cap. 8. p. 281.

**) Datt l. c. Cap. 14. p. 325. Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 1. unter Churf. und Stând. S. 92. du Mont Corps diplom. Tom. 3. Part. 2. p. 349.

A. 1497. 27. Oct. befahl der Kayser, den Schwäbischen Bund nochmals auf zwölf Jahre zu verlängern. *)

A. 1498. 28. Jun. **) gebote der Kayser von neuem, daß die, so im Bund gewesen, demselben wieder beytretten sollten.

Den 6. Jul. ***) kame auch diese Verlängerung würklich zu Stand, und der Kayser, nebst verschiedenen Chur- auch geist- und weltlichen Fürsten, stelleten denen übrigen Bundesgenossen eine Verschreibung deßwegen aus.

A. 1500. 1. Febr. ****) geschahe eine neue formliche Erstreckung des Schwäbischen Bundes auf 12. Jahre:

Und den 4. Febr. *****) erfolgete ein Abschied des Bundestages.

A. 1512. Mont. nach St. Dionysii wurde der Bund nochmals auf zehen Jahre erstreckt; und waren damals in demselbigen, neben denen Churfürsten, Fürsten,

*) Datt l. c. Cap. 17. §. 5. p. 347. du Mont l. c. p. 385. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 117.

**) Datt l. c. Cap. 17. §. 9. p. 348. du Mont. l. c. p. 393.

***) Datt l. c. Cap. 20. p. 376. Lünig l. c. Part. spec. Cont. 1. unter Churf. und Ständen, S. 108. du Mont l. c. p. 394.

****) Datt l. c. Cap. 18. p. 349. Lünig l. c. pag. 110. du Mont l. c. p. 417. Burgermeister l. c. pag. 119.

*****) Datt Cap. 19. p. 366. Lünig p. 127. du Mont p. 431. Burgermeister l. c. pag. 130.

sten, Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstätten viele, in dem Eingang benamste Reichsfreye von Adel. *)

Aus denen Articuln selbsten führe ich nur dieses an.

§. 3. Unter denen dreyen Bundsrichtern, sollte der zweyte von den Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern und Knechten, bestellet werden.

§. 4. u. f. wird weitläufftig beschriben, wo und wie, unter andern, die von Adel entweder ihre Mit-Bundes-Verwandte beklagen, oder denenselben zu Recht stehen sollen.

§. 33. Die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, sollen (wie die beede höhere Claßen) einen gemeinen Hauptmann haben.

§. 35. Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, sollen im Bundesrath siben Stimmen haben, und nicht mehr; und zwar also, daß von den Prälaten etliche, von Grafen und Herren etliche, und die übrige von Ritter und Knechten darzu verordnet werden.

§. 46. Die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, sollen 50. zu Roß und 1000. zu Fuß stellen.

§. 60. Wer den Kosten tragen soll, wann man den Prälaten, Freyen, Herrn, und vom Adel zu Hülff kommt.



*) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. I. unter Churf. und Ständen, S. 145. Burgermeister l. c. pag. 134.

§. 61. Die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, dörffen, gleich den beeden höheren Classen, zween Kriegsräthe setzen.

Endlich so erhielten die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte eines derer dreyen Originalien, welche von dem Bundesbrieff ausgefertiget wurden.

Von diser im Jahr 1512. beschehenen Bundes-Erneuerung, und denen bey solcher Gelegenheit, besonders von Würtemberg, über den Bund geführten Beschwerden, hat Herr Geh. Arch. Sattler *) vile, sonst unbekannte Nachrichten mitgetheilet: Es findet sich aber nichts darunter, das in mein gegenwärtiges Vorhaben einschlüge;

Wohl aber wäre gut, wann Jemand, der diese Geschichte weiter auszuführen, gut findet, von denen Ritterschaftlichen Familien, die mit in diesem Bunde gestanden seynd, und derselbigen Lehen oder anderen Gütern, nähere Nachricht ertheilte.

## §. 13.

### Gesellschaft St. Georgen-Schilds.

Die Einigung oder Gesellschaft St. Georgen-Schildes ist älter, als der Schwäbische Bund, und schreibet sich schon von den Zeiten Kayser Sigmunds her:

Sie ware aber eingeschränkter, als der Schwäbische Bund, und bestunde 1. aus lauter Schwaben, 2. nur aus Prälaten, Grafen, Freyherrn und der Reichsritterschaft, mit Ausschließung derer Reichsstätte.

Diese

*) In der Geschichte der Herzog. von Würtemb. 1. Theil S. 125. u. f.

Diese Gesellschaft St. Jörgen-Schilds in Schwaben erneuerte A. 1496. 17. Mart. *) ihre alte Vereinigung zu Handhabung des Jahres zuvor errichteten allgemeinen und ewigen Landfriedens.

Sie theilten sich zu solchem Ende in vier Theile, 1. Hegau und Bodensee, 2. Kocher, 3. Donau und 4. Neckar; deren ieder seinen Hauptmann und Räthe hatte, die aber nichts desto minder Eine Gesellschaft seyn und heissen sollten, welche einen gemeinen Richter und dessen Statthalter hatte. Der Artikul sind 55.

In dem 35sten ist verordnet, wie es gehalten werden solle, wann sich Fürstenmäßige Herrn, oder mächtige Communen, mit in dises Bündniß begeben wollten.

Das Bündniß sollte drey Jahre währen.

Uebrigens stunde diese Gesellschaft St. Georgen-Schilds mit in dem Schwäbischen Bund.

In dem Viertel am Hegau und Bodensee, waren begriffen: die Abbtißin zu Lindau, der Landcommenthur der Teutsch. Ordens-Balley Elsaß und Burgund, die Prälaten zu Salmänsweiler, Weingarten, Weißenau und Schußenried, die Grafen und Herrn zu Montfort, Fürstenberg, Lupfen, Sonnenberg, Hohengerolzeck, Truchseßen zu Waldburg, und viele Edelleute.

Im Viertel am Kocher: die Stiffter Ellwangen und Comburg, die Grafen von Oettingen, und vile Edelleute.



*) Datt de Pace publ. Lib. 2. Cap. 16. p. 337. Lünigs Rs. Arch. Part. spec. Cont. 1. unter Churf. und Ständ. S. 99. du Mont Corps Dipl. Tom. 3. Part. 2. p. 343. Burgermeister Cod. dipl. equestr. Tom. I. p. 101.

Im Viertel an der Donau: Die Prälaten zu Kempten, Elchingen, Ochsenhausen, Ursperg, Roth, Rockenburg, Marchthal, und Wettenhausen; die Abtißinnen zu Heppach, Gutenzell und Jtelstetten; die Herren von Gundelfingen, Frundsberg, Freyberg, die Erbmarschallen, und viele Edelleute.

Im Viertel am Neckar lauter Edelleute.

A. 1512. auf Luciä *) wurde die Gesellschafft St. Georgen-Schilds wieder auf drey Jahre verlängert. Die Mitglieder waren: von Grafen und Herrn: Montfort, Werdemberg, Lupfen, Helffenstein, Gundelfingen, Löwenstein und Sulz; die übrige waren Ritter und andere von Adel.

Die Gesellschafft dauerte aber, auch nach Verfluß dieser drey Jahre, noch weiter fort.

Noch in diesem Jahr 1512. **) schickte die gemeine Ritterschaft in Montfort an den Kayser, um die Confirmation der Gesellschaft St. Georgen-Schilds anzuhalten; welche dann bald darauf erfolgte.

§. 14.

Fränkische Vereine.

Um das Jahr 1515. stunden die Fränkische Grafen und Herren von Castell, Seinsheim, Wertheim, Hohenlohe rc. mit der Reichs-Ritterschaft in Franken in einer gewißen Vereinigung:

Eben

*) Lünig l. c. p. 164. Burgermeister l. c. p. 139.

**) Bugermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 570.

Eben A. 1515. *) kamen diese Graven, Herrn und etliche von der Ritterschafft aus den sechs Orten des Landes zu Franken, Donnerstags nach Kiliani, zu Windsheim zusammen, und beschloßen, auf Sonntag nach Mathiä wieder allda zusammen zu kommen, auch die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, desgleichen die Markgrafen zu Brandenburg, zu ersuchen, diesen Convent zu beschicken: Würzburg bliebe aus: Bamberg und Brandenburg hingegen erschienen, und es wurde eine Abrede genommen, wie es sollte gehalten werden, wo ein Graf, Herr, Ritter, oder Edelmann, gegen einem Fürsten, oder gefürsteten Grafen, als Fürstenmäßig, Spruch und Forderung hätte oder gewünne; so auch umgekehrt ꝛc.

Bamberg und Brandenburg nahmen die Sache zu weiterer Ueberlegung; aus denen sechs Orten aber wurden etliche erwählt, welche den Vorschlag jeden Orts ausschreiben und vernehmen sollten, wer demselbigen beytretten wolle, oder nicht; worauf ein neuer Convent auf die bestimmte Zeit gehalten und auf selbigem ein ganzes aus der Sache gemacht werden sollte:

Von dem weiteren Erfolg aber ist mir nichts bekannt.

„A. 1517. aber machten etliche der gefürsteten und anderen Grafen, Herrn, und von der Ritterschaft des Landes zu Franken eine brüderliche nachbarliche Einigung in verschiedenen Policeysachen ꝛc. miteinander. **)



*) Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 3. p. 1375.

**) Lünig l. c. unter der R. Ritterschaft in Franken p. 3. 301. 302.

## §. 15.
### Rheinische Vereine.

Am Rhein erneuerten A. 1501. Mont. nach Cantate *), die Grafen zu Sayn, Virneburg, Leiningen-Westerburg, Isenburg, die Burggrafen zu Rheineck, die Herren zu Winnenberg und zu Pirmont, 2. viele Ritter und von Adel, so dann 3. viele Trierische Städte und Pflegen, ihre schon A. 1456. 10. Maji errichte Vereinigung, auf ewige Tage, und sollte auf beeden Seiten des Rheins ein Graf und Hauptleute verordnet werden, dieses Bundes Geschäffte zu besorgen.

## §. 16.
### Vermischte Fälle.

Von allerley andern hieher mit-einschlagenden Sachen will ich folgendes bemerken.

* * *

Wilhelm und Philipp von Rechberg zu hohen-Rechberg, wurden vom Kayser A. 1495. 13. Jul. **) mit dem Pfarrlehen zu Pömenkirchen, und dem Halsgericht daselbst, auch dem Halsgericht zu ihrem Schloß und Statt Weißenstein, so dann dem halben Theil an dem Halsgericht zu Aitorff, so von dem Kayser und dem Reich zu Lehen rühren, belehnet.

Peter von Westernach wurde A. 1500. 16. Mai. von dem Kayser mit dem Blutbann zu Tischingen belehnet ***).

Puppe-

*) s. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 148. mein Ritterisch. Staatsr. S. 221. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 237.

**) Lünigs R. Arch. Part. Spec. Cont. 3. unter der R. Ritterisch. in Schwab. S. 455.

***) Lünig l. c. p. 274.

* * *

Puppelen von Stein erhielte vom Kayser Maximilian I. A. 1496. 28. Maj. *) die Bestättigung zweyer Urkunden von Kayser Friderichen, wodurch 1. der von Stein und seine Erben für das Hofgericht zu Rothweil, und andere äußere Gerichte, gefreyet, auch 2. zu dem Gericht zu Stozingen mit etlichen besondern Freyheiten begabt worden, ꝛc.

Georg von Rechberg erhielte A. 1516. 18. Nov. **) vom Kayser, für sich und seine Herrschaft Kellmünz, eine Freyheit gegen alle fremde Gerichte, außerhalb dem Kays. und Reichs-Cammergericht, und dem Hofgericht zu Rothweil.

* * *

A. 1507. 5. Maji ***) erlaubte der Kayser denen von Reischach, in dem Burgsäß Hornstein und Bittelschieß, und dem Dorff Büngen, ein Gericht aufzurichten ꝛc.

* * *

Zwischen denen Gebrüdern von Rechberg wurde A. 1506. durch Kayserliche Commißarien ein Theilungs-Receß errichtet ****).

## Anmerkungen.

Nun will ich über die bißhero erzählte Handlungen einige Betrachtungen anstellen.

§. 17.

*) Lünig l. c. pag. 266.

**) Lünig l. c. pag. 468.

***) Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 81.

****) Lünig cit. Cont. 3. S. 458.

§. 17.

Existenz einer R. Ritterschaft.

Forderist ergeben die Reichsgesetze und andere Saatshandlungen, (sonderlich auch der R. Absch. von 1500. §. 41. und Tit. 48. zu wiederhohlten mahlen,) daß man, nicht als etwas neues, sondern als etwas altes und bekanntes, vorausgesetzet habe, daß es Ritter und Knechte des heil. Reichs gebe.

Noch mehr: Im Reichsabschied von 1500. wird gemeldet: 1. Daß schon ihre Vorderen, oder Voreltern, sich um das Reich verdient gemacht haben, und nach ihren Verdiensten von Demselbigen belohnet worden seyen; so ware es ja schon damals nichts neues, sondern etwas altes, um die Ritter und Knechte des heil. Reichs, oder um die Reichs-Ritterschaft.

2. Die damalige Ritter und Knechte des heil. Reichs hatten, nicht von denen Reichsständen und ihren Landesherrn, sondern NB von demselben Reich, a) ihre Ehre und Würde, auch b) den mehreren Theil ihres Guts; wie ist es denn möglich, daß sie Landsaßen gewesen seyen, oder den mehreren Theil ihres Guts von Reichsständen und ihren Landesherrn erhalten haben?

Ob auch gleich in der Ordnung wegen des gemeinen Pfennings §. 5. anderer Rittere und Edelmanne gedacht wird; so stehet doch keinesweges dabey: Des heil. Reichs, weil allda von dem landsäßigen Adel die Rede ist: welchemnach durch diese Worte die zweyerley Gattungen des Teutschen Adels ausdrücklich und merklich von einander unterschieden werden.

§. 18.

§. 18.

Wo?

Die Reichsgesetze und andere Staatsschriften erklären sich ferner mehrmalen, daß unter denen Rittern und Knechten des Reichs die Ritterschaften zu Franken, Schwaben und Rheinlanden verstanden werden: Daraus folget, meines Erachtens, natürlicher Weise so viel:

1. Man hat nicht in allen Gegenden des Teutschen Reichs, sondern nur in denen benahmsten Landen, Ritter und Knechte des heil. Reichs zu suchen.

2. Weil nicht nur gewißer von Adel in Franken, Schwaben und am Rhein, sondern überhaupt und ohne alle Einschränkung der Ritterschaften in Schwaben, Francken und am Rhein, als Ritter und Knechte des heil. Reichs gedacht wird; so muß entweder in diesen Landen gar kein landsäßiger Adel seyn, oder wenigstens ist die Vermuthung allemal für die Reichs-Unmittelbarkeit.

Und dieses letztere wäre auch meine Meinung: Dann daß es dennoch einigen unfreyen und landsäßigen Adel auch in diesen Gegenden habe, scheinet aus dem oben §. 10. vorkommenden (ohne Zweifel wohl überlegten,) Kayserlichen Vortrag an die Reichsstände zu erhellen, wann es allda heißt:

> Dieselbe samentlich sollen eine jede Sache, sie berühre, was sie wolle, so von einem oder mehr durch derselben freyen NB. und sonst anders Adels in demselben Bezirck geseßen, Klagweis für sie gebracht wird ꝛc.

Und wieder:

Doch

Doch soll der Adel, so unter den Churfürsten, Fürsten, oder anderen Herrn, geseßen, - - - zu diesem rechtlichen Austrag nicht gedrungen werden; sondern - - soll - - vor seinem Landesfürsten oder Landesherrn - - fürgenommen werden.

Ferner:

Wo Jemand von - - der Fürsten Adel - - zu der obgemeldten freyen vom Adel - - zu sprechen hätten.

Und endlich:

Aber welche von dem mehrgedachten (freyen) vom Adel, zu einem oder mehrern von der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Fürsten-Adel, und von Stätten zu sprechen hätten.

Unter diesen mittelbaren Adel gehören insonderheit 1. die von Adel, so bloß Burger in denen Reichsstätten in Franken, Schwaben und am Rhein waren, z. E. zu Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Schwäbisch-Hall ꝛc. welche also nicht unmittelbar unter dem Kayser, sondern unter ihrer Stattobrigkeit, stunden; und von welchem Unterschied unter dem Statt- und Land-, oder auf seinen Gütern lebenden Adel in denen Thurniersgesetzen, auch mehreren Vereinigungen des Adels, allerley zu lesen ist.

Ferner und 2. kan man hieher zählen die von Adel, welche zwar aus einer Reichsritterschaftlichen Familie abstammeten, aber keine unmittelbare Rittergüter mehr hatten, noch sich auf denselbigen aufhalten konnten, sondern die denen Chur- und Fürsten ꝛc. an ihrem Hof, im Krieg, oder als Burgmänner, oder als Räthe, oder sonst, dieneten;

neten; mithin auch unter derselbigen Landes-Hoheit stunden: Dann einen Reichs-unmittelbaren Personalisten ohne unmittelbare Rittergüter halte ich in diesem Zeitlauf für ein Unding, und getrauete mir nicht, zu erweisen, daß es dergleichen damals gegeben habe.

Fragt man aber nun weiter: ob der mehrere oder wenigere Theil der Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein damals ihre Güter von dem Kayser und Reich, oder aber von denen Reichsständen, Lehenherrn, u. s. w. gehabt habe? so sagen der Kayser und das Reich in dem Reichsabschied von 1500. Sie haben den mehreren Theil ihres Guts von dem Reich; so muß es doch wohl wahr seyn!

§. 19.

Ihre Namen.

Das Corpus dieser Ritterschaft, und deßelben einzelne Mitglieder, bekommen in denen Staatsschriften selbiger Zeit allerley Benennungen.

Bald wird nur der **Ritterschaft**, ohne weiteren Zusaz, gedacht;

Bald heißt es: **Ritter und Knechte**;

Oder: **Ritterschaft und Adel**;

Oder: **Der Adel**;

Oder: **Ritter und Knecht des heil. Reichs**;

Oder: **Der freye Adel**;

Oder: **Der freye Adel und Ganerben.**

Zuweilen führen sie den Titul: „Ritterschaft und gemeiner Adel (das ist, die keine Ritter seynd,) des Lands

zu

zu Schwaben; „z. E. in der Vereinigung des St. Georgen-Schilds von 1512.

Des Kaysers Aufsatz von 1517. redet „von einem Adel, so keinem Landesfürsten oder Landesherrn unterworfen seye.“

§. 20.

R. Standschaft.

Hatte die Reichsritterschaft zur Zeit Kayser Maximilians I. das Recht der Reichsstandschaft? Antw. Nein.

Ist gleich die Burg Fridberg auf alle Reichstäge beschriben worden; so folget doch 1. daraus kein Schluß auf die übrige Reichsritterschaft; 2. seynd, bekannter maßen, sonderlich in älteren Zeiten, viele auf Reichstäge beschrieben worden, welche doch nachhero durch Urtheil und Recht für Landsaßen erkläret, oder es auch außer deme gewesen und geblieben seynd. 3. Finde ich nirgends, daß auch nur die Burg Fridberg selbst, auf die an sie ergangene Ausschreiben, auf Reichstägen würklich erschienen seye. 4. Hat sich ja die Reichsritterschaft A. 1495. selbst gegen dem Kayser damit entschuldiget, daß sie nicht zum Reichs-Tag erfordert worden seye, auch nicht wiße, was auf demselben vorgegangen seye.

Der in dem Schluß des Landfriedens von 1495. befindliche Ausdruck kan also nichts gegen das beweisen, was aus andern Gründen klar ist.

§. 21.

Comitial-Handlungen von der R. Ritterschaft.

Daß hingegen auf Reichstägen dennoch von Sachen, welche die Reichsritterschaft unmittelbar berühren, ohne derselbigen Mit-Zuziehung gehandelt worden seye, ist unwidersprechlich.

Aber

Aber was wäre die Würkung davon? Der Kayser und die Stände hielten Selbst die Reichsritterschafft nicht schlechterdings an solche Schlüße verbunden; sondern Sie handelten mit Derselbigen gütlich darüber, daß Sie ebenfalls darein bewilligen möchte, und wann man nicht einig werden konnte, beruhete doch die ganze Sache auf sich.

Hingegen wird Niemand mit Grund läugnen können, daß die Reichsritterschaft an die übrige auf Reichs-Versammlungen zu des Reichs gemeinsamen Besten abgefaßte Schlüße, z. E. wegen des Landfriedens, des Cammergerichts, in Policeysachen, u. s. w. eben so wohl verbunden gewesen seyen, als die Reichsstände und ihre Unterthanen.

§. 22.

Steuern.

Unter Kayser Maximilian I. wurde (wie die Reichs-Ritterschaft behauptete,) zum allererstenmahl derselbigen eine Geldhülffe angefordert; aber nicht Befehlsweise, sondern es sollte mit ihro darüber gehandelt werden.

Man könnte einwenden: Daß *) an eben dem Ort, wo es heiße: Es solle mit der Ritterschaft in Franken gehandelt werden, auch stehe §. 3. „Item zuförderst zu betrachten Personen, die da handeln bey dem König zu Beheim, der Ritterschaft allenthalben im Reich. „Ferner Trier soll handlen mit seiner Ritterschaft, Cölln mit seiner Ritterschaft, Bayern mit seiner Ritterschaft, und der Bischoff von Lüttich mit der Ritterschaft in Arden, und in seinem Stifft, und darum: Wie nun die

*) In der Samml. der R. Absch. l. c.

die meisten dieser Ritterschaften unstreitig landsäßig seyen; also folge auch aus der beschloßenen Handlung mit der Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein kein Vorzug vor andern Ritterschaft.

Darauf ist aber zu wißen: 1. Ist der ganze Aufsaz kein Reichsschluß, sondern, wie es der Augenschein gibt, ein bloßer Memorial-Zettel, oder Proiect, von welchem Niemand weißt, wer ihn aufgesetzet hat; 2. deßen Abschrifften auch überaus von einander abgehen; dahero 3. aus demselben überhaupt hierinn nicht viel zu machen ist.

Gesezt aber auch, man erkenne diesen Aufsatz, so geben doch die auf diesen Reichsschluß wegen des gemeinen Pfennings gefolgte Handlungen, nebst denen spätern Reichsabschieden, hierinn ein mehreres Licht, wen der Kayser und das Reich als eine unmittelbare oder mittelbare Ritterschaft angesehen und behandelt habe, oder nicht.

Aus denen Reichstagshandlungen 1497. ist gezeigt worden, daß die Reichsstände selber dem Kayser mißrathen haben, der Reichsritterschaft eine Geldhülffe anzusinnen, der Kayser es auch darauf dabey habe bewenden lassen.

Die Regimentsordnung und der Reichs-Abschied von 1500. hingegen belehren zwar, daß damals dennoch wieder ein Reichsschluß abgefaßet worden seye, die Rs. Ritterschaft zum gemeinen Pfenning zu vermögen; hingegen zeugen sie auch zugleich von der Unmittelbarkeit des Schwäbisch-Fränkisch- und Rheinischen Adels auf das nachdrücklichste.

Herr

Herr Prof. Rudolph schreibt zwar *) Quamvis in Recessu Imperii Augustano a. 1500. §. 47. constitutum sit: - - (wie oben;) tamen neque de eorum immedietate hic quicquam est satis perspicue stabilitum, neque etiam ea ex denominatione der Knechte des H. Reichs sequitur, quum etiam mediatis Nobilibus haud raro hoc nomen fuerit inditum. Idem dicendum est, si *modum* tractandi cum Nobilibus, non hoc tantum, sed aliis etiam Recessibus determinatum respicis. Quodsi enim ex eodem confici deberet, Nobiles, cum quibus agendum erat, fuisse immediatos; id ante omnia docendum est, ideo praecise hunc modum placuisse, quia Domini territoriales non potuissent suo iure compellere Nobiles, ad subveniendum communi necessitati. At vero omnino illud facere potuerunt; neque alia fuit caussa, quare huic modo subsidia a Nobilibus exigendi prae aliis praerogativa dabatur, nisi maior facilitas, totum negotium brevissimis expediendi. Quum enim Nobiles Societatibus invicem iungerentur, collectio subsidii et quantitatis determinatio non poterat minoribus ambagibus fieri, nisi ab ipsis Nobilibus, electis inter semet exactoribus; et Dominis territorialibus eo minus fuit prohibendi caussa, quum ipsorum commodo nulla parte quidpiam accederet (decederet;) quamvis postea, mutatis temporum rationibus, in eorundem detrimentum vergere res coeperit.

Alleine: 1. ist mir nichts bekannt, noch von Herrn Rudolph erwiesen, daß auch dem landsäßigen teutschen Adel jemalen in denen Reichsgesetzen, rc. die Benennung: Des heil. Reichs Ritter und Knechte, bey-



*) In Vindic. territ. potest. adv. Exemt. Nobil. §. 76. p. 212.

geleget worden wären. 2. Wie kan von dem mittelbaren Adel gesagt werden, daß er den mehrern Theil seiner Güter von dem Heil. Reich habe? 3. Wann die angegebene Ursach der Grund seyn sollte, warum mit denen Rs. Ritterschafften wegen des gemeinen Pfennings gehandelt worden ist; so hätte er auch bey denen in der St. Georgen-Gesellschaft mit begriffen gewesenen Prälaten, Grafen und Herrn, angeschlagen: Sie wurden aber nicht so behandelt. 4. Es ware bey der Handlung mit der Reichs-Ritterschaft nicht bloß um die Qu. Quomodo? wie der gemeine Pfenning von ihnen am leichtesten beyzubringen seye? zu thun; sondern um die Qu. an? Ob sie schuldig und willig seyen, den gemeinen Pfenning zu geben? Ueberhaupt endlich beruhet der ganze Einwurff auf lauter willkührlichen und weder erwiesenen noch erweislichen Säzen.

A. 1507. kame zwar wiederum ein Theil der Reichsritterschaft, nebst Fridberg und Gelnhausen, in die Rs. Matricul, und die von der Ritterschaft, so Lehen vom Reich tragen, kamen ins Angedenken, daß sie billig auch einen Anschlag haben sollten; doch wurden die Leztere nicht würklich belegt, und einer Handlung mit der gesammten Reichsritterschaft wurde nicht gedacht.

Nur die Burg Friedberg erlegte einigemahl Reichsanlagen, ließe sich aber vom Kayser A. 1510. einen Urkund darüber ertheilen, daß es nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen, geschehen seye, auch künftig nicht anderst an sie gesonnen werden sollte.

Im Jahr 1512. kame die Sache zwar wieder auf das Tapet, aber nun unter einer ganz anderen Gestalt: Man

Man sezte nemlich 1. voraus, die Reichsritterschaft solle und werde, wann es Noth seye, dem alten Herkommen nach, in Person zu Feld ziehen; doch 2. gegen Besoldung: 3. Diese Besoldung aber sollten sie von ihren Unterthanen und Hintersaßen einziehen:

Wer den Anschlag formiren solle? wurde nicht gemeldet, und also der Reichsritterschaft überlaßen: Ob sie solchen 1. insgesammt, oder 2. jedes Land (Schwaben, Franken und am Rhein,) oder 3. jedes Viertheil, oder 4. jeder von Adel, so Unterthanen hätte, selbigen insbesondere, machen sollen und wollen?

Wohl aber wurde 1. bestimmet, wie der gemachte Anschlag von jeglichem beygetrieben werden solle; sodann 2. daß in iedem Land, (Schwaben, Franken und am Rhein,) dreye von der Ritterschaft verordnet werden sollen, den Betrag solchen Landes in Empfang zu nehmen; 3. daß ein ieglicher seiner Hintersaßen Anschlag denselbigen einliefern; 4. besagte drey Truchenmeister das Geld in einer Kiste verwahren, und jeder der Truchenmeister einen Schlüßel zu der Kiste haben solle. 5. Das Geld solle weder dem Kayser noch dem Reich geliefert, sondern beysammen verwahret, und 6. zu nichts anderem angewendet werden, als daß die von der Ritterschaft sich davon, so weit es reiche, besolden, und dem Reich desto stattlicher dienen mögen.

Uebrigens wird einmal der Reichsritterschaft 1. Unterthanen und 2. Hintersaßen gedacht; da es scheinen möchte, als ob unter denen ersten ihre unmittelbare Unterthanen gemeint seyen, unter denen andern aber ihre in

der Reichsstände Landen und Hoheit gesessene mittelbare Unterthanen:

Weil aber hernach 1. nur derer Hintersaßen allein Meldung geschiehet; 2. beede Worte auch sonst mehrmalen als gleichgültig gebraucht werden; 3. Die Concipisten derer Reichsschlüße in alten und neuen Zeiten nicht allemal iedes Wort wie auf der Goldwage abgewogen haben; so will ich auch auf diesen Umstand nicht viel bauen.

§. 23.
Kayserliche Charitativ-Subsidien.

Ferner findet sich keine Spuhr, daß die Reichsritterschaft diesem Kayser für sich selbsten iemalen etwas an Charitativ-Subsidien bezahlt habe, oder es ihro auch nur angesonnen worden seye.

Herr Geh. Arch. Sattler schreibt zwar *) „Endlich brachte es Kayser Maximilian und K. Carl darzu, daß sie (die Reichsritterschaft,) Ihnen freywillige Steuren genehmeten; welche sie doch nicht anderst; als mit vieler Mühe, durch Abschickung Commißarien und Versprechung vieler Freyheiten erlangten" Er hat es aber mit nichts erwiesen, und wird es, so viel Kayser Maximilian betrift, niemalen erweisen können.

§. 24.
Kayserl. Privilegien.

Unter diesem Kayser finden sich noch keine eigene schriftliche Privilegien, welche von ihme, oder seinen Vorfahren am Reich, der Reichsritterschaft überhaupt, oder einem Crays oder Ort derselbigen insbesondere ertheilet worden wären.

§. 25.

*) In meinen Schwäbisch. Merkwürd. S. 709.

§. 25.

Verhältnis der R. Stände und der R. Ritterschaft gegeneinander.

Was nun auch das Verhältniß derer Reichsstände und der Reichsritterschaft gegeneinander in diesem Zeitlauf anbetrift, so bezeuge ich mit Wahrheit, daß ich nirgendswo auch nur eine Spuhr angetroffen habe, daß der Reichsritterschaft überhaupt, oder der in Schwaben, oder der in Franken, oder der am Rhein, oder der im Elsaß rc. insbesondere, entweder von dem ganzen Reich, oder von einzelnen Reichsständen, die Reichsunmittelbarkeit in Zweifel gezogen worden wäre; sondern sie wurde bey aller Gelegenheit mit Worten und Werken erkannt.

Wohl aber ist merkwürdig, was der Kayser A. 1501. an das Reichsregiment geschrieben hat: Wann er, der Kayser, etwas an die Reichsritterschaft verlange, so stecke sie sich hinter die Fürsten, als ob diese ihre Herren wären: Wann aber die Fürsten etwas an sie verlangen, beziehen sie sich auf den Kayser, daß dieser allein ihr Herr seye, und wollten also schlechterdings ganz freye Leute seyn, des Reichs Schutzes und Landfriedens geniessen, aber nichts zu deßen Erhaltung beytragen.

§. 26.

Crayßstandschaft.

Nach der Regimentsordnung von 1500. ist unstreitig, daß a) die Gesellschaft von St. Georgen-Schild, und b) die Ritterschaft im Hegau, Schwäbische Crayßstände haben abgeben sollen:

Es findet sich aber unter diesem Kayser keine Spuhr, daß solcher Reichsschluß iemalen wäre zum Vollzug gebracht worden.

§. 27.

Bündniße zwischen R. Ständen und der Reichsritterschaft.

Die bereits unter denen vorigen Kaysern angefangene Bündniße resp. zwischen vielen Reichsständen von allen Claßen und der Reichsritterschaft, besonders in Schwaben und Franken, währeten auch noch unter der ganzen Regierungs-Zeit des Kaysers Maximilians I. fort.

Daß selbige 1. ein sehr starker Beweis für die Unmittelbarkeit des Schwäbisch- und Fränkischen Adels seyen; sodann, daß 2. das, was von Theilnehmung auch des mittelbaren Adels an diesen Bündnißen von einigen neuern Schriftstellern, besonders Herrn Prof. Rudolph, vorgegeben wird, ganz ohngegründet seye, wäre leichtlich zu erweisen: Weil es aber in die Geschichte der Reichsritterschaft resp. unter denen Kaysern Sigmund und Friederich III. gehöret, als unter welchen diese Bündniße angefangen haben; so laße ich es hier auch dahin ausgestellet seyn.

Daß endlich in die Rheinische Trierische Union auch mittelbare Stätte mit eingenommen worden seynd, ist zwar unlaugbar: Wann es aber einen Beweis gegen die Unmittelbarkeit des in diesem Bund gestandenen Adels abgeben sollte; so müßte dieser Grund auch gegen die mit in dem Bund gestandene Grafen gelten, denen doch die Reichsunmittelbarkeit niemalen streitig gemacht worden ist.

§. 28.

§. 28.

Verhältniß der Grafen 2c. und der Reichsritterschaft.

Daß zur Zeit der Errichtung des Cammergerichts auch Grafen oder Herren unter der Reichsritterschaft anzutreffen gewesen seyen, wird an unten *) angezeigtem Ort gelaugnet.

Hingegen heißt es anderwärts **) ganz zuversichtlich: „3. Ist ohnlaugbar, daß tempore Maximiliani I. ja noch tempore Caroli V. die heut zu Tag sogenannte Reichsgrafen und Herrn mit der heutigen freyen Reichsritterschaft noch ein Corpus constituirt, und beederseits überhaupt ad Comitia beruffen, auch von denen erschienenen nicht per Collegia und curiatim, sondern viritim, seye votiret worden, nach der Hand aber, und zwar nach eingeführten Reichssteuern, ist der gröste Theil der Ritterschaft, aus Forcht vor denen Collecten, nicht mehr erschienen, und haben mithin die Grafen und Herrn angefangen, sich von dem Rittercorpore in neuern Zeiten, und zwar zu Ende des 15den Seculi allererst zu separiren, besondere Grafenverein und Collegia zu constituiren, und in Comitiis curiatim zu votiren: ist also von solcher Zeit an die freye Reichsritterschaft zwar Status Imperii honorarius geblieben, zu denen Comitiis aber, nachdem sie ihre Subsidia Charitativa an die Röm. Kayserliche Maj. als Dero alleiniges allerhöchstes Oberhaupt, und nicht zu der gemeinen Stände Reichscassa zu geben sich vest entschloßen, post tempora Caroli V. nicht weiter beruffen worden.“

Xx 5 Meines

*) In einer Gräflichen Schrift, in des Freyh. von Harpprechts Cam. Ger. Staatsarch. 2. Theil, S. 490.

**) In einer Rs. Rittersch. Schrift, l. c. S. 425.

Meines Erachtens ist ganz klar und leicht erweislich: 1. Daß zwar die Grafen mit der Reichsritterschaft in Bündnißen und Vereinen gestanden seyen; und dieses zuweilen mit Ausschließung derer Chur- und Fürsten; wie auch derer Reichsstätte; 3. Daß hingegen kein Graf oder Herr in diesem Zeitlauf unter der Zahl der Ritter und Knechte des heil Reichs zu befinden gewesen seye; 4. vielmehr zeiget das Fridbergische Statutum, daß die Rs. Ritterschaftliche Corpora keinen Grafen und Herrn unter sich und in ihren besonderen Vereinen haben leiden wollen.

§. 29.

Verhältniß der Rs. Stätte und der Rs. Ritterschaft.

In denen Reichsabschieden und anderen Urkunden, darinnen der Reichsritterschaft und derer Reichsstätte zumal gedacht wird, stehet allemal die Ritterschaft voran:

Und in denen Erneuerungen des Schwäbischen Bundes werden auch so gar alle einzelne Mitglieder der Reichsritterschaft allen Reichsstätten vorgesezt.

§. 30.

Cammerziler.

Die Reichs-Ritterschaft truge zu dem A. 1495. errichteten Cammergerichte nichts bey:

Der Grund daron ist einerley mit dem, was wir schon zuvor in Ansehung derer Reichsanlagen vernommen haben; die Reichsritterschaft glaubte nemlich, durch das Herkommen von allen Geldhülffen befreyet zu seyn.

§. 31.

Cammerrichter-Amt.

Ist die Reichsritterschaft nach der Cammergerichts-Ordnung von 1495. des Cammer-Richteramts fähig? Nein! Man durchgehe alle Urkunden und Staatshand-

lungen

lungen selbiger Zeit; so wird man niemalen finden, daß Freyherrn mit Rittern und Knechten als gleichgültige, oder doch compatible, Ausdrücke gebraucht worden wären, sondern die Freyherrn oder Herrn werden allemal Rittern und Knechten entgegen gesezt, und von ihnen unterschieden; selbst in denen Vereinen des Schwäbischen Bundes und des St. Georgen-Schildes.

§. 32.

Cam. Gerichts-Präsentations-Recht.

Wir haben oben gehört, daß A. 1507. denen Reichs-Crayßen erlaubt worden seye, eine gewiße Anzahl Cammergerichts-Aßeßoren zu präsentiren, und daß von dem dritten dieser Crayße es unter anderem heiße: „Die Gesellschafft von St. Georgen-Schild, die Ritterschaft in Hegaw."

Dabey nun hat 1. Deckherr *) die Frage aufgeworffen: Ob die Gesellschaft St. Georgen-Schilds und die Ritterschaft im Hegau einerley seye, oder nicht? und, lezteren Falles, warum nur der Ritterschaft im Hegau allein gedacht werde?

Was A. 1555. auf dem Reichstag deswegen gehandelt worden seye, werden wir zu seiner Zeit vernehmen: Hier aber merke ich nur so viel an: In der Reichsmatricul von eben diesem Jahr wird beedes zusammen und für eines genommen, indeme es heißt: „Ritterschaft und Gesellschaft St. Georgenschilds im Hegau."

Doch haben Andere ältere und neuere Scribenten **) zweyerley Gesellschaften aus ihnen gemacht, und gezeigt, daß

*) in Not. ad Ord. Cam. Part. 1. Tit. 2. §. 3. p. 100. in Append. Vindic.

**) mein Teutsch. Staatsrecht, 27. Th. S. 85. und 38. Th. S. 83.

daß die Reichsmatriculn darinn variiren, auch Ursachen angegeben, warum der Ritterschaft im Hegaü besonders gedacht worden seye.

2. In einer Reichsritterschaftlichen Schrift *) heißt es: Daß die Reichsritterschaft von St. Georgen-Schild und im Hegaü das ius praesentandi Assessores Camerae würklich exerciret, und einige ihrer Mitglieder, benanntlichen D. Sebastian Schilling von Canstatt, D. Ambrosium von Münchingen und Hansen von Münchhausen, teste Rec. Imp. de An. 1507. tit. 23. würklich präsentiret; davon auch Kayserliche Maj. den Sebastian Schilling würklich angenommen habe:

Der Freyherr von Harpprecht hingegen schreibt **): „Daß die Ritterschaft hiebey einen actum iuris praesentandi würklich ausgeübet, und die von Adel mit ernannt haben solle, - - daran muß ich stark zweifeln, und läßet sich von damaliger St. Jörgen-Gesellschaft, worinnen viele Dynastä und Reichsstände mit gewesen, auf die heutige Ritterschaftliche Corpora kein gültiger Schluß machen.“

Und ich füge diesem noch bey: 1. In dem R. Abschied heißt es: „So sollen die andern acht Personen - - Durch die gemeinen Stände allhie (auf dem Reichstag,) gekohren und benennt werden.“

2. Und im Anhang des Reichsabschieds lautet es wieder: „A. 1507. Freytag nach Mariä Magdalenä haben die

*) beym Freyh. von Harpprecht l. c. 2. Theil, S. 497.

**) l. c. 3. Theil, S. 37.

die Stend aus den sechs Craysen, zu Augspurg gemacht, soviel der allhie zu Costenz erschienen sind, die her- nach benennte Personen ernennt und angezeigt. - - Haben demnach die Stend des ersten Crays oder Zirckels die her- nach beschriebene Personen angezeigt."

Nun aber haben wir oben vernommen, daß die Rs. Ritterschaft nicht auf die Reichstäge gekommen seye; mit- hin gehörte sie allenfalls, und nach dem Ausdruck des Reichsabschieds unter die nicht erschienene Stände der Crayse, die also auch zu der nur von denen erschienenen vorgenommenen Präsentation nicht concurriret haben.

§. 33.
Austräge.

In der Cammergerichtsordnung von 1495. kommt noch nichts, (wie in denen neueren,) von dem Recht der Austräge, welches die Mitgliedere der Reichsritterschaft in gewißen Fällen zu genießen haben sollen, vor:

Und das Ritterrecht, welches der Kayser A. 1517. vorschlug, kame nicht zu Stande, sondern machte viel mehr große Bewegungen; ohne Zweifel darum, 1. weil der Kayser so gar den landsäßigen und mittelbaren Adel gewis- ser maßen mit unter dieses Ritterrecht ziehen wollte; wel- ches freylich deren Landesherrn unleidentlich seyn mußte und ware; so dann 2. weil die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, damals das Recht der Austräge noch für sich allein behalten wollten, u. s. w.

§. 34.
Landstandschaft einiger R. Rittere.

Obgleich alsobalden bey Anfang Kayser Maximilians Regierung ein ewiger Landfriede geschloßen worden ware; so

so ware doch seine ganze Regierung hindurch diesem Landfrieden (wie das Sprüchwort noch ietzo lautet,) nicht zu trauen; und es gienge noch offt genug bunt über Eck; dahero kein Wunder ware, daß in einigen Gegenden die Mitgliedere der Reichsritterschaft sich zugleich auch mächtigern Fürsten in ihren Schirm begaben, und sich mit derselbigen Landständen gewißermaßen aßociirten: (s. Cap. 3.)

Eben dieses thaten ja auch Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Reichsstätte zu eben diesen Zeiten z. E. (nur einige frappante Beyspiele anzuführen,) so aßociirten sich die Bischöffe zu Trident und Brixen mit denen Landständen der Grafschaft Tyrol, der gefürstete Probst zu Elwangen mit der Würtembergischen Landschaft, u. s. w.

## §. 35.

### Schluß.

Herr Prof. Rudolph schreibt *): Ignorant eandem (Immedietatem der Reichsritterschaft) non minus Constitutiones Maximiliani I. glor. Imp. in quibus omnibus, quotquot hactenus videre licuit, ne mentio quidem *immediatae* Nobilitatis.

Daß aber unpartheyische Rechtsgelehrte, nach deme, was ich bishero gemeldet habe, demselbigen darinn beypflichten können und werden, zweifle ich: Und wann er darauf beharret, daß man präcise den Ausdruck: Immediat aus den Reichsgesetzen erweisen solle, kommt es mir eben so vor, als wann einige Catholische verlangt haben, man solle Evangelischer Seits erweisen, daß die Meß nanentlich und ausdrücklich in der Bibel verbotten seye. Wem Kaysers Maxens I. Ausdruk

vom

*) Vindic. territ. potest. adverf. Exemt. Nobil. §. 76. p. 212.

vom Adel, so keinem Landesfürsten oder Landsherren unterworffen seye,

kein Genüge thut, der würde, wann gleich noch Reichsgesetze oder andere Urkunden zum Vorschein kämen, darinn das Wort: Immediat befindlich wäre; doch wieder andere Ausflüchte suchen.

§. 36.

Mehrers remissive.

Wann ich auch noch hätte anführen wollen, was vor 20. Jahren in denen bekannten Wechselschriften, desgleichen von Herrn Prof. Rudolph und Herrn Geh. Justiz-Rath Ayrer, oder deßen Respondenten, Herrn Sommer, wegen des eigentlichen Sinnes und Verstandes derer oben aus denen Reichsabschieden ꝛc. angeführten Stellen pro et contra geschrieben worden ist, und wann ich selbige mit eigenen Betrachtungen darüber begleiten wollte, würde diese Abhandlung noch viel weitläuftiger gerathen seyn: Es ware aber dieses meinem Zweck nicht gemäß.

## Drittes Capitel.

### Von dem Verhältniß zwischen einzelnen Reichsständen einer, sodann der Reichsritterschaft, oder deren Mitgliedern, anderer Seits.

* * *

Alles remissive.

§. un.

Nun wäre noch übrig zu zeigen, in was für einem Verhältniß zur Zeit Kayser Maximilians I. 1. die in eines an-

anderen Reichstandes in Schwaben, Franken und am Rhein, mit ihren Gütern gelegene Mitglieder der Rs. Ritterschafft, 2. absonderlich aber dieienige, so Lehen von solchen Reichsständen haben, gestanden seyen, es fehlete auch gar nicht an Subsidien und Materialien darzu, mithin auch nicht an Gelegenheit, Betrachtungen darüber anzustellen: Es würde aber theils diese Ausarbeitung hieher und vor dieses mahl viel zu weitläuftig ausfallen; theils wird auch ein ieder Leser, der bedenkt, wo ich mich aufhalte, von selbsten begreifen, warum ich dieser Arbeit lieber überhoben bleibe.

Moser.

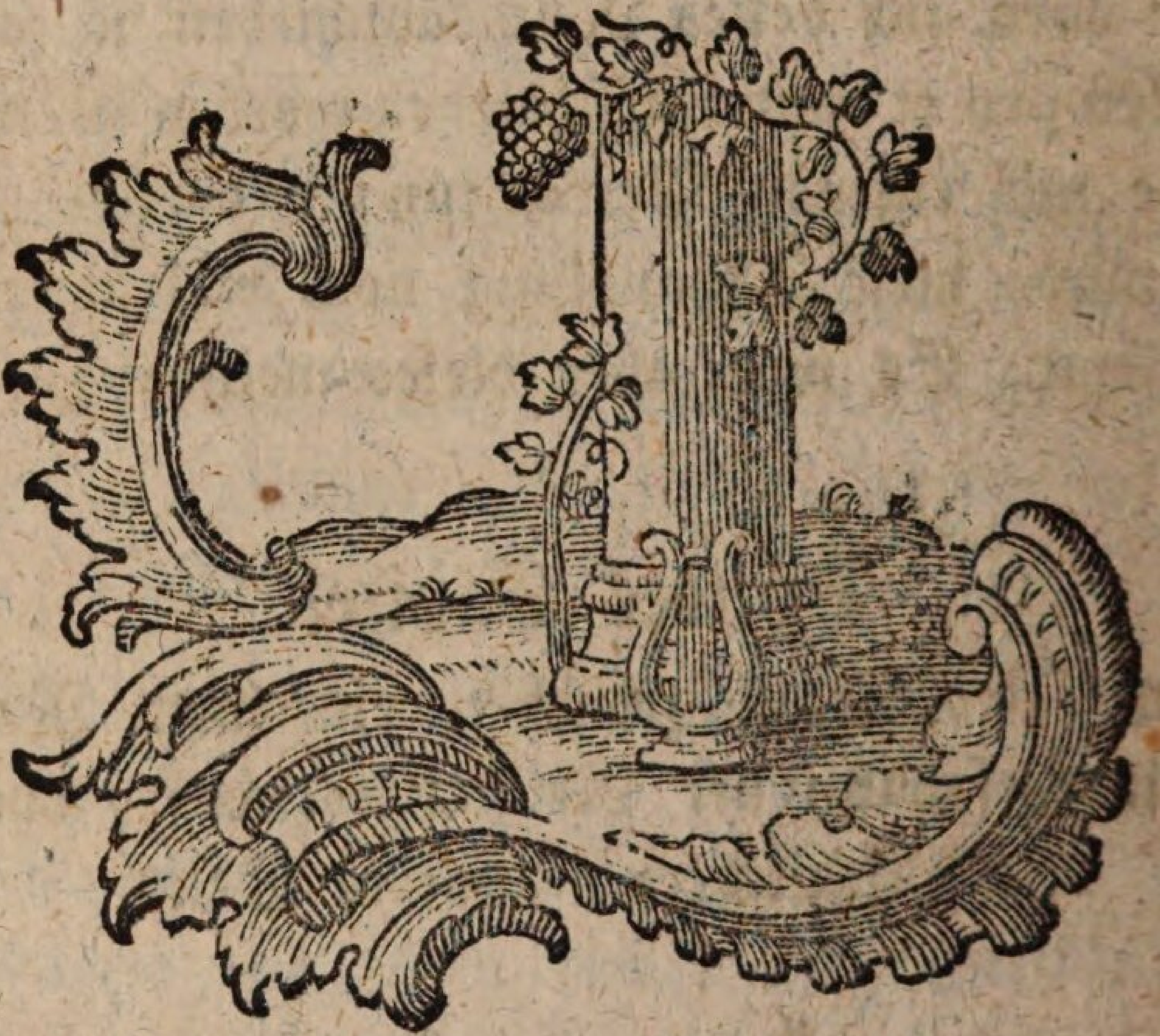

# II.

## Der Nachricht von dem Streit wegen Collectirung des Dorffs Burggräfenrode, zwischen Chur-Maynz, Heßen-Hanau und Solms einer, sodann der Mittel-Rheinischen Reichsritterschaft anderer Seits,

### Zweyte Fortsetzung.

### Die Heßen-Hanauische Deduction fährt fort.

§. 18.

Sind eben dahero aber, wie ganz unverneinlich ist, die unter den niedern Adel gehörige Lehenleute und Mannschaften von uralten Zeiten her zu denenienigen Landen, worinnen dieselbe entweder wohnhaft, oder seßhaft gewesen, wie alle andere Einwohner und Unterthanen als Ein- und Zubehörungen mit denen Landen theils ganz, theils zum Theil, oder gar einzel vererbet, auch durch Kauf, Vertausch, Heuraths-Contracte und andere dergleichen Gattungen veräussert und erworben worden: a) So musten auch die Müntzenbergische Vasallen insonderheit das nemliche bey aller Gelegenheit sich gefallen lassen.

In einer zwischen denen Müntzenbergischen Erben Engelhard und Conrad von Winesperg, sodann Philipp von Falckenstein im Jahr 1256. getroffenen Convention heisset es ausdrücklich: ut nos *Engelhardus de Winesperg* dictae haereditatis tam *feudorum* quam proprietatis sextam partem percipiamus, *Conradus de Winesperg*, frater noster similiter sextam partem possidebit castro Ku-

nigenstein cum omnibus suis *PERTINENTIIS* et *OMNIBUS FEUDIS.* b)

Sodann verkaufen im Jahr 1270. besagter Engelhard und Conrad von Winesperg denen Herren von Falckenstein castra et civitates Münzenberg, Assenheim et Hagen cum villis, iurisdictionibus, Castrensibus, hominibus — — — — nec non *Ministeriales*, *vasallos et homines infeudatos.* c) Ferner überlässet 1282. Conrad von Schoneberg seine Münzenbergische Erbportion an das Haus Falkenstein consistentem in castris, oppidis, municipiis, villis, *hominibus*, *ministerialibus*, *feudatariis ac aliis omnibus* — *ATTINENTIBUS etc.* d) Ein gleiches geschiehet im Jahr 1286. von Henrich und Hildebrand von Pappenheim und zwaren cum omnibus *ATTINENTIIS hominibus*, *vasallis*, *pratis*, *agris etc.* e) nicht weniger heisset es in der Pappenheimischen Ceßion von 1290. Münzenberg, Assenheim, Hagen, Königstein et Babenhausen cum omnibus suis *PERTINENTIIS, VIDELICET Ministerialibus*, *vasallis*, *hominibus*, villis etc. f) Als auch im Jahr 1378. Frau Agnes von Falkenstein Burg und Stadt Königstein an Philipp Herrn zu Falckenstein, sodann Ulrich Herrn zu Hanau und die Stadt Frankfurt auf einem Wiederkauf verschrieben und eingeraumet hatte: So geschahe solches unter genauer Benennung derer An- und Zugehörungen mit nachfolgenden Formalien, nemlich Königstein unser Schloß Burg und Stadt und den Thal darunter Burgmannen und die Leute die darzu gehören, Christen, Burger und Juden, wie wir das her han bracht und herkommen ist, bis uf disen heutigen Tage, es sey Recht, oder Gewohnheit mit allem dem, das zu ehegenanntem Schloß Königstein gehöret, wie man es nennen mag, mit Nahmen das Schloß Königstein, Burg und Stadt und den Thal, darunter Land u. Leute, Dörfer ꝛc. und in Ansehung derer Burgmannen insonderheit wurde weiter verordnet: Auch sollen die Burgmanne des vorgenannten Schloß Königs

nigstein den ehegenannten Käufer und ihren Erben und Nachkommen hulden zu ihrem Gelde und uns und unsern Erben und Nachkommen zu dem Schloß und unser Erbschaft u. welche Burckmann das nicht enthette, dem mögten Sie sein Burgklehen nicht geben und mögten Jne uns lassen ꝛc. g)

Welchergestalten auch nach erfolgtem Abgang des Falkensteinischen Mannsstammes die Mannen und Burgmannen ebensowohl als An- und Zubehörungen betrachtet und zwischen denen Falckensteinischen Erbennach Gutfinden vertheilet worden seyen; das ergeben die im Jahr 1419. und 1420. getroffene Vertheilungen ganz umständlich. h) Und wie endlich im Jahr 1470. Hanau, Isenburgk und Solms eine Vertheilung derer aus der Münzenbergischen und Falkensteinischen Verlassenschaft auf sie gefallenen zum Hayn gehörig gewesenen Mannschaften vorgenommen und hierunter dahin die Einrichtung getroffen gehabt.

Daß (a) ein Theil solcher Vasallen Herrn Graf Philipps zu Hanau und Herrn Ludewigen zu Isenburgk iglichem halb und zum halben Theile, der andere Theil aber Herrn Cunen Grafen zu Solms heimgewiesen, Daß (b) wanne und welche zyt und wie dicke die Herrn zum Hayne eyner oder mene, oder die Manne u. Burgkmanne eyns Manngerichts noit sin wurde, dieselbe alsdenn die andern Ihre — zugetheilte Manne zu dem ehegenanten Manngerichte zu verboden ersuchen, letztere aber das unverzoglichen allso thun, demselben nachkommen und dergestalten unaufhältlich gehorsam sin sollten, als ob es dieselben Herren, die darum ersucht, dem sie zugetheilt wären, berürte und anginge, und endlich (c) daß die Philipps Graf zu Hanau und Ludwig von Isenburg in Gemeinschaft zugetheilte Mannen von Graf Philipps lebenslang, nach dessen Tod aber eben so von Graf Ludwig zu Isenburgk und denn furter von ihren Erben

allezeit den ältesten von Ihrer beyden wegen belehnet werden sollten.

Das ist aus der darüber ausgefertigten Theilungs-Urkunde in mehrerem ersichtlich, i) ab deme allem aber so viel ganz ohnwidersprechlich, daß Ritter, Mannen und Burgmannen bey allen dergleichen Geschäften als Zubehörungen der Graf- und Herrschaften in Ansehung der Landes Unterwürfigkeit allen übrigen Unterthanen gleich gehalten worden seyen. k)

a) Kopp in denen Proben des Teutschen Leehen-Rechts Theil II. S. 117. u. f. Herzoglich-Würtembergische Vorlegung derer anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen, S. 4. u. f.

b) Stollbergische Deduction die Grafschaft Königstein betreffend. Beyl. No. 2.

c) ibid. Beyl. No. 3.

d) ibid. Beyl. No. 5.

e) ibid. Beyl. No. 6.

f) ibid. Beyl. No. 7.

g) Kopp in denen Proben des Teutschen Lehenrechts Th. II. p. 250.

h) Stollbergische Deduction, Beyl. No. 11. et 14.

i) Kopp am letzt angeführten Ort, pag. 267.

k) Die Schlußfolge auf die Landes Hoheit und Unterwürfigkeit macht sich aus der Natur und Eigenschaft des iuris pertinentiarum, quo pertinentiae reguntur iure totius et pars accedens praesumitur eiusdem naturae, cuius est principale. l. 86. §. 1. ff. de legatis II. l. 91. ff. de legatis III. Gryphiander de Insulis, cap. XXVI. n. 35. also zwar ohnehin von selbsten; Zu weit grösserer Ueberzeugung gereichet

gerichtet hierbey aber auch billig, wann in denen vorigen Zeiten sogar von Kaysern und Königen selbsten der niedere Adel nicht anderst als Zubehörungen eines Landes dergestalten angesehen worden, daß derselbe eben so gut wie alle übrige Einwohnere und Unterthanen sich gefallen lassen müssen, was dieselben mit einem, oder dem andern Landes-District, worinnen sie gesessen gewesen und Ihnen selbsten vorzunehmen gut gefunden hatten.

Um dermahlen nur aus denen bey der Reichsritterschaft beliebten sogenannten *Terris immediatis* einige Beyspiele anzuführen; So wurde schon in dem neunten Jahrhundert von Kayser Ludewig das Bischofthum Strasburg dahin befreyet; ut nullus hominum, vel iudex publicus seu quislibet ex iudiciaria potestate — — villas, loca vel agros, seu reliquas possessiones memorati Episcopii *ad causas iudiciario more audiendas vel freda et telonea exigenda, aut mansiones vel paratas* faciendas, aut fideiussores tollendos, seu *homines ipsius Ecclesiae tam LIBEROS quam SERVOS, fiscalinos et tabellarios distringendos*, ingredi audeat vel ea quae supra memorata sunt exigere praesuma etc. Lunig im Reichs-Archiv T. XVII. pag. 870. Desgleichen wird das Stift Worms im Jahr 814. ebenfalls befreyet: ut nullus *iudex publicus*, neque quislibet ex iudiciaria potestate, nec ullus ex Nostris (scil. Imperatoris) possessiones, quas (Episcopus) moderno tempore — — possidere videtur — — ad *causas audiendas vel freda, seu telonea exigenda, aut mansiones, vel paratas faciendas, aut homines ipsius Ecclesiae tam INGENVOS quam SERVOS distringendos*, ingredi audeat, aut exactare praesumat etc. *Schannat* in histor. Wormat. Cod. prob. No. 11. Ferner erhält im Jahr 989. vom Kayser Otto dem III. das Stift Speyer eine Exemtion: ut nullus *Dux*, sive *Comes*, vel *nullus* publicus *Iudex* ex iudiciaria potestate aut aliqua cuius libet potestatis ignota persona; nisi *solus Episcopus et Advocatus ipsius* deinceps potestatem habeat, pro *quocunque negotio, vel pro aliqua re parva* aut *magna, placitum*

Yy 3 re-

*retinere seu publicum iudicium facere*, *infra civitatem* Spira seu Nemeta vocatam, aut in *circuitu* extra civitatem, id est in villa *Spira* et in *Marcha*, *quae eidem urbi adiacens est*, aut aliquid per regale bannum *in usum nostri Successorumque nostrorum exigere*, neque aliquid de praediis, vel de moneta, seu de teloneo, vel ex ulla re in fiscum regium transferre, nec ullus hominum ex fidelibus sanctae Dei Ecclesiae, ac nostris in Ecclesiis aut locis, vel agris, seu in reliquis possessionibus praefatae Ecclesiae — — — in quibuslibet *pagis vel territoriis* — — *ad Caussas audiendas*, vel *freda exigenda*, aut *mansiones*, vel *paratas faciendas*, aut *fideiussores tollendos*, ut ullas *redhibitiones*, vel illicitas occasiones requirendas, aut *homines IPSIUS Ecclesiae, tam INGENUOS quam SERVOS iniuste constringendos*, *ullo unquam* tempore inire audeat, vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere aut exactare praesumat etc. Lehmann in Chronico Spirens. lib. IV. cap. III. p. 274. Edit. 1612. Auf gleiche Weise ist die Abtey Fuld, wie aus denen in Schannats Histor. Fuld. Cod. prob. pag. 158. und 215. befindlichen Bestättigungen Kaysers Conrad II. von 1031. vornemlich aber Kaysers Rudolph I. von 1289. zu ersehen stehet, vorlängst befreyet gewesen; Und mit eben diesen Emunitäten stimmen auch die in grosser Menge vorhandene Kayserliche Schenkungs-Briefe, wovon man nur einige, welche in besagten District, sodann in die Wetterau und derselben Gegend einschlagen, anführen will, vollkommen überein.

Denn so übergiebt 777. Kayser Carl der Große der Abtey Fuld *Hamalumburc*, oder Hamelburg und die darzu gehörige Dorfschaften cum *omne integritate*, — — hoc est *quantumcunque in superius nominata loca habere VIDEMINI*, *id est*, *tam terris*, *domibus*, *aedificiis*, *acolabus*, *mancipiis*, *silvis* — — — — *OMNIA EX OMNIBUS etc. Schannat* in Tradit. Fuld. pag. 27. 790. Eben derselbe an die nemliche Abtey seine Villas Dinenheim in pago Vuormazfeld und Turenheim (Dauernheim) in pago Vuetereiba

tereiba sitas cum omni integritate — — *totum et integrum*, *una cum terris, domibus, aedificiis, mancipiis* — — *QVICQVID DICI AUT NOMINARI POTEST, TOTVM ET AD INTEGRVM. Schannat* d. l. pag. 45. 839. Kaiser Ludewig der Fromme eben derselben Abtey, die Villas *iuris sui Geismara et Borsaba* cum *terminis suis et omnibus appendiciis et utilitatibus suis, domibus, terris, familiis* — — — *OMNI IVRE et PROPRIETATE etc. Schannat* d. l. pag. 177. seqq. 848. Kayser Lothar I. einem Closter zu Straßburg einige Villas, unter andern auch ausdrücklich cum — colonis et fiscalinis tam de EQVESTRE quam PEDESTRE ORDINE banno et Cyppo, Marcato *et omnibus iustitiis* etc. Eccard in origin. Habsburg. pag. 108. 1015. Kayser Heinrich II. wiederum an dieselbe Abtey mittelst eines Concambii duas suae proprietatis Cortes unter diesen Formalien: Cum cunctis eorum pertinentiis additis sibi IIII. *Ministerialibus meis Alivino et Rudolfo* Dapiferis, *Tolgoldo et Erkengero Marescalcis meis, CAETERISQVE utriusque sexus mancipiis*, agris — — — — *quae sitis seu inquirendis, sive cum omnibus, QVAE QVOLIBET MODO DICI, AUT NOMINARI POSSVNT UTILITATIBVS, et de nostro iure ac dominio* in eius *ius ac dominium omnino* transfundimus etc. Schannat d. l. pag. 246.

So unwiedersprechlich nun aus erst bemeldten Emunitäts-Ertheilungen sich ergiebet, wasmaassen die in vorerwehnten Bischöflichen Districten angesessene *ingenui* überhaupt eben so, wie alle übrige darinnen befindlich gewesene Einwohner unter die Jurisdiction derer Bischöfen und Ihrer Advocaten verwiesen, und so deutlich aus lezt angeführten und mehrern dergleichen Kays. Schenkungs- und Tausch-Briefen sich ergiebet, wasmaassen auch diese Districte ohne alle Ausnahme, mithin mit Einbegriff derer ohne allen Zweifel darinnen begüthert gewesenen ingenuorum an erwehnte Stiffter mit und unter denen Zubehörungen, als ein ohnbeschränktes Eigenthum überlassen worden

 seyen:

seyen: Um so viel do weniger lässet sich von denen Leehen und Mannschaften derer Wetterauischen Grafen und Dynasten überhaupt sowohl, als derer Herrn zu Müntzenberg insonderheit von weitem her vermuthen, daß solche um selbige Zeiten an eine Reichsunmittelbarkeit nur gedacht haben sollten.

In der so rubricirten vertheidigten Freyheit und Obnmittelbarkeit der Reichsritterschaft Theil I. S. 85. hat man zwaren dieser Schlußfolge damit völlig ausgewichen zu seyn geglaubet, wann solcher entgegen gesetzet worden, wasmaassen 1) so viel die Lehenleute betreffe, aus der Natur der Sache bekannt seye, daß diese von Unterthanen zu allen Zeiten unterschieden und zu weiter nichts, als zu Lehendiensten verbunden gewesen, dahero aber durch solche Contractus mehr nicht, als das *dominium directum* hätte transferiret und acquiriret werden mögen; Was aber 2) die Ministeriales anlange, aus solchen Geschäfften so wenig eine ehemalige Landsäßerey des heutigen Reichs-Adels behauptet werden könne, als weniger zu beweisen stehe, daß diejenige Güther, welche sie noch gegenwärtig besitzen, Ihnen nicht nach Leehenrecht, sondern nach Hofrecht verliehen worden seyen.

Wie wenig diese beyde Einwürfe aber das allermindeste verändern mögen, das soll so eben gezeigt werden.

Zuforderst wird bey allen beyden der Satz ganz ohnerwiesen vor richtig und ausgemacht zum Voraus genommen, als ob der niedere Adel, ehe und bevor derselbe entweder dem Leehens- und Ministerial *nexui* unterworfen worden, schon durchgängig immediat gewesen und nur davon die Frage wäre: Ob derselbe durch die übernommene Leehens- und Ministerial-Verbindlichkeit solcher Reichsunmittelbarkeit sich begeben habe, oder nicht?

Allein eben diese angeblich präexistirte Immedietät ist es, welche zuforderst erwiesen werden muß, wann solche

beyde

beyde Gegensätze die allermindeste weitere Untersuchung verdienen sollen; Daß solcher Beweiß aber von denenjenigen Militibus und Ministerialibus, welche in der Reichs-Stände Landen seßhaft gewesen, ohnmöglich beyzubringen stehe, solches wird wohl eben so gewiß und richtig bleiben, so klar die hieroben angeführte Kayserliche Emunitates und Traditiones ausweisen, daß die Ingenui eben so wie die Servientes etc. mit denen Landes Districten eximiret und überlassen worden und so deutlich hieroben §. XVII. Not. e) erwiesen ist, daß der niedere Adel überhaupt von je her nicht unmittelbar unter denen zeitigen Kayseren und dem Reich, sondern vielmehr unter denen Grafen-Gerichten, nachhero aber unter denen Reichsständischen Landgerichten, gleich denen übrigen eingesessenen Burgeren und Baueren gestanden habe.

Dieses vorausgesetzet, so wird man wohl nicht fehl, noch zu weit gehen, wann man glaubet und von der Unpartheylichkeit allen Beyfall verhoffet, daß sothane Einwürfe auch in dem übrigen gantz und gar nichts beweisen.

Dann so viel den Ersten belanget: So ergiebt sich nach jetzt vorausgestelltem Grund-Satz von selbsten, daß es bey einem Leehenmann, der zugleich Unterthan ist, auf den in ältern Zeiten in Ansehung des niedern Adels ohnehin gantz ohnbekandt gewesenen Unterschied zwischen der Leehens- und Subjections-Verbindlichkeit gar nicht ankommen könne, sondern daß selbiger in solchem Fall gantz vergeblich entgegengesetzet werde. Ausserdeme aber so ist auch bey solchen Vertheil- und sonstigen Ueberlassungen dergleichen Leehen-Leuthen von einem *dominio directo*, das bey denenjenigen vielen Vasallen, so Geld, Frucht und andere dergleichen in blossen Consumtibilien bestandene Abgaben jährlich empfangen haben, sich ohnehin schwer begreifen lässet, gar nicht, sondern, wie obige und mehrere Urkunden gantz deutlich besagen, eintzig und allein von der Person des Leehen- und Burgmanns selbsten, die Frage gewesen; Und wie stehet doch mit solcher vorgespiegelten Uebergabe eines bloß-

sen *dominii directi* in dem allermindesten zu vereinbaren, wann Innhalts der bey Schannat in Vindem Litterar. Collect. II. p. 121. vorhandenen Schenkung Graf Otto von Bottenloben im Jahr 1230. eine beträchtliche daselbsten genau verzeichnete Anzahl seiner *hominum militaris conditionis* und das zwaren nicht etwa vor ihre Person alleine, sondern so gar mit Weib, Kinderen und Geschwistern, auch ohne mit einem Buchstaben ein dominium directum zu berühren, *iure proprietatis possidendos ad servitium Herbipolensis Ecclesiae* theils ganz, theils zur Helfte übergeben hat; Und wann durch obige Münzenbergische und Falkensteinische Vertheilungen derer Mannschaften gewisse Vasallen in so ferne einer vorhin nicht gehabten Beschwerde unterworfen werden, daß theils dieienige, welche die Erben in Gemeinschaft behalten, Ihre Leehen nicht mehr, wie vorhin, bey einem sondern mehreren Leehenherrn empfangen und verdienen, theils auch andere hinwiederum, welche nur einem Leehenherrn zugewiesen gewesen, gleichwohl zu Besetzung derer Mann-Gerichten eines solchen Leehenherrns, von deme sie nicht mehr abgehangen, sich gebrauchen lassen müsten. Eben so wenig kommet es auch in Ansehung des zweiten Obmoti darauf an, ob dergleichen Ingenuis Ihre Güther nach Leehen- oder Hofrecht verliehen gewesen; nachdeme selbige hierdurch als bereits vorherige *Mediati* und Landsassen gar nicht erst unter die Landes Oberbottmäßigkeit gekommen, sondern blosserdings in eine genauere und engere Verbindlichkeit sich eingelassen haben.

§. 19. Die weitere Würkung dieses iuris pertinentiarum zeiget sich auch durch die genaue Verbindlichkeit derer Leehen und Burgmannen, womit Sie nicht etwa Ihrer Herrschaft alleine, sondern dabeneben auch dem Lande selbsten verpflichtet gewesen sind.

Ein unwiedersprechlicher Beweiß hiervon leget sich bey denen zum Schloß und Stadt Müntzenberg gehörigen Burgmannen, welche Innhalts der anliegenden Urkunde

de 16. von 1304. von denen Condominis, *militares castrenses nostri* genennet werden, von daher zu hellem Tage, wann solche mit der Stadt Müntzenberg und dasiger Burgerschaft von je her dergestalten verknüpft gewesen, daß dieselbe sowohlen in dem Müntzenbergischen Stadt-Siegel, wie die Anlage mit 17. und die auf solchem Stadt-Siegel befindliche Umschrift: *S. Scolteti*, *Castrens<sup>m</sup> et Civitatis Minzenbercb* ausweiset, nicht etwa alleine, wie blosse Mitglieder, benennet, sondern sogar dem *Scolteto* nachgesetzet sind, als zumahlen auch, wann einer, oder der andere derer Mitherren die Huldigung eingenommen gehabt, zu solcher Handlung mitbeschrieben worden, alsdann aber mit der Priesterschaft und sämtlichen Burgern und Untersassen der Stadt Müntzenberg auf der grösseren Rathhauß Stube die Ablesung des mit 18. angebogenen alten Erbhuldigungs-Eydes anhören und, daß Sie selbigem also treulich nachleben wollten, denen zur Huldigungs-Einnahme Bevollmächtigten unter gegebener Handtreue an Eydesstatt versprechen müssen, dagegen hinwiederum aber mit der Priester- und Burgerschaft nach der Formul mit 19. einen gemeinschaftlichen Beybrief zurück erhalten haben, wie solches aus denen auszugsweise beykommenden Huldigungs-Berichten de 1715. und 1737. mit 20. in mehrerem zu ersehen ist.

Obwohlen nun die Milites Castrenses von denen übrigen Militibus darinnen unterschieden gewesen, daß jene vornemlich zur Vertheydigung derer Ihnen angewiesenen Castrorum und in solcher Rücksicht besonders auch in selbigen Ihre Residenz zu halten und die Burghude zu besorgen verbunden gewesen, a) die letztere hingegen zur Lands Vertheydigung und Feldzügen sich gebrauchen lassen musten: So ware in dem übrigen jedoch bey denen Militibus beyderley Gattung eine und dieselbe Verbindlichkeit vorhanden und man kan von derer Müntzenbergischen *Militarium Castrensium* Ihrer ungezweifelten Landsäßigen Beschaffenheit auf eben dasselbe Band derer übrigen

gen Münzenbergischen Vasallen um so mehr eine richtige Schlußfolge herleiten, je unlaugbarer es ist, daß die Castrenses vor andern Militibus darinnen einen Vorzug gehabt, wann solche zur Defension gantzer Castrorum und herrschaftlicher Residenzien gebrauchet, die übrige Vasallen des niedern Adels hingegen mehrmahlen in geringen Dorfschaften (b) angestellet worden und eben dieselbe Subiection bey aller Gelegenheit anerkennet haben (c).

(a) Waldschmit de Feudis Castrensibus, pag. 28. in pr. Kopp de different. Comitum, pag. 403. 404. et 414. seq.

(b) Dieses ergeben viele hierüber sprechende in die Wetterau und herumliegende Gegenden einschlagende Urkunden gar deutlich.

Dann hatten die Milites Castrenses von denen Castris, worinnen sie angestellet gewesen, sich mehrentheils hergeschrieben als z. E. 1255. etc. assignavimus eisdem Erwinum et Wezelinum fratres, Item Ebervvinum iuxta Turrim, *milites Castrenses in Calsmunt.* von Gudenus in Cod. dipl. T. II. pag. 123. 1260. etc. Godefridus de Linden, Eckehardus de Buchesecke, Sigenandus de Buchesecke *Castrenses in Giezen* etc. Ibid. pag. 138. 1269. Actum et datum: Ervvino, Conrado, Ph. de Linden, Dimaro, Conone, Hermanno, Gerardo de Lesco, *Castrensibus praedictis.* Ibid. pag. 173. seq. 1270. Dimaro et Philippo *militibus Castrensibus in Calsmunt.* Ibid. pag. 175. 1271. etc. Et *Caeteri Castrenses in Mynzenberg fide digni.* Ibid. pag. 180. 1279. Kuno de Cle dictus Halfhere, Cunradus de Cruftthele, Philippus de Lindhe, *milites Castrenses in Calsmunt* -- -- -- -- Adolfus de Huchilnheim, Sluno de Vrazzo *milites de Gyzzen* etc. Ibid. pag. 207. Und manchesmalen den Nahmen derjenigen Burg, in welche Sie gesetzet gewesen, so gar vorgezogen, wie dieses aus dem weiteren bey Gudenus d. l. pag. 204. befindlichen Document von 1279. sich in so ferne ergiebet, als vorbemeldter *Adolfus* de *Huchilnheim* daselbsten mit dem Nahmen eines *militis de Giezin* alleine benennet wird:

So

So geschahe auch das nemliche von denenjenigen militibus, welche über gewisse Dorfschaften mit bestellet gewesen und dahero, wie die von Kopp in different. Comitum, pag. 150. angezogene Beschwehrde des ehemahligen Abts zu Selbold ausweiset, *castrenses villani* genennet worden, als z. E. 122. *Gerhardo militi IN Sinzeka*, Winricus *miles IN Kenzuile.* von Gudenus d. l. T. II. pag. 934. 1255. etc. Plebanus de Huchilheim, *Adolfus miles IBIDEM* etc. *idem* d. l. T. II. pag. 120. 1260. Iacobus *miles IN Rudinsheim. Herboldus* Scultetus *IBIDEM. Idem* d. l. pag. 137. 1283. Wigando *milite de Nithee.* Henrico *Sculteto de Nithee.* Sifrido *de Oberenhofen* etc. *Ibid.* pag. 234. 1292. Nos Damarus et Wilhelmus *milites de Lune* etc. *Ibid.* pag. 275. 1293. Hermannus Vice-plebanus in *Muschenheym. Wernherus et Cunradus* fratres et *milites DE EADEM VILLA* etc. *Ibid.* T. IV. pag. 972. 1299. Brandanus *miles de Kalsmunt.* Richardus *miles de Blavelt.* Hartmannus *miles de Klen. Ibid.* T. II. pag. 290. und würde also gar nicht zu vereinbaren stehen, wann behauptet werden wollte, daß nur die Burgmanne in Ansehung des Landsaßiats adstrictioris conditionis, die übrige Vasallen aber hiervon befreyet gewesen wären.

(c) Eine freywillige Bekandnus der Landsäßigkeit, kan in Rücksicht auf die ältere Zeiten, wohl nicht vollständiger ausgedrucket werden, als solches in nachbenahmten Urkunden von verschiedenen Münzenbergischen Vasallen geschehen ist; wann nemlich im Jahr 1260. nicht nur die Gebrüdere Reinboldus und Ludovicus de Aldenburg gegen die damahlige Münzenbergische Mitherren die ausdrückliche Worte: *Serenissimis Dominis suis* Engelhardo et Cunrado *militibus nobilibus de Winsperg* Reimboldus et Ludovicus fratres de Aldenburg *OBSEQVIVM PROMTVM ET PARATVM CVM OMNI SVBIECTIONE* et *fidelitate* etc. von Gudenus d. l. T. I. pag. 676. gebrauchen, sondern auch Meingotus Gimbo, Sibertus und Henricus de Saffen auf eben die Weise hinwiederum schreiben: *Serenissimis Dominis suis*

*Dno.*

*Dno. Reinhardo de Hagenovve* et D. *Philippo de Falckenstein*, *Philippo* et *Wernhero filiis eiusdem Meingotus* - - *OBSEQVIVM PROMTVM ET PARATVM CVM OMNI SVBIECTIONE et fidelitate etc.* Item etc. vobis *attentissime* cum *omni PRECVM INSTANTIA SVPPLICANTES etc.* Ibid. pag. 678. hierdurch aber sämtliche Supplicanten, ohnerachtet es bey allen beyden Gelegenheiten so gar von Aufhebung des Leebens*Nexus* die Frage gewesen, nicht etwa eine blosse *fidelitatem* alleine, sondern dabeneben auch und das waren vorzüglich eine *omnimodam subjectionem* nichts destoweniger anerkandt haben.

§. 20. Sind auch in mehreren teutschen Provinzen, welche, wann vorerwehnter Unterschied angenommen wird, zu denen territoriis clausis ohne allen Zweifel gehörig sind und wo also von dem Landsaßiat des niedern Adels gantz keine Frage ist, die adeliche Rittergüther von denen Reichs-Crayß- und Land-Steueren nur in gewisse Maasse und in so ferne befreyet, als solche von denen adelichen Innhabern dererselben selbsten bewohnet, auch durch ihr gebrödtetes Gesinde gebauet werden; Und müssen hingegen, wann solche gewissen Colonis eingegeben werden, diese letztere von wegen des aus solchen Beständnissen ziehenden Nutzens einen gewissen Steuer-Beytrag berichtigen: (a) So ist es hinwiederum eben so gewiß und unläugbar, wasmaassen von denen in der Wetterau, so wie in denen Müntzenberg- und Hanauischen Landen insonderheit gelegenen gefreyten adelichen Rittergüthern, wann solche auf einen Erb-Landsiedel, oder Zeit-Pfacht vergeben werden, die Pfächter ebenwohl Ihre Nutzung, welche ehebevor das Pflugs Theil (b) nachhero aber die Besserung, oder Oberbesserung genennet worden, von uralten Zeiten her und bis auf den heutigen Tag haben versteueren müssen; Immassen dann solches aus dem mit 21. angebogenen im Jahr 1445. Peter Focken ertheilten Leebenbrief verbis: mit solchem Unterschiede, wann Er, oder sin Erben uff sollichen Guthern sitzend und das

selber

selber mit ihren Pflugen laßent buwen, so sall es fry sin -- - -- Wer es aber, daß Er oder sin Erben nicht daruff wohneten und setzten einen Hoffmann daruff, oder verliehen es sust einem andern, derselbe der denn solich Gut aste und buwete, der solte uns oder unsern Erben davon Bete und Dienste tun ꝛc. Sodann der im Jahr 1420. von Hanß von Sterphridts ausgestellten Wittumbs Verschreibung mit Nr. 22. wann es in selbiger heißet: Wers Sache, daz die vorgenannte Jungfrauwe Katherine, odir ire Erben die Ecker selbs mit Iren Knechten und Pferden erten und zuackerten so sulden dieselben Ecker fryhe sin, als ander edeler Lude Gude daselbs zu Ostheim gelegen -- -- wann sie die abir verlihen odir verlandsidlen die, die sin dann bessern, die sullen davon tun als gewonlichen ist daselbis von edeler Lude Gute das verliehen und verlandsidelt ist zu thun. gantz klar sich ergiebet, (b) und über das auch in der Maaße Landeskündig ist, daß die in dem, von der Mittelrheinischen Ritterschaft zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts gegen das Hauß Hanau bey Kays. Reichs Hofrath ausgebrachten Rescripts-Proceß niedergesetzt gewesene Kayserliche Subdelegations-Commission wegen der Hanauischer seiths von denen Beständern des von Greiffenclauischen Guths zu Nauheim geforderten Oberbesserungs Versteuerung Ritterschaftlicher Seiths geführten Beschwehrde Innhalts der Beylage mit 23. Ihr Votum dahin abzulegen gar kein Bedenken getragen hat: Daß der Kläger deßfalls solchen Beweiß führen müsse, woraus man schliessen könne, daß die Schatzung wegen der Oberbesserung keine statt habe.

So wenig einer solchen Verfassung aber, bey welcher letztgedachte adeliche Ritterguther eben so, wie in denen so benahmten geschlossenen Landen, dem Besteuerungs-Recht in gewisse Maaße unterworfen sind, mit einer Reichs-Unmittelbarkeit zu vereinbaren stehet: Um so viel stärcker leget sich

*) In

(a) In dem von wegen derer Braunschweigischen Landen von Struben de Iure Villicorum, Cap. VI. §. 5. angezogenen Privilegio Herzogs Erici Senioris de 1525. heißet es ausdrücklich: Welck Riddermätig Mann up sien Arve und Guth töge, sholl und mag sien Erve und Land up den Hove, darup hey wohnt, vör Ridder-Guth gebrucken. Ferner wird daselbsten in der Bestättigung desselben von 1542. das nemliche dahin wiederhohlet: Wann auch ein Rittermäßig Mann auf seinen eigenen Güthern daselbe zu versorgen wohnte, oder darauf zu ziehen bedacht, das soll Er, so ferne Er keinen Sitz, oder Sattelhof hätte, wie ander sein Ritterguth frey haben und gebruchen. und die Fürstl. Calenbergische Ritterschaft ist durch den eben allda berührten Receß vom 3ten Nov. 1620. hinwiederum nur in so ferne befreyet, als dieselbe Ihre Ländereyen selbsten unterm Pfluge haben wird; Wie dann auch von denen Adelichen Ihren Meyer Güthern überhaupt bekandt, daß ohnerachtet dieselbe an und vor sich Steuerfrey sind, dieselbe jedennoch von denen Villicis versteuret werden müssen. Struben d. l. §. 4. Desgleichen so sind in denen Herzogthümern Gülich und Bergen die Adeliche Güther ebenfalls Steuerfrey, sobald solche aber verpfachtet werden: So muß die allda sogenannte Gewinn- und Gewerbe-Steuer von dem Pfachter berichtiget werden und solche Verfassung ist durch den in diesen Landen im Jahr 1672. getroffenen Haupt-Receß nur in so ferne beschränket, als solche Gattung Steuern von einem, oder dem andern Guth von 1596. her nicht abgeführet worden. de *Ludolf* Obs. 314 et 342.

Weniger nicht ist in denen Heßischen Landen Innhalts des Landtags Abschieds von 1576. der Ritterschaft die Steuer-Freyheit in Ansehung Ihrer Wohnhäuser auf dem Lande und Ihres Ackerbaues, jedoch andserergestalten nicht gestattet, als daß Sie jene selbsten bewohnen, letztere aber selbsten gebrauchen und die Besserung muß sogar von demjenigen, welcher solche auf Pfarr-, Schul- und Kirchengüther ja Allmosenkasten selbsten zu fordern hat, versteuert werden.

den. Estor de Comitiis et Ordinibus Hassiae, pag. 119. seqq. wobey man es um so sicherer belassen kan, als obberührter von Ludolf, d. Obs. 314. ein gleiches Herkommen von allen Teutschen Provinzien behauptet.

(b) Kolb in Aquila Certante Adjunct. sub Nr. 8. et 9.

§. 21. Sothaner Landsaßiat von daher noch ferner zu Tage, wann ausser deme noch der niedere Adel, an statt, daß solchem so gar auch in einigen ohnstrittig geschlossenen Landen in Rücksicht auf die ältere Zeiten, wo die heutige Reichs- Creyß- und Land- Steuern nicht eingeführet gewesen, eine unvordenckliche Freyheit von wegen seiner Güther ohne Unterschied, ob solche alte Stamm-Güther, oder von neuem erst erworben gewesen, beygeleget wird (a) vielmehr in denen Müntzenbergischen, Hanauischen und Solmischen, mithin solchen Landen, welche unter die ungeschlossene mitgezehlet werden wollen, in Ansehung seiner Allodial-Güther keine Freyheit von Beed und Diensten niemahlen hergebracht gehabt, sondern dieselbe bey denen Landesherren, in deren District die Güther gelegen gewesen, anforderst auszuwürken, sich genöthiget gesehen hatte (b).

a) Struben de Iure Villicorum d. l. S. E. von Puffendorff in observat. Iuris Vniversi, Part. I. Obs. 34. §. 5. seqq.

b) Wie solches unter andern auch die in von Gudenus T. V. pag. 832. und 863. sodann der Solmischen Deduction. Ritterschaftlicher Ungrund rc. pag. 94. 95. 96. und Kopp. de Different. Comit. pag. 156. 470. 471. et 472. vorhandene Befreyungs-Urkunden ausweisen und darunter diejenige, welche bey von Gudenus d. l. pag. 832. befindlich ist, noch dieses insonderheit bezeuget, daß auch die Auswürkung solcher Freyheit so gar in dem Falle nöthig gewesen seye, wenn ein Guth nur hat versetzt werden wollen.

Vergeblich würde es seyn, wann Ritterschaftlicher Seits der vorhin bekannte Einwand gemacht werden wollte, daß

diese Güther blosse beschwehrte Baueren Güther gewesen wären, mithin durch deren Befreyung auf die Mittelbarkeit derer übrigen adelichen Güther nichts erwiesen werde; nachdem der von der Ritterschaft hierbey unterstellte Satz: als ob die in denen Reichsständischen Territoriis gelegene Adeliche Güter in regula Reichsunmittelbar gewesen wären und noch seyen, nicht nur ganz unerwiesen, sondern auch durchaus grundlos ist und aus solchen Befreyungen auf die Landsäßigkeit des eingesessenen niedern Adels wenigstens in so lange eine richtige Vermuthung geschöpfet werden kan, bis hinlänglich erwiesen seyn wird, daß die in denen Reichsständischen Landen gelegene Adeliche Güther jemahlen ganz, oder zum grösten Theil exemt gewesen wären.

§. 22. So wenig ferner ein Landsaße iemahlen vor sich befugt gewesen, eine Burg oder Veste aufzubauen; Eben so wenig hat sich dessen auch der niedere Adel anzumaasen gesucht, sondern die Anlage mit 24. von 1354 und die weitere Beyfuge mit 25. von 1375. erweisen vielmehr, daß nicht nur Hartmuth von Cronberg und Gottfried von Stockheim, sondern auch Frowin von Hutten, als beyde erstere in Rodhein, einem in der Wetterau gelegenen, aus der alten Herrschaft Müntzenberg herrührigen Flecken, letzterer aber zu Follmonds, oder Vollmerts, einem in der Ober Grafschaft Hanau gelegenen Dorf, dergleichen Burgbäue hatten aufführen wollen, bey Ihrem gnädigsten Herrn, Herrn Ulrich Herrn zu Hanau hierzu anforderst um Erlaubnis angesuchet und solche darauf dergestalten erhalten haben, a) daß sie beyderseits vor sich u. ihre Erben sich verbinden musten, daß solche Burgbaue Ihme Herrn Ulrich zu Hanau und seinen Erben zu allen Ihren Kriegen, Nöthen und Feindschaften ohne Verzug und Wiederrede zu ieder Zeit geöfnet werden und solche ewiglich Ihre offene Vesten seyn sollten b).

a) Denen Teutschen Reichsständen ist ohne allen Zweifel erlaubet, daß sie in Ihren Landen Burge und Vestungen anlegen

legen dörffen. Stryk de Fortalitiis, Cap. II. §. 10. seqq. Dieselbe haben auch diese Befugnus nicht erst in denen neueren Zeiten erhalten, sondern von unvordenklichen Jahren schon hergebracht gehabt. Eben so wenig ist solches Recht etwa denen Chur- und Fürsten alleine eingeraumet, sondern die Teutschen Reichsgrafen und Dynasten seynd dessen ebenwohl fähig gewesen und haben sich desselben würklich bedienet, wie solches Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. T. III. pag. 162. mit vielen Beyspielen erwiesen hat.

Einem Landsassen hingegen ware schon vor alten Zeiten die Erbauung einer Veste nicht erlaubet, sondern derselbe muste anforderst dazu die Verwilligung seines Landesherrn auswürken.

Nicht nur in dem alten Landrecht Cap. 234. bey Schannat in der Sammlung alter historischer Schriften S. 301. heisset es ausdrücklich: Man soll auch keine Purg pauen, noch Dörffer fest machen, noch Petig mit Vestenungen on des Richters Urlaub; sondern das nemliche befindet sich auch in dem Sachsen Spiegel Lib. III. art. 66. bey Gärtner S. 471. Man mag auch ohne des Richters vom Lande Urlaub keine Burg bauen, oder eine Stadt mit Blanken, oder mit Maueren befestigen, noch auch Werder bauen, noch Thurme in Dörfern.

Insbesondere aber so ist ferner bekannt, wasmaassen sowohl Kayser Friederich II. im Jahr 1220. zu Günsten derer Bischöffen ein gleiches Verbott dahin gegeben gehabt. quod nulla aedificia, Castra videlicet, seu civitates in fundis Ecclesiarum seu occasione Advocatiae, vel alio quoquam praetextu construantur et si quae essent constructa, contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia potestate. Hert de Superioritate territoriali, §. 19. Schilter in Iure publ. Tom. II. pag. 113. als zumahlen auch Kayser Rudolph I. im Jahr 1278. und nach Ihme Kayser Adolph auf dem im Jahr 1293. zu Nürnberg gehaltenen Reichstag und zwaren iener auf An-

dringen eines Marchionis de Hochberg. Stryk de Iure prohibendi extructionem fortalitior. §. 16. letzterer aber auf Ansuchen des Grafen Reinalds von Geldern dahin überhaubt verordnet haben, quod nulli licitum sit, munitionem erigere de novo in *Comitatu* -- alicuius *Comitis*, *nisi petita eius licentia et obtenta*. Wie dann beyde letztere Constitutiones bey Herr d. l. Pfeffinger d. l. T. III. pag. 262. Goldast. T. I. Constitut. Imperial. pag. 315. gelesen werden können, die Hauptsache selbsten auch um so weniger in Zweifel gezogen werden mag, als die Mittel-Rheinische Ritterschaft in der bekannten Strittigkeit des Busecker Thals eben das nemliche selbsten behauptet hat. Burgermeister in Thesauro Iur. Equestr. P. II. pag. 989. Wann demenach aber oberwehnte Edelleuthe selbsten bekennen, daß Herr Ulrich zu Hanau durch besondere Freundschaft, Gunst und Liebe verhängt und erlaubet, oder seinen Willen und Verhängnus darzu gegeben habe: So ist und bleibet auch ganz unverneinlich, daß nach klarer Vorschrift vorberührter Reichs-Gesetzen, auf der einen Seite Herr Ulrich, Herr zu Hanau diese Erlaubnis in keiner andern Eigenschaft, dann als ein Landesherr ertheilet, auf der andern aber besagte Edelleuthe solche Einwilligung anderergestalten nicht, als wahre Landsassen und Unterthanen ausgewürket haben können; Nachdeme dieselbe, wann sie Reichsunmittelbar gewesen wären, weder eines, noch das andere nöthig gehabt haben würden.

b) Es versteht sich zwaren von selbsten, wasmaassen ein Unterthan, wann er eine solche Erlaubnuß erhält, deswegen von der Landes-Unterwürffigkeit nicht befreyet werde; Nachdeme eine dergleichen Verwilligung mit der Landeshoheit gar wohl bestehen kan und derjenige, welcher solche erhält, nichts destoweniger unter der Zahl derer wahren Landsassen verbleibet.

Wann iedoch aber erwehnter Ulrich Herr zu Hanau dabeneben auch das Oeffnungs-Recht sich vorbehalten hat und

und die Concessionarii sich auf das bündigste ohne alle Ausnahme, auch nicht einmahl, nach Vorchrift derer Rechten, wenigstens Kaysers und des Reichs Schilter in Cod. Iur. Feud. Alem. Pag. 123. sich hierzu verbinden müssen; So beweiset solches den Landsassiat noch um so viel gewisser, als aus einem solchem vorbehaltenen Oefnungsrecht, wann zumahlen das Castrum in territorio gelegen, auf die Landes-Hoheit bündig geschlossen wird. Pfeffinger ad Vitriarium, d. l. T. IV. pag. 79. von Senckenberg in Select. Iur. et Histor. Tom. V. p. 583. Gestalten dann auch der Autor Deduct. den Busecker Thal betreffend. S. 159. gar wohl anmerket, daß ein solcher Vorbehalt eine vorher existirte Territorial Hoheit ganz deutlich anzeige; indeme einem Landesherrn in allen Castris die in territorio gelegen und etwann andern aus vormahliger Conceßion angehören, die Oefnung vi ipsius Superioritatis zustehe, mithin, wann solche vorbehalten werde, eben damit auch unverneinlich seye, daß solche präexistiret haben müsse.

§. 23. Wasmaassen der niedere Adel schon vor und in denen Zeiten des grossen Interregni unter den sogenannten *Iudiciis terrae*, oder Landgerichten gestanden habe, das ist schon oben (§. 17.) nothdürftig erwiesen worden.

In Gemäßheit solcher allgemeinen Verfassung musten auch die in denen Müntzenbergischen so wie denen Hanauischen und Solmischen Landen wohnhafte und begütherte Edelleuthe insonderheit vor denen in solchen Landen angestellten Gerichten zu erscheinen und die actus tam voluntariae, quam contentiosae iurisdictionis zu berechtigen sich gefallen lassen.

Ohnerachtet von der ersteren Gattung hieroben (§. 16. not. b.) schon verschiedene Beweise angeführet worden; So hat man gleichwohlen durch die Anlage mit 26. noch mehrere dergleichen Actus nahmhaft zu machen, nicht undienlich gefunden.

Wie und welchergestalten auch besagter niedere Adel, so viel die Jurisdictionem contentiosam betrifft, bey allen vorgekommenen Fällen vor solchen Gerichten Recht gegeben und genommen habe; das ergeben die mit 27. beyliegende Extracte so vollständig, daß billig bewundert werden muß, wann Ritterschaftlicher Seits gegen dergleichen unwiedersprechliche Beweißthümer nichts destoweniger angegangen und sogar denenjenigen Reichs-Satzungen, worinnen sothane reichsständische Jurisdiction ganz deutlich und bestens begründet ist, einen ganz anderen Sinn andichten zu wollen, sich nur habe entschliessen mögen a).

a) In vorhin berührter Ritterschaftlichen Vertheydigten Freyheit etc. Theil I. S. 154. u. f. hat man sich überaus große Mühe gegeben, diese denen Reichsständen über Ihre Vasallen und die in Ihren Landen angesessene von Adel hergebrachte in denen Reichs-Satzungen von 1438. und 1466. bestens bestättigte Gerichtbarkeit durchaus zu vereitlen und wo möglich, keinen Schatten davon übrig zu lassen; Wie wenig solches aber würklich geschehen seye, das wird sich gar balden zeigen.

Ob und welche Gedancken dabey zurückgeblieben seyn möchten, wann in solcher Vertheydigung a. a. O. S. 154. vorläufig erinnert worden: Daß so viel den, ausser Schwaben / Franken und am Rheinstrohm in andern Reichs-Creyssen befindlichen Landsäßigen Adel angehe, man Ritterschaftlicher Seiths, ohne präiudicirliches Einräumen, an seinen Ort gestellet seyn lassen könne etc. Das überlässet man lediglich weiterer Beurtheilung und bemerket anforderst nur so viel überhaubt, wasmaassen von diesem zum Grund gelegten Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Landen in denen in Frage stehenden Reichs-Satzungen von 1438. und 1466. so wenig die allermindeste Spuhr anzutreffen seye, als unwiedersprechlich vielmehr dererselben ganzer Innhalt ausweiset, daß wo von Rittern und Knechten gehandelt wird, zwischen denen Teutschen Provincien gar

gar kein Unterschied gemacht, sondern dieselbe durchgängig gleich gehalten worden seyen.

So klar und deutlich auch in solchen Reichs-Constitutionen, ohne die mindeste Ausnahme, verordnet und festgestellet worden, daß 1) die *Actiones* um Erbe und Eigen *in foro rei sitae*, vid. Land-Friede de 1438. §. 5. verbis: Wäre aber der Zuspruch um Erbe und Eigen, so solle soliche Sache mit Rechten usgetragen werden, in den Gerichten, do soliche Erbe und Eigen inn gelegen sind, da auch der Herre, des daßelb Gericht ist, dem Kläger des Rechten furderlich beholffen sin. -- -- soll ꝛc. It. Verzeichnus deßen, was in besagten Jahr zu Nürnberg auf Galli berathschlaget worden, N. 2. §. 1. verbis: Als von liegendes Guthes wegen Erbe, Eigen, Rein, Stein / oder was das ist, das Grund und Boden anruret, in was Standes Wurden, oder Wesens der Kläger oder Antwurter seye, solches alles soll in den Gerichten verrechtiget werden / darunder oder darinne soliche Gut gelegen sien ꝛc. It. Abschied auf dem Reichstage zu Ulm de 1466. §. 11. verbis: Wes Erbe und Eigen, in denen Gerichten darinnen es gelegen ist ꝛc. Land-Friede de 1466. §. 8. verbis: So soll Erbe und aigen werden berichtet vor den Richtern und in dem Gericht, darein es gelegen ist. Daß 2) die Klagen um Leehen oder Herrlichkeit vor dem Leehen Herrn, von dem die Leehen oder Herrlichkeit herrühren, Land-Friede de 1438. §. 6. verbis: Were aber sollich Ansprach um Leehen, oder Herrlichkeit so soll der Ustrag sin vor dem Leehenherrn, von dem sollich Leehen oder Herrlichkeit herkommen were. It. Verzeichnus was 1438. auf Galli berathschlaget worden. §. 3. verbis: Unschädlich auch anderen Herren an Ihren Leehen-Rechten, obe die Schuldigung anrurte soliche Leehen, die von eyme andern Herren, oder Prälaten zu Leehen rurten, wenn soliche Sachen auch vur solichen Herrn, oder Prälaten gehören, als gemein Recht, oder Gewohnheit ist: Reichs-Abschied de 1466. §. 11. It. was Lehen weren, sollen vor dem Lehenrichter

ter und Mannen verrechtet werden. Land-Friede de 1466. §. 6. verbis: Daß alle Lehen es sind obere oder niedere Lehen berechtet werden sollen, vor dem Lehenherrn u. seinen Mannen, davon sie zu Lehen ruren ꝛc. und daß endlich 3) die Personal- und andere Forderungen gegen Ritter, Manne und Knechte vor demienigen Herren, dessen Rate, Manne oder Diener die angesprochene sind, verrechtet werden sollen. Landfriede de 1438. §. 7. verbis: Were die Forderung um Spruche und Schulden, als vorgeschrieben stehet: So soll der Ritter oder Knecht dem Fürsten des Rechten gehorsam sin vor sinem Herrn und sinen Reten des Mann, Rot, oder Diener Er ist. It. §. 9. Wer es ob -- -- Ritter oder Knecht, oder ein gemein Mann, in welcher Herrschaft die gesessen sind von Ihr selbs, oder der Iren wegen, miteinander zu schaffen hätten -- -- -- So soll sich doch -- -- -- der Kläger mit Recht begnugen lossen, vor dem Herrn, deß Rot und Diener der angeklaget wird. Reichs-Abschied de 1466. §. 7. et 9. Item: Gewonnen eine Statt Burger, oder Unterdanen mit der Ritterschaft zu tund: so sollen sie ihme nachfahren für dem Herrn, des Rat, Mann und Diener Er ist, derselbe Herr im dann furderlich Recht erzehen soll laßen an geverde. Item: Gewannen auch die von der Ritterschaft mit einander zu schicken: so soll der Clager dem Antwurter nachfahren für den Herrn des Rote, Mann und Diener Er ist, da Ihme alsdann furderlich Recht soll ergeen und verholfen werden on geverde.

Eben so leichtlich stehet schon zum voraus abzumessen, wie grundloß diejenigen Einwendungen seyn müßen, wordurch man Ritterschaftlicher Seiths aus diesen Reichs-Satzungen derer Reichs-Ständen Ihre von Alters hergebrachte und damit nochmals bestättigte Gerichtbarkeit über Ihre Mannen, Ritter und Knechte nichts desto weniger vereitelt und der letzteren prätendirte Reichs-Unmittelbarkeit dagegen behauptet zu haben, vermeynet hat.

Man leget 1. den Satz zum Grund, daß der unmittelbare Reichs-Adel allen hohen und niedern Ständen gleich geachtet worden und hat gleichwohlen mit nichts erwiesen, welcher Edelmann dann eigentlich vor Reichsunmittelbar zu halten seye. Da nun aber von denen terris immediatis, oder non clausis in besagten Reichs-Constitutionen, man mag solche hin und her lesen, keine Sylbe zu finden ist und denen Reichs-Ständen vielmehr die Gerichtbarkeit über Ihre Mannen, Ritter und Knechte allenthalben ohne Unterschied festgestellet worden: So stehet auch leichtlich zu ermeßen, daß es mit solcher unerwiesenen allererst in denen neuern Zeiten erfundenen Eintheilung gar nicht ausgemacht seye.

Zwar scheinet obberührte Verzeichnus deßen was auf dem Reichstag zu Nürnberg rc. de 1438. §. 5. hierunter etwas sagen zu wollen, wann es daselbsten heißet: Obe aber Jeman zu eynem Graven, Herrn, Ritter, oder Knecht, der einen andern Herrn denn das Rich hatte, zuspruch vermeynt zu haben rc. Allein hieraus folget weiter nichts, als daß es unmittel- und mittelbare Grafen, Herren, Ritter und Knechte gegeben habe, keines weeges kan und mag aber so viel daraus hergeleithet werden, daß alle diejenige Ritter und Knechte, welche in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, wohnhaft, oder angesessen gewesen, den Kayser und das Reich zu Ihrem unmittelbaren Herrn gehabt haben müßen. Sollte auch bey Abfassung dieser Reichs-Gesetzen nicht ohnumgänglich nöthig gewesen seyn, daß eine solche, nach denen jenseitigen Sätzen in bemelten Provincien durchgängig vorhanden gewesene Unmittelbare Reichs-Ritterschaft von denen übrigen Rittern und Knechten durchaus abgesondert worden wären? Und sollte es nicht würklich geschehen seyn, wann ein so weesentlicher Unterschied seine Richtigkeit gehabt hätte? Niemand wird doch wohl denen Alten Teutschen Reichs-Ständen eine solche gar zu große Nachläßigkeit aufbürden wollen?

Allzu unbündig ist auch 2. die aus denen in dem Land-Frieden Kaysers Albrecht II. von 1438. §. 1. befindlichen Worten: Darum mit guten Rote unser und des heiligen Richs Churfürsten, ander Fürsten Geistlicher Weltlicher Graven, Herren, Freyen, Ritter, Knechte und Stätte die Wir darum insonderheit verbothen und geheischen haben ꝛc. hergeleithete Schlußfolge, daß nemlich diese Rittere und Knechte ohnfehlbar *immediati* und keine Landsassen gewesen wären, wann solche zumahlen auf alle und jede in Schwaben, Franken und am Rhein-Strohm, mithin auch die in denen daselbstigen *territoriis Statuum* angesessene von Adel ausgedehnet werden will.

Man übergehet die Frage: Ob nicht zu damaligen Zeiten auch der Landsäßige Adel und die Land-Städte bey denen Reichstägen sich eingefunden haben; Man setzet ferner auf Seithe, ob diejenige Edelleuthe, welcher daselbsten gedacht wird, eben durchgängig immediati gewesen und nicht auch haben Landsassen seyn können; nachdeme selbige eines theils zu denen Reichstägen gar nicht, wie bey andern Ständen gewöhnlich gewesen, beschrieben; Lehmann in Chronic. Spirens. lib. VII. cap. 92. Wencker in Apparat. Archiv. pag. 336. andern theils auch nur zu denen Berathschlagungen, keines weeges aber zu dem Votiren und denen daraus erwachsenen Reichs-Schlüssen selbsten gebrauchet worden. vid. Schilter in Institut. Iur. publ. Tom. II. in Actis Comitialibus den Zug wider die Hußiten betreffend, allwo es pag. 3. heisset: Gerathschlaget von Unsern Herrn den Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herrn, Rittern, Knechten und der Stette Freunden, nachhero aber p. ead. mit Auslassung dieser Ritter und Knechten: etc. Ist der obgenannten Unser Herrn Kurfürsten, Fürsten, Herrn und Stete Rod und Meynung ꝛc. It. Corpus Recess. Imper. P. I. pag. 144. wo Kayser Sigismund in dem 1431. zu Nürnberg verkündeten Landfrieden ebenfalls Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte benennet, als aber der Reichs-schluß selbsten vorkommet, ohne solcher

Ritter und Knechten weiter zu gedenken, sich gar deutlich vernehmen läßet: So haben Wir nach Rote der obgenannten Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herrn und Stete Frunden ꝛc. sondern man bemerket vor dasmahlen nur dieses alleine, daß sothane Schlußfolge in Rücksicht auf derer Reichsständen Ihre Manne und Knechte in so lange todt, kraftlos und ohne die mindeste Würckung bleiben werde, als nicht wenigstens so viel zum voraus erwiesen werden kan, daß unter diesen Rittern und Knechten auch solche Adeliche begriffen seyen, welche in denen Reichsständischen *Territoriis* wohnhaft, oder auch mit Allodial- oder Leehen-Güthern angesessen gewesen seyen, wobey es vor der Hand um so sicherer belassen werden kan, als deutlicher auch durch die nachherige Rs.Abschiede von 1507. §. 8. u. 1510. §. 5. u. 6. die Reichs-Unmittelbarkeit, so wie hinwiederum die Mittelbar- oder Landes-Unterwürfigkeit gar genau bestimmet werden, wann diejenige, so den Ständen von Alters und nicht dem Reich gedienet, oder (wie es in dem Reichs-Abschied von 1512. §. 4. wo von Reichs-Steueren die Frage gewesen, heißet) gesteuert haben, vor Landsäßig, nur alleine die übrige hingegen, welche etwas von dem Reich haben) immassen durch diese Worte die kurtz vorhergehende also erläuthert werden) vor Reichs-Unmittelbar gehalten werden sollen.

Eben so wenig beweiset auch 3. der von der Ritterschaft aus mehr erwehntem Landfrieden angezogene §. 17. vermöge dessen die ehemalige Herren Grafen von Würtenberg nebst der Ritterschaft St. Georgen Schilds unter einem Hauptmann stehen sollen, das allermindeste.

Wer da weiß, daß allererst Kayser Sigismund im Jahr 1422. nicht etwa dem unmittelbaren Adel alleine, sondern der Teutschen Ritterschaft überhaupt sich mit einander zu verbinden, die Erlaubnus ertheilet gehabt und in solchem Privilegio sich dahin ausdrücklich habe vernehmen lassen, daß solche Ritterschaft überall in Teutschen Landen sich mit ein-

einander verbinden und vereinigen sollen und mögen, wie Sie das am besten zu seyn bedünken würde. Lünig im Reichs-Archiv, Tom. XII. pag. 21. und daß also unter solcher Ritterschaft auch diejenige Edelleuthe, welche in denen angeblichen *terris mediatis*, oder *clausis* Ihren Sitz gehabt hatten und die von der Reichs-Ritterschaft selbsten vor Landsäßig gehalten werden, mit gemeinet gewesen; Wer ferner in Erwegung ziehet, daß eben dieser Kayser und seine Nachfolger, iezt besagten Privilegii ohngeachtet, die denen Fürsten, Grafen und Herren ertheilte Privilegia de non evocando, ohne Rücksicht auf sothane distinctionem derer territoriorum auf den niederen Adel nahmentlich mit erstrecket haben; der kan und wird sich auch schon zum voraus einen deutlichen Begriff davon machen, wie schwach und unbündig die Schlußfolge seyn müße, welche aus denen ehemaligen Conföderationen, wann sie auch unter die erlaubte zu rechnen gestanden, auf die Reichsunmittelbarkeit gezogen werden will.

Eben so wenig hatte auch die Gesellschaft St. Georgen Schilds, oder der nachherige Schwäbische Bund eine Abänderung der alten Gerichtsverfaßung, sondern dieses alleine zum HauptGegenstand gehabt, daß denen zu damaligen Zeiten allzusehr im Schwange gewesenen Raubereyen und Plünderereyen vorgebogen, mithin die gemeine Ruhe und Sicherheit hergestellet und erhalten werden möge; Vielmehr heißet es in der ein Jahr vorhero nemlich 1437. errichteten Vereinigung vorerwehnter Gesellschaft bey Datt de Pace publica, pag. 237. ausdrücklich: Sunst sollen Wir bayd Parthyen und alle unser Diener es sigen Graven, Herrn, Ritter, oder Knechte, Burger, oder andere die unsern, sy sigen Geistlich vnd Weltlich und die Uns zu versprechen stend, belyben by allen unsern Sloßen, Fryhaiten, Brieven, Vogtyen, guten Gewohnhaiten, Gerichten und Rechten, als Wir, unser Diener und die unsern, als vorgeschrieben stát, die bisher bracht und genoßen haben, on all geverde. und in dem angezogenen

Land-

Land-Frieden von 1438. selbsten wird §. 21. Allen des Reichs Kurfürsten Fürsten Geistlich und Weltlich Graven, Herren, Gesellschaften, Rittern, Knechten und Stetten in dutschen Landen gebothen, daß Sie Jr Gericht und Recht, die Sie hant in Jhren Landen, Sloßen, Stetten und Gebiethen uffrichteclich und redlich halten und schaffen gehalten und mit keinen Geverden verzogen werden. mithin ergiebt sich aus allem dem von selbsten, daß durch die besagtem Land-Frieden eingeschaltete Ritterschaft St. Georgen Schilds gar nichts anderst, als die bey denen andern dreyen Craysen benannte und eben dahero in dem zweyten Crayse bey Schwaben ausgelassene Graven, Herrn, Ritter, Knechte 2c. angedeuthet worden seyen, solchergestalten daraus aber auf eine Reichs-Unmittelbarkeit des sämtlichen niedern Adels um so viel weniger eine richtige Folge gezogen werden könne, als ohne das auch der ganze Innhalt derer §§. 15. 16. 17. 18. und 19. des quästionirten Land-Friedens gantz klar und deutlich ausweiset, daß daselbsten nur die Districte derer vier Craysen, keineswegeß aber die Eigenschaft derer darinnen gelegenen Landen, Städten und Dörfer und deren Einwohner, auch ob dieselben vor Reichsmittel- oder unmittelbar gehalten werden sollen, bestimmet worden seyen; allhier gar nicht einmahl zu gedenken, daß wann gesetzten Falls auch die Schwäbische Ritterschaft unter dem gebrauchten Nahmen der Ritterschaft St. Georgen Schilds durchaus vor Reichsunmittelbar erkläret worden wäre, alsdann auch nothwendig folgen müste, daß alle und jede in denen übrigen dreyen Craysen befindlich gewesene Ritter und Knechte, zumahlen da zwischen denenjenigen, welche in denen sogenannten geschlossenen und ungeschlossenen Landen seßhaft gewesen, gar kein Unterschied gemacht worden, durchaus landsäßig gewesen wären.

Ohnerachtet 4. so eben angezogene Reichs-Satzungen mit dörren Worten besagen, daß ausser denen Real-Actionen um Erbe und Eigen, alle übrige Klagen um Lehen, Schulden, auch andere Forderungen und Ansprüche vor dem Lehen-Herrn sollen angestellet werden: So macht man

Reichs-

Reichsritterschaftlicher Seits jedoch von der Leehenherrlichen Jurisdiction und daß solche keine Subjection nach sich führe, allenthalben nicht nur ein groses Weesen, sondern man will so gar auch

5. Aus dem Reichs-Abschied von 1442. §. 13. und §. 15. die ReichsUnmittelbarkeit des vorbesagten Niedern Adels schon damit völlig erwiesen haben, wann in jenem die Worte: So sollen alle Kurfürsten und ander Fürsten Geistlich und Weltlich Graven, Freyen, Herren, Ritterschaft, Stadt und männiglich unser und des Reichs Unterthan mit allen den Jren unde den Sie zu gebieten haben, es seien Edel oder Unedel, reisig Knecht, Handwerker Knecht ꝛc. eingeführet, in letzterem aber diejenige Reformation so wegen derer heimlichen Gerichte Ertz-Bischof Dietrich zu Cölln zu Arnsperg in Beywesen viel Graven, Freyen, Herren, Ritterschaft, Stulherren, Freygraven und Freyscheffen gemacht gehabt, nochmahlen genehmiget worden ist, ohne hierbey weither zu bedenken, daß gleichwohlen, so viel den ersten Passum betrifft, Edel und Unedel eben so wie Reisige und Handwerker Knechte ꝛc. unter die gehorchen sollende mit gesetzet werden, durch den letztern aber, wo die Qualität solcher Ritterschaft gar nicht nahmhaft gemacht ist, um so viel do weniger das allermindeste erwiesen werde, als sonsten, daß die zugleich mit eingeführte Freygrafen und Freyschöffen durchgängig Reichsunmittelbare Leuthe gewesen seyen, wieder alle Wahrheit zugestanden werden müste.

Man giebt ferner 6. vor eine ausgemachte Wahrheit aus, daß durch den Land-Frieden von 1466. §. 5. der Reichs-Ritterschaft das *ius austregarum* bestättiget und dieselbe durch den Ulmischen Reichs-Abschied denen andern Reichsständen pariﬁciret worden seye; Obgleich in diesen beyden Satzungen das gerade Gegentheil vor Augen lieget.

Dieser angezogene §. 5. besaget weither nichts, als daß wann Fürsten, Graven, Herren, Ritterschaft oder Stätt mit, oder gegen einander Vorderung, oder Spruch gewinnen,

nen, oder hätten, oder zu haben vermeynten, alsdann der, der die Vorderung, oder Anspruch hat, oder vermaint zu haben, dem andern, den es beruren ist, fruntlich schreiben u. darum erfordern u. begeren solle, Ihn unclaghaft zu machen, als sich nach Gestalt einer iglichen Sache gepurt, oder an ein gelegen Statt, uff ainen benannten Tage, der bey einen Monath zuvor in demselben Schreiben bestimpet werden soll, zu komen, oder sein schicklich Rot, oder Fründ zu schicken, zu versuchen, die Ding nach dem gutlichsten hinzulegen, Und in soferne ist die Teutsche Ritterschaft überhaupt und ohne Unterschied, ob solche Reichsunmittelbar gewesen, oder nicht, denen Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren zwaren gleich gesetzet worden:

So wenig aber aus einem allgemeinen Gesetz, welches Hohe und niedere mittelbare und unmittelbare Reichs Unterthanen zusammen und einen wie den andern verbindet und zu etwas anweiset, gefolgert werden mag, daß solche Unterthanen deßwegen auch einerley Standes und Wesens seyn und eben dieselbe Rechte und Vorzüge haben musten: Eben so wenig ist solches auch durch den Land - Frieden von 1466. geschehen, sondern das unverneinliche Gegentheil leget sich vielmehr von daher zu hellem Tage, wann aus denen folgenden Worten des angezogenen §. 5. Und ob der an den die Vorderung geschicht, also kommet, schicket oder nit, damit die Sache nicht gutlichen betragen, oder gerichtet wurd: So sind die rechtliche Austräge, die Sie alle gegen einander suchen geben und nehmen sullen, ungeverd, des sich auch ein iglicher gegen den andern gebruchen soll und mag, als sich nach Gestalt der Sachen erheyschet, wie hernach folget und also: sich unwidersprechlich ergiebet daß daselbsten unter solchen Austrägen weither nichts, als die Verrechtigung derer strittigen Sachen vor denen vorhin erwehnten Competenten Gerichten andeuthet und zu solchem Ende

Daß 1. Leehen Sachen von dem Leehen Herren Reichs-Abschied de 1466. §. 11. Land Friede de 1466. §. 6.

2. Geist-

2. Geistliche Sachen vor denen Geistlichen Richtern Reichs Abschied de 1466. §. 11. Land-Friede de 1466. §. 7.

Und 3. die Klagen um Erb und Eigen, vor denen Gerichten, worinnen es gelegen, abgethan werden sollten, nochmahlen festgestellet, Reichs-Abschied de 1466. §. 11. Land-Friede de 1466. §. 8.

In Ansehung 4. derer übrigen Ansprüchen und Forderungen aber der sehr merckwürdige Unterschied zwischen Fürsten, Grafen und Herren, sodann Rittern und Knechten dahin gemacht worden ist, daß Fürsten und Grafen vor Ihrem Hofmeister, oder Hofmarschalck und erbern Räten, Reichs Abschied de 1466. §. 5. Land Fried de 1466. §. 9 et 10. die Ritter und Knechte hingegen NB. vor dem Fürsten oder Herren des Rath oder Diener Sie wären, belanget werden sollten. Reichs Abschied de 1466. §. 7. et 9. Land Friede de 1466. §. 11.

Ganz vergeblich beziehet man sich dahero auch loc. cit. pag. 157. auf dasjenige, was in diesem Landfrieden in denen folgenden §§. 15. 17. und 18. fernerweit verordnet ist. Denn in jenem wird zwaren bey Fürsten, Grafen und Herren der Ritterschaft eben wohl gedacht; Es geschiehet aber solches anderergestalten nicht, als bloshin mit Beziehung auf vorhin bemelte einem ieden angewiesene Gerichtsstellen und über das auch nur in so weit, daß einem ieden Kläger gegen den Fürsten und Grafen sowohlen, als Ritter und Knechte binnen einem Virtel Jahr zu seinem Recht verholfen werden solle; Und in dem §. 17. wird hinwiederum weither nichts verordnet, als daß in Casu *protractae*, vel *denegatae iustitiae*, der Recurs zu denen über den Land Frieden gekornen genommen werden solle, welche Befugnus aber nicht etwa denen Fürsten, Graven, Herren, Ritterschaft und Stedten alleine, sondern sogar Ihren armen Leuthen oder gemeinen Unterthanen daselbsten heimgewiesen worden und damit also ganz offenbar ist, daß in beyden §§. von denen angerühmten Immedietäts-Beweißthümern keine Sylbe an-

anzutreffen seye, wohl aber so viel klar vor Augen liege, wie künstlich man Ritterschaftlicher Seiths die denen Rittern und Knechten vor Ihren Landes-Leehen- und Dienstherren angewiesene Gerichtsstellen, um willen sie daselbst in Rücksicht auf Ruhe und Frieden und daß alle Streittigkeiten mit Recht ausgetragen, oder entschieden werden sollen, mit dem Nahmen derer Ußträgen beleget sind, mit diesen Ußträgen, die denen Churfürsten, Fürsten, Graven und Herren vorlängst zugestandene und denenselben durch die neuere Reichsgesetze durchaus festgestellte Austregal Instanz vermischet habe, da man jedoch den hierunter vorliegenden ganz sichtbaren Unterschied zwischen Fürsten, Grafen und Herren, sodann Rittern und Knechten sowohlen aus dem vorhergehenden Land Frieden de 1438. No. 2. §. 3. wann daselbsten verordnet ist: Ob ein Fürste, Grave, oder Herre, der keinen andern Obern hat, denn das Riche, einen andern Fürsten, Graven, oder Herren, der auch keinen Herrn über sich hätte, denn das Rich, meinte anzusprechen worumbe das were, es treffe an Leib, Ere, oder Gut, wenig oder vil, möchten die denn des Rechten under iren Reten und Frunden nit übereinkommen; So soll der Antwurter dem Kläger gerecht werden vor dem Kunige oder wemme Er des ungeverliche befilhet, doch wer es, daß es des geschuldigten Fürsten, oder Herren, als obgerurt ist, Herrlichkeit, oder *Regalia* anruret, so solte des Gerichte mit Genossen gesetzet werden, als des H. Richs Recht und Herkommen ist ꝛc. Hätte aber ein myner Persone die nit allso one mittel des Richs Fürste, Grave, oder Herre were, oder ob eine Stadt oder Gemeinschaft zu einem solchen Fürste, Graven, oder Herren zu klagen meinte, so soll der Fürste, Grave oder Herre, so bald Er darumb ersuchet und herfordert wurd, in XIV. Tagen den Cleger an eine gelegene Stadt, dohin er sicher kommen möge -- -- -- bescheiden und doselbest sin Erber Rete, die dem Cleger unverdächtlich sien zum Rechten setzen und vor inen gerecht werden one Wegerunge und one Verzog ꝛc. derer Ritter und Knechten aber daselbsten mit keiner Sylbe

be gedacht wird, als nicht weniger aus letztbesagten beyden Reichs Satzungen de 1466. billig hätte erkennen sollen wann vermöge obberührter Stellen diejenige Ritter und Knechte, welche von Fürsten, Grafen und Herren Leehen gehabt auch in Ihren Landen wohnhaft und begüthert gewesen, ohnmöglich vor Reichsunmittelbar ausgegeben werden können; nachdeme in solchem Fall Ihren Landes- und Leehen-Herrn nicht etwa eine, oder die andere Gattung von Gerichtbarkeit, sondern die völlige Jurisdiction nothwendig zugestanden haben muß. Endlichen aber und was den letztgedachten §. 18. angehet: So ist aus denen Ritterschäftlicher Seiths S. 157. daraus angezogenen Worten: Ob auch von allen denen, die in diesem Landfrieden begriffen sind, einem von dem anderen Gewalt, oder Übergriff geschehe, von welchem Theil des were, das soll gerechtfertiget werden mit Recht von dem Hauptmann und den Erkornen über den Landfrieden, die sich sein auch schuldig sind anzunehmen, bey den Ayden, so sie darüber thun sollen und wo auch allso gefährlicher Gewalt und Übergriff vor ihm bezeigt und erweist wird, das zu recht genug were, darum sollen Sie mit Zwiespiehl und anderen Pönen, nach Ordnung der Rechte Macht haben zu erkennen &c. Desgleichen ob iemand an diesen Landfried begriffen in ander Puncten den Landfrieden überführe, das soll auch von den Erkornen über dem Landfrieden gerechtfertiget werden und nach Ihrer Erkandtnus Straf, Wandel und jedwedis, wie ietzt gemeldet ist, geschehen. hinwiederum nicht der mindeste Vortheil vor die Reichsritterschaft zu ziehen, vielmehr aber nicht anderst zu schliessen, als daß man von dem Amt eines *Judicis pacis* oder Friedens Richters entweder gar nichts gewust, oder solches vorsetzlicher Weise mit dem Officio eines *Judicis ordinarii* ebenwohl vermischet haben müsse; Da gleichwohlen doch eines theils beyde *Officia* Himmelweit voneinander unterschieden gewesen und solches weitläuftig auszuführen um so viel do weniger nöthig ist, als sothaner Unterschied in diesem Landfrieden von 1466. nur allzukennbar angemerket ist, wann nemlichen die Klag-Sachen

um

um Erbe, Eigen, Leehen, Schulden und sonstige Ansprüche bloß allein vor die *Iudices Ordinarios* und keineswegs vor den Hauptmann und Erkorne als *Iudicis pacis* verwiesen gewesen, diese letztere hingegen Kraft Ihres Amts anderer gestalten nicht Ihre Hände haben einschlagen können, als wenn

a. in Leehens-Sachen die *qualitas feudalis* von einem, oder dem andern Theil nicht eingestanden, vid. ibid. §. 6. in fine wann

b. das Recht verzogen, ibid. §. 17. wann

c. von einem, oder dem andern, die in solchem Landfrieden begriffen gewesen, Gewalt und Uebergriff ausgeübet und wann endlich

d. dieser Landfriede in anderen Puncten überfahren worden; anderntheils aber die in Ansehung solcher vermischten Austrags-Rechten vorgegebene Parification mit Fürsten, Grafen und Herren ohnehin auch von deßwegen ganz grundlos bleibet, nachdeme nicht etwa Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte alleine, sondern auch Ihrer aller Burger und Unterthanen in solchem Landfrieden mit begriffen, diesen letztern dahero eben so gut, wie ienen in obbemerkten Fällen an den Haupmann und die Erkorne sich zu wenden erlaubet gewesen, und, wie doch nicht einmahl zu gedencken stehet, aus eben derselben Schlußfolge die Reichsunmittelbarkeit gleichergestalten zugestanden haben müste; daß diesem allem nach also ganz unbegreiflich bleibet, wie man sich Ritterschaftlicher Seiths auf diese beyde Reichs-Gesetze zu seinem eigenen Vortheil zu berufen, nur immer habe entschließen mögen, da gleichwohlen aus eben denenselben die Unrichtigkeit Ihrer Sätze jedem unpartheyischen ganz deutlich einleuchten muß.

§. 24. Solchergestalten bleibet zwaren ganz unverneinlich, wasmaassen die in der Wetterau, so wie in de-

 nen

nen alten Müntzenberg, Falkenstein, Hanauischen und Solmischen Länden insonderheit angesessene Edelleute der Gerichtbarkeit Ihrer Landes- und Leehen Herren eben so, wie Ihre übrige Unterthanen ganz unzweifentlich unterworfen gewesen seyen und solche bey aller Gelegenheit anerkanndt haben; Gleichwie aber hinwiederum auch eben so Reichskundig ist, was vor ein grosser Abbruch an solcher Jurisdiction denen Teutschen Reichsständen eines Theils durch die Kayserliche Landgerichte, andern Theils aber die ehemalige sehr weit ausgebreitet gewesene Westphälische Gerichte geschehen a); Und wie die hierbey interessirte Stände von solchen Uebergriffen durch besondere Kayserliche Privilegia sich zu entledigen beeifert gewesen seyen.

Also fanden auch unter andern auch die beyde Gräfliche Häuser Hanau und Solms auf eine gleiche Befreyung zu denken nöthig.

Graf Reinhard zu Hanau erwürckte demenach ausweißlich der Anfuge mit 28. bereits im Jahr 1434. von weyl. Kayser Sigismund unter andern auch dahin ein Privilegium daß Er (Graf Reinhard) sein Manne, Burgmanne, Dienere, Burgere, Gebauren, oder Untersäßen in- und unter der Grafschaft zu Hanau gesessen b) es sey Weib, oder Mann und Ihr Gut hinfür von keinem Fürsten, Geistlich oder Weltlich, Graven, Herren, Freyen Rittern, Knechten, Räthen, Gemeinschaften, noch von keinen andern Personen in gemein, oder besonder furgeladen, geheischen, angesprochen, beklagt, bekummert, geurtheilt, oder geachtet werden sollen oder mögen - - - es seye auch um Schulde oder ander Zuspruch, sonder Wer - - zu seinen und seiner Grafschaft Mannen, Burgmannen, Dieneren, Burgern, Gebauern und Untersäßen einen oder mehr Wybe oder Manne, icht zu sprechen, zu klagen, oder zu fordern habe, oder gewinne, das thun solle, vor den Gerichten,

Schult-

Schultheißen, Richtern, Schöffen, oder Rä-then der obgenannten Grafschaft darinn dann die angesprochene Leute gesessen seyen und daselbs Recht von Jnen nehmen und nirgend anders.

Eine gleiche Befreyung erhielte auch im Jahr 1494. von weyl. Kayser Max. I. Graf Philipp zu Solms, besage der Anlage mit 29. dahin, daß nun fürbashin Er, seine Diener, Leehen-Manne, Eygenleuth Hintersessen und Unterthanen Mann und Frauen, wo und an welchen Enden die gesessen seyn durch yemand, wer der, oder um was Sachen das were, weder an des Reichs-Hofgericht zu Rothweil, noch einig Land Gericht, Westfelisch noch ander Gericht nicht vorgenommen, geheischen, geladen, noch daselbst beclagt, noch wieder Sy, Jr Leib, oder Gut gericht, gerecht, geurtheilt, procedirt noch vollführt werden solle in khein Weiße, sondern wer zu Jnen gemeinlich, oder Jr einem insonderheit oder mehr Clag Spruch, oder Anforderung hätte, oder gewinne, wer der oder warum das wäre, niemand noch nichts ausgenommen, der oder dieselbe des Recht - - gegen desselben von Solms Diener und Leehenmanne allein vor dem genannten von Solms und seinen Erben, und gegen den gemelten Jhren hintersassen eigen Leuthen und Unterthanen an den Enden und in den Gerichten, darinnen Sy gesessen seyn, suchen und nehmen sollen, und sonst nindert anderstwo.

Insbesondere aber so ist erwehntes Hanauische Exemptions-Privilegium von weyl. Kayser Max. II. ausweißlich deßelben obiger Anlage mit 28. beygefügter Erneuerung auch dahin declariret, erläutert und bestättiget worden. Daß (1) derer zeitigen Grafen Jhr Haußgesinde, Ritter, Leehenleut, Mann, Burgmann, Dienere, Bugere, Gebaueren, oder Untersassen in und unter der Grafschaft zu Hanau ge-

setzen; es sey Weib oder Mann, Juden, oder Christen und sonst alle die Iren, so Sie ietzund haben, oder künftiglich überkommen mögen, nit allein in gemeinen Ansprüchen und Forderungen, sondern auch in Injurien und Schmöhe Sachen, desgleichen auch in versprochenen und zugesagten Schulden, gethanen Gelübden und Verzugen, auch in Erbtheilungen unter Adels Personen und geübten gewaltsamen und andern allen und ieden Ehehaffien des Hof Gerichts zu Rothweil c) und in Summe wes das Sachen seye, nichts ausgenommen, vor keinem Frembden, sonderlich dem Rothweilischen Gericht um einigerley Ursachen willen, wie die Namen haben mögten, nit furgeheischen werden, daß (2) wer gegen derer Grafen zu Hanau Ihr Haußgesind, Ritter, Lehenleuth, Mannen, Burgmannen und Dienere Zuspruche, Klage, oder Anforderung hette, oder gewinne, wer der, oder die und worum des ware, niemand noch nichts ausgenommen, alsdann allein vor Ihnen, oder Ihrem Hofgericht, in Ansehung dererselben Güther aber nirgends anderstwo, dann an den Enden und Gerichten da dieselben Güther gelegen seynd, Recht suchen und nehmen, daß wann auch (3) einigerley, so dieser Kaiserlichen Confirmation, Declaration und Erklährung wiederwärtig seyn, oder die zerrütten mocht, ausgegangen wäre, oder künftiger Zeit aus Vergessenheit, eigener Bewegnus, oder auf ungestimmes Anhalten ausgeben würde, in was Schein, oder mit was für Worten und aus was Ursachen das beschehe, das alles dawider nicht Kraft noch Macht haben, sondern gantz kraftlos, nichtig, unwürdig und untauglich seyn, und daß endlich (4) wann ein Graf von Hanau sothane Freyheit in ein, oder mehr, oder in allen Puncten für Sich oder die Seinige nicht gebrauchen wolte, oder würde, wie sich dasselbe begebe, oder befugte,

daß

daß doch solches, noch einige Verjährung der Zeit, Jhme seinen Erben, Erbens Erben und Nachkommen, ganz keinen Gebrechen, Mangel, Nachtheil, Verhinderung, Schwächung noch Schaden bringen, noch gebähren, sondern sothane Befreyung nichts desto minder bey Ihren Würden und Kräften bleiben solle.

Mit deme allen aber so viel ausser allem Zweifel gesetzet, daß diejenige Gerichtbarkeit, welche ehebevor von dem Rothweilischen und denen Westpfälischen Gerichten und neben denen Landes- und Leehen Herren über die Adeliche eingesessene per modum praeventionis cumulative ausgeübet worden, auf die zukünftige Zeiten denen Landes- und Leehen Herrn ganz alleine und privative zustehen solle.

a) Von Senckenberg in der Abhandlung von der Kayserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland, §. 34. §. 74. u. f.

b) Die Mittel Rheinische Ritterschaft hat zwaren schon bey mehreren Gelegenheiten, um diesen Privilegiis eine andere Wendung zu geben, oder wenigstens dererselben klaren Verstand zu verdunklen, einzuwenden kein Bedenken getragen, daß eines theils solche Privilegia nicht sowohlen denen Landesherren, als denen in Ihren Landen begütherten Edelleuthen gegeben worden und letzteren frey stehe, ob sie vor denen Landgerichten sich einlassen wollten, oder nicht? andern theils aber auch die in dem Hanauischen Privilegio befindliche Worte: in und unter der Grafschaft Hanau gesessen, schon tempore Sigismundi die distinctionem *in et de territorio* zum Augenmerk gehabt habe; Alleine weder eines noch das andere ist mit dem allermindesten Schein der Wahrheit umgeben.

Dann so viel jenes belanget; So leget der ganze Innhalt dieser Befreyungen schon alleine dergestalten das gerade

rade Gegentheil zu iedermanns vollkommener Ueberzeugung vor Augen, daß billig zu bewundern ist, wie man immer nur auf dergleichen kahle Ausflüchte habe verfallen können.

Auf wenn gehet doch wohl solches Privilegium anderst, als die Herren Grafen zu Hanau und Solms ganz alleine, wenn es darinnen mit dörren Worten heisset: Und haben darum -- -- dem obgenannten Reinharden die besondere Gnade gethan, und gegeben und Ihn und sein Erben gefreyet rc. It. Wann wir nun -- -- angesehen haben die -- getreue -- Dienste, so der Edel unser und des Reichs lieber getreuer Philipps Grave zu Solms uns und dem heiligen Reiche unverdrossentlich beweist und gethan hat -- -- -- und darum mit wohlbedachtem Muth -- -- dem genannten Graf Philipps und seinen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbs = Erben für und für in Ewigkeit diese besondere Gnade und Freyheit gegeben rc. und wann in obberührter Confirmation Kaysers Max. II. bereits angemerktermaassen der ganze Haupt Innhalt auf die Grafen zu Hanau vornehmlich seine Beziehung hat.

Wasmaassen durch solche Befreyungen die Ritter und Manne den Vortheil zugleich mit erlanget, daß dieselbe nicht mehr haben evociret werden dörfen, sondern mit in Ihren Rechts Sachen unter weit geringern Kosten und Beschwehrden Recht geben können und nehmen und daß in der Confirmation Kaysers Max. II. dahin eine Abänderung enthalten, daß denen Hanauischen Rittern, Leehen Leuthen, Mannen, Burgmannen und Dieneren, anstatt, daß solche nach dem Privilegio Kaysers Sigismund unter denen Untergerichten gestanden / nunmehro in personalibus unter die zeitige Landes Herren, oder dererselben Hofgericht verwiesen worden, das stehet zwaren gar nicht zu läugnen; So gewiß aber iener Vortheil aus solchem Privilegio nur per consequentiam seinen Ausfluß hat, mithin Ritter und Manne denselben bloshin Ihrem Landesherrn zu verdancken

cken haben und so wenig aus letztgedachtem *foro privilegiato* auf die ritterschaftliche Immedietäts Sätze die allermindeste Schlußfolge gezogen werden mag: Um so viel desto weniger stehet auch zu begreifen; wie deme allem ohngeachtet denen in den Hanauischen und Solmischen Landen gesessenen, oder begütherten Edelleuthen nichts destoweniger frey stehen solle, vor denen Hanauischen, oder Solmischen Gerichten sich einlassen zu wollen, oder nicht; Da gleichwohlen so gar noch die dörre Buchstaben setzen und wollen, daß Ritter und Mannen nirgend anderstwo, als vor besagten Ihnen angewiesenen Gerichten alleine belanget werden sollen, und darabalso nur allzuoffenbar vor Augen lieget, wie schwach und nichtig die Ausflucht seye, wann Ritterschaftlicher seiths diejenige Actus iurisdictionis, welche man nicht in Abrede stellen kan, auf eine blosse *prorogationem* hinausgeleithet werden wollen, ohne hierbey weither zu bedenken, wie doch solcher Einwand wenigstens mit denen Actibus iurisdictionis criminalis ganz und zumahlen nicht vereinbahret werden könne.

b) Das *in* und *de territorio* zu seyn ist eine Geburt, welche zu denenjenigen Zeiten in die Teutsche Welt gesetzt worden, wo man denen Ritterschaftlichen Absichten eine neue Stütze zu verschaffen bemühet gewesen und damit desto besser Statum in statu aufstellen zu können geglaubet hat.

Wenigstens wissen diese vorliegende Privilegia kein Wort davon. Wäre dieser ausgeheckte Unterschied in denen ältern Zeiten bekannt gewesen: So würde jedoch in einem, oder dem anderen derer dahin einschlagenden Reichs-Satzungen einige Spuhr davon anzutreffen seyn. Ohnerachtet oberwehnte Constitutio Wilhelmina von 1255. von so vielen Reichs-Ständen, deren Lande in denen angeblichen so genannten *terris immediatis* gelegen gewesen, mit unterschrieben worden; So heißet es jedoch in selbiger nur schlechterdings ab illis et *hominibus*, qui *in* eorum iurisdictionibus *commorantur*, ea *servitia* et *iura* recipiant et requirant etc. Eben so wenig gedenken auch die hieroben angezogene Landfrieden das allermindeste hiervon, sondern

in dem Reichs-Abschied von 1438. (2.) §. 1. befinden sich vielmehr die notable Worte: Solches alles soll in denen Gerichten verrechtiget und ußgetragen werden, darunter oder darinnen solich Gut gelegen sien. und wird allso damit erläuthert, daß darunter oder darinne einerley und das nemliche anzeige.

Eben dasselbe und nichts anderes ergeben auch die quästionirte Privilegia selbsten.

Befinden sich gleich in dem von Kayser Sigismund der Grafschaft Hanau ertheilten Privilegio die vorhin angemerkte Worte: in und unter, gleich anfänglich: So heisset es jedoch in der Folge nur darinne dann die angesprochene Leuthe gesessen seyn. und in der Bestättigung Kaysers Max I. wird des Ausdrucks darunter gar nicht gedacht, sondern es heisset darinnen schlechterdings: und alle die, so in der Grafschaft Hanau gesessen. Item: Ihre Diener, Leehenmannen -- -- -- wo und an welchen Enden die gesessen seyn. Eben so spricht hinwiederum das Solmische Privilegium überhaupt von Dienern, Leehenmannen ꝛc. wo und an welchen Enden die gesessen seyn. Werden auch in obbemelter Bestättigung und Erläuterung Kaysers Max II. die obgedachte Worte in und unter wiederhohlet:

So mag denenselben jedoch eine andere Bedeuthung um deswillen alleine schon nicht beygeleget werden, dieweilen dieser glorwürdigste Kayser nicht nur die vorherige Privilegia schlechterdings bestättiget, sondern auch so gar noch erweithert hat, mithin an eine Beschränkung dererselben am allerwenigsten gedacht haben kan; allhier gar nicht einmahl zu berühren, daß wenn allenfalls auch bey solchen Worten ein Unterschied gesuchet werden könnte, jedoch die Hanauische Diener, Ritter, Leehenleuthe, Manne und Burgmanne als in und unter der Grafschaft gesessen zu seyn, nothwendig betrachtet worden seyn müssen, da solche ohne den allergeringsten Unterschied so viel die Personal Klagen betrifft unter die zeitige Grafen und Dero Hof-Gericht, in

An-

Ansehung Ihrer Güther aber an die Ende und Gerichte, da dieselben Güther gelegen seynd, ohne ein *de* oder *in territorio* zu seyn, nur von weithem zu berühren, schlechterdings verwiesen worden sind; wie dann die Richtigkeit des ganzen Einwands noch weiter von daher ersehen werden kann, wann so gar auch in denenjenigen Privilegiis, welche anderen Reichs-Ständen entweder auf so genannte geschlossene Lande alleine, oder auf geschlossene und ungeschlossene Lande zugleich ertheilet sind, eben dieselbe Ausdrücke nemlich einmahl In das anderemahl unter gebrauchet und in Ansehung des eingesessenen Adels zwischen beyderley Gattung Landen gar kein Unterschied gemacht worden seye, als worzu vor dasmahlen genug seyn wird, wann in dem von Kayser Carl IV. 1349. denen Herzogthümern Lothringen, Brabant, Limburg ertheilten Privilegio de non evocando eingeflossen: Quod nullus Archiepiscopus, Episcopus, Comes, Princeps, Baro, Nobilis aut cuiuscunque conditionis -- -- in quibuscunque causis, civilibus, criminalibus, realibus aut personalibus, res, vitam contingentibus, vel honorem, aliquam iurisdictionem, seu iudiciariam potestatem, temporaliter in *Subditos*, *Vasallos et Servitores* dictorum Ducis, heredem et successorum ipsius NB. INFRA *Ducatum Lotharingiae, Brabantiae et Limburgiae et Marchionatum imperii* -- -- -- *constitutis etc. etc.* vid. *Limnaeus* in Iur. publ. Tom. I. lib. V. cap. 2. n. 53.

Wann in dem von eben diesem Kayser 1361. denen Erzherzogen zu Oesterreich gegebenen Exemtions Privilegio gesetzet ist: Daß Niemand Ihre Landherren, Ritter, oder Knechte, Mann, Leuth, oder Diener, Edel noch Burger -- -- -- ausser Ihrer Landen und Städten zu Oesterreich, zu Steyer, Kärndten, und zu Crain, zu Portenau und auf der Windischen Marck, zu Schwaben, zu Elsaß, zu Sungker, zu Argew, zu Turgau, zu Burgundien, zu Glarus und auf dem Schwarzwald rc. mithin zwischen denen mediat- und angeblichen immediat Landen gar kein Unterschied gemacht wird. Lunig im Reichs Archiv, Tom. VII. pag. 15. Wann ferner 1474. Kayser Friedrich III. in einer gleich-

gleichmäßigen vor das Herzogthum Hollstein ertheilten Befreyung derer Worten: etc. zu seinen Unterthanen und den Ihren in dem Herzogthum zu Hollstein und andern Landen und Gebiethen -- -- -- gesessen, sich bedienet. *Limnaeus* d. l. libr. V. cap. IX. n. 3. Und wann endlich 1497. Kayser Max I. in der dem Chur- und Fürstlichen Gesammt-Hauß Sachsen ertheilten Erneuerung dessen Freyheiten schreibet: Daß die jetzo genannten Unser lieben Oheimen Herzogen Friedrichs und Herzog Johansens zu Sachsen, Ihre Erben und Nachkommen leut, Edle, Grafen, Ritter, Knecht, Untersassen NB. im Churfürstenthumb zu Sachsen, Landgrafthumb in Düringen, Margrafthumb zu Meissen und in andern Ihren Landen und Herrschaften gesessen für keinen anderen Richter, oder Gericht geladen werden sollen, dann vor obgenannte Unsere Oheimen und Ihre Amtleuthe ꝛc. S. *Carpzov* in Comment. ad legem regiam, pag. 221. et 222. abdem allen aber sich wiederum ganz unwiedersprechlich ergiebet, daß in allen dergleichen Privilegiis denen Worten in oder unter eine und die nehmliche Bedeutung beygeleget worden seye.

c.) Der bekannte ehemahlige Ritterschaftliche Consulent Johann Stephan Burgermeister hat in seinem Grafen- und Ritter-Saal P. II. Sect. 59. pag. 351. seqq. bey Gelegenheit da er auf die Ehehafften gekommen, auch hierbey vor die Reichs-Unmittelbarkeit derer in dem Rothweilischen Landgerichts District gesessenen Edelleuthen einen Beweiß herausbringen wollen.

Derselbe beziehet sich daselbsten auf die alte Rothweilische Hofgerichts-Ordnung bey Goldast in denen Reichs-Satzungen, P. I. pag. 6. seqq. und will aus der P. V. tit. X. et XI. befindlichen Verordnung Wer dem andern um Erbe zu klagt, das in einem besetzten Gericht gefallen, da die Person von der das Erb gefallen, in demselben Gericht gesessen gewesen ist und unter daselb Gericht gehöret hat, darum weiset man beyde Theil an die End da das Erb gefallen ist zum Rechten. It. Clagt jemand zu dem andern um Erbe, das uf dem Land und nicht in einem be-

setzten Gericht, als vorbegriffen ist, gefallen wäre: So lest man darum Recht ergehen uf dem Hofgericht, die Sach wird dann mit Frybeit hinweggezogen. und will darob die Folge herleithen, daß die Erbschaften derer Edelleuthen als in keinem Gericht gelegene Erbschaften dergestalten gehalten worden, daß eben dahero auch in der Reformirten Hofgerichts-Ordnung P. II. Tit. 5. §. 21. Künig im Reichs-Archiv, T. III. pag. 246. verbis: Item: Wann auch sonsten unter freyen Adels-Personen um Erbschaft auch geklaget wird, die Klagen um Erbschaften zwischen freyen Adels-Personen unter die Ehehäften gesetzet worden wären, weilen solches Hofgericht ein Kayserlich ordentliches Gericht, sonderlich der Unmittelbaren Reichsglieder seye, welche allso weder für Ihre Person, noch für Ihre Güther in ein ander besetztes Gericht derer Reichsständen gehörten.

Alleine wo ist dann noch mit einer Sylbe erwiesen worden, daß vorberührter Tit. XI. vom blossen Erbe derer Adelichen zu verstehen und die adeliche Güther in keinen Gerichten, sondern ausserhalb denenselben gelegen seyen.

Nicht nur in besagter alten Hofgerichts-Ordnung ist nicht die allermindeste Spuhr hiervon anzutreffen, sondern obige und die mehreste Exemtions Privilegia enthalten das gerade Gegentheil, wann nach derselben wörtlichen Innhalt die Sprüche und Forderungen um liegende Güther, sie mögen denen Edelleuthen oder andern Einwohnern zustehen, vor diejenige Gerichte, worinnen solche Güther gelegen, verwiesen worden sind und wann die hier oben beygebrachte Extractus Protocollorum mit 26. 27. gantz ohnwiedersprechlich ergeben, daß vor solchen Gerichten die Edelleuthe nicht nur die über Ihre Güther getroffene Contractus berichtiget, sondern auch darüber Recht gegeben und genommen haben.

Ins besondere aber so ergiebt der unter 30. anliegende so rubricirte Anspruch eines ehemaligen Ruprechts von Carben überhaupt, wie vor dem Hanauischen Landgericht Nobiles

biles contra Nobiles Recht gegeben und genommen haben, wie insonderheit dieser Ruprecht von Carben bey dem Derozeitigen Kayserlichen Frystuhl zu Frybenhagen gegen jetztgedachtes Landgericht zwaren verschiedene Beschwehrden geführet, an eine Reichs Unmittelbarkeit aber nur zu gedenken, gar weit entfernet gewesen seye, wann Er vielmehr

1. selbsten bekennet, daß alle seine Güther zu Hochstadt unter seinem Gnädigen Herren von Hanau in dem Landgericht gelegen seyen.

Wann Er 2. zwaren auf ein MannGericht sich berufet, zugleich aber doch seinen Gnädigen Herren von Hanau in der Qualität, als Gerichts Herr vor einen Competenten Richter erkennet.

Wann Er 3. in einer anderen Sache von einem vor besagtem Landgericht ergangenen Urtheil an seinen gnädigen Herren zu Hanau appelliret hat, und bloßhin wegen verzögerten Rechtens diesen Punct an den damahligen Kayserlichen Frystuhl zu qualificiren suchet und wann er endlich

4. in Ansehung eines zu Steden gelegenen Guths die Jurisdiction des Hanauischen Landgerichts bloshin um deswillen nicht anerkennen wollen, dieweilen es ein Leeben und Vogtey Guth seye, das seine eigene Gerichte habe und damit allso nur so viel sagt, daß solches Guth von der Jurisdiction des Iudicis ordinarii, oder des Landgerichts eximiret und dem Landes-Herren gantz unmittelbar unterworfen seye.

Ziehet man auch in weitere Erwegung, daß in schon gedachter alten Rothweilischen Hofgerichts Ordnung P. VIII. Tit. 1. wo doch von denen Uebergriffen derer Land Gerichten umständlich gehandelt wird und wo allso wegen derer Edelleuthen das nöthige einzuschalten höchst nöthig gewesen wäre, gleichwohlen nicht das mindeste von einer solchen Ausnahme, gedacht, vielmehr aber eben daselbsten §. 4. verbis: Das ist alleine zu verston gegen denen über die sie zu richten haben und die in der Landgraffschaft gesessen seyn darinnen das Landgericht gelegen ist, das Gegentheil festgestellet worden.

Be-

Betrachtet man hinwiederum auch, daß in der Anfuge mit 31. Philipps sodann Reinhard Grafen zu Hanau und Herren zu Münzenberg von Emerich von Carben, ohnerachtet derselbe Burggraf zu Friedberg gewesen, nichts destoweniger seine Gnädige LandGrafen oder LandGerichts-Herren genennet worden:

So wird man auch in unpartheyischer Rücksicht so eines, als des anderen sich überzeuget sehen müssen, wie wenig solche vorgespiegelte Exemtion überhaupt sowohlen, als in Ansehung derer von Carben insonderheit in dem allermindesten gegründet und wie ohnzweifentlich dagegen besagter von Carben die denen Grafen zu Hanau und Herren zu Münzenberg über Sie zugestandene Jurisdiction von selbsten anerkennet haben.

Von eben so schlechtem belange ist auch das von denen Ehehaften hergenommene Argument um so gewisser, als damit vielmehr das Gerade Gegentheil erwiesen wird.

Dann wäre der in denen Reichsständischen Landen gesessene Adel Reichs-unmittelbar gewesen: so würde die denselben angehende Erbschafts Klagsachen unter die Zahl solcher Ehehaften, mithin unter die Reservata zu bringen, gar überflüßig und vergeblich gewesen seyn, eben dahero aber und weilen solche Ausnahme gemacht worden ist: So verfolgert sich ganz natürlicher Weise von selbsten, daß besagte Edelleuthe in allen übrigen in die Ehehaften nicht eingeschlagenen Fällen unter der Jurisdiction Ihrer Landes-Herren nothwendig gestanden haben, mithin jene aus diesem einzigen auf blosse Erbschafts-Fälle gehenden Reservato auf die gänzliche Immedietät derer adelichen Personen und Güther, oder ab Exceptione ad Regulam gemachte Schluß-Folge durchaus falsch seyn müsse, wann dabey zumahlen in weithere Erwegung genommen wird, wie künstlich der Adel in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm die in derer Reichsständen Landen gesessene Adeliche allererst in neueren Zeiten von der Jurisdiction Ihrer Landes-Herren loszumachen gesuchet habe, wann in denen nach und nach

zum

zum Vorschein gekommenen Ritter-Ordnungen und zwaren in der Schwäbischen de 1560. verbis: sollen nun furan Wir noch unser Angehörige einander mit keinem Cammer-Hof-Land-Cent-oder andern Gerichten furnehmen, beklagen noch bekümmeren, sondern dieselben jeden Virthels Ausschuß und Räthe ꝛc. furbracht, verhört, so gutlich mit wissenden Dingen, oder rechtlich enschieden werden. und in der erneuerten Schwähischen Ritter-Ordnung de 1653. art. 17. etc. Sollen nun hinführo Wir und unser Angehörige unser alten Ritter-Ordnung und verschiedenen Kayserlichen Confirmationen gemäß einander mit keinen Cammer-Hoff-Land-Cent und andern Gerichten denen Wir in erster Instanz hiermit durch ein freywilliges pactum gegen einander ausdrücklich renunciiren, beklagen und furnehmen. Desgleichen in der Fränckischen Ritter-Ordnung de 1652. tit. XIII. etc. So sollen die adeliche Mitglieder einander vor Churfürstelichen, oder andern Gerichten nicht furnehmen, oder beklagen vielweniger mit Arresten beschlagen, oder bekümmeren ꝛc. und endlich in der Rheinischen Ritter-Ordnung de 1656. tit. 2. etc. So sollen die adeliche Ritter Glieder Rheinischen Creyßes einander fur keinem Churfürsten und Stand, oder einigem Cammer-Hof-Land-Cent-und anderen Gerichten (deren und allen insgesammt Wir in erster Instanz hiermit durch ein freywilliges pactum gegen einander austrücklich renunciiren) beklagen oder furnehmen, sondern die Sache fur die verordnete Directores, Haupt leuth, Räth und Ausschuß jedes Ritter Orths ꝛc. Die vorherige alte Gerichtsbarkeit wiewohlen aber auch um so nichtiger abgeändert werden wollen, als deutlicher in denen so ältern, als neueren Kayßerlichen Wahl-Capitulationen dagegen festgestellet ist, daß Fürsten und Stände bey Ihren *privilegiis de non evocando* sowohlen in Civil-und Criminal-als Leehens-Sachen belaßen werden sollen und alle dargegen angehende *contraventiones*, ergangene Rescripte, Inhibitionen und Befehle aufgehoben und vernichnichtet worden sind. vid. Capitulat. Gloriosissimor. Imperator: *Leopoldi* art. 18. *Francisci* art. 18. §. 4.

(Der Schluß folgt nächstens.)

# III.

# Ungedruckte neueste RHR. Concl. in Rs. Rittersch. Angelegenheiten.

## Zweyte Fortsetzung.

* * *

Sabbathi 7. Febr. 1767.

Von Menzingen sämtliche passiva betr. Commissionis.

Absolvitur Relatio et conclusum:

1.) Fiat Renovatio Commissionis caesareae auf die unmittelbare Reichs-Ritterschaft Orts Creichgau. Et

2.) Ponantur derselben sämtliche in hac causa abgestattete allerunterthänigste Berichte, samt ihren Beilagen; nicht weniger

3.) Die mit eingesendete Renner, deren Administrations-Rechnungen von 1763. bis 1766. ad acta, und verbleibet es übrigens

4.) Wegen der Communication und Monirung ersagter Rechnungen bey demjenigen, was desfalls in Conclusо Caesareo de 1764. den 22. Jan. membro 22. Num. 8. bereits verordnet worden. So viel nun

5.) Die nach des Debitoris communis Carl Christian von Menzingen Tode nöthige Bestellung der Vormundschaft über deßelben Kinder angehet, fänden Ihro Kaiserl. Maj. zwar kein Bedenken, die hinterlaßene Wit-

tib und Mutter dieser Kinder Eberhardine Friderice Sophie gebohrne von Schmidburg, wann dieselbe die behörige Renunciationes beybringen, und mittels Abschwörung des Vormundschafts Eydes sich qualificiren würde, durch die Ritterschaft dazu bestellen zu laßen. Nachdem aber in der den 19. Sept. 1765. als von dem von Menzingen errichtet ad Acta gebrachten letzten Willens-Verordnung, deßen Schwager der Darmstädtische Geheimde Rath zum Mit-Vormund gesetzet, dabey aber iedoch von dem verstorbenen in Zweifel gestellt worden, ob er wegen seiner Entfernung und anderen Geschäften der Sache selbst vorstehen könne; als solle die Commission eine tüchtige nahe geseßene Person statt deßelben zum Mitvormund aus ihrem Mittel auswählen, und solche behörig in Pflichten nehmen. Obgleich auch

6.) Kayserl. Maj. bey nunmehro durch den Tod des von Menzingen veränderten Umständen die Iurisdictionalien angedroheter maßen ebenfalls zu dero Handen zu nehmen unnöthig fänden, so bleibe es dannoch bey der von Commissione gegen den bisherigen Iurisdictions-Beamten Berner verhängten Suspension, und soll authoritate caesarea gegen denselben, wegen derer vorhandenen Inzichten, vorerst generaliter, sodann nach Befinden auch specialiter die Untersuchung gepflogen, forthin aber per transmissionem ad Impartiales das Urthel eingeholet, und publiciret werden. Es hat sofort

7.) Ersagter Eberhardine Friderice Sophie Wittib von Menzingen in Vormundschaft Ihrer Kinder gethane Erklährung, daß ihr Sohn nicht anderst, als ex Pacto et Providentia Maiorum die Erbschaft antretten wolle, samt dem darauf gestellten Petito bis anhero nicht statt. Sollte iedoch

8.) Nach würklich berichtigter Vormundschaft, dieselbe samt ihrem Mit-Vormund auf dieser Erklärung beharren

ren, wollten Kayserl. Maj. ersagter Vormundschaft die desfalßige Nothdurft in termino duorum mensium mit allen desfalls habenden Gründen auf einmahl bey Allerhöchst deroselben bescheiniget beyzubringen offen laßen, und sodann darüber das weitere verordnen. Da immittelst

9.) Der ersagten Wittib des Carl Christian von Menzingen nicht gebühret, unter Vorwand dieses, ohnehin zur separaten Untersuchung allenfalls gehörigen pacti et Providentiae maiorum sich dergestalt als geschehen, gegen die Commißion und derselben in Kaiserl. Pflichten stehende Bedienten zu vergehen, solches dannenhero Ihr auf das Ernstgemeßenste verwiesen, und sie vor das künfftige sich denen Kayserl. Verordnungen auch der gegen die Commißion obhabenden Schuldigkeit gemäs zu betragen bedeutet wird, damit nicht bey fernerem unerwarteten Vergehen nöthig fallen möge, sie den Ort Menzingen zu verlaßen und ihre Wohnung anderwärts zu nehmen anzuhalten. Nachdeme auch

10.) Die Fürstlich Heßen-Darmstädtische Regierung sich von der Wittib bewegen lassen, unter dem 10. Octobr. verloffenen Jahrs der Commißion bedrohlich zuzuschreiben, und in derselben zu Handhabung des kaiserl. Auftrags gemachten Verfügungen von Lehen-Hofs wegen Einhalt zu thun, auch gar einen Termin von 4. Wochen zur Parition anzusetzen; Fiat mit Aufhebung alles dieses Rescriptum Caesareum an den Herrn Landgrafen zu Heßen Darmstadt mit dem Kayßerl. Gesinnen, seiner Regierung dahin den Befehl zu ertheilen, daß sie der Kaiserl. Commißion in ihren von Kaiserlicher Maj. geschehenen, denen Lehenherrlichen Rechteu durchaus unschädlichen Auftrag, nicht ferners eingreifen, sondern sich aller Beeinträchtigung enthalten solle, als worüber Kaiserl. Maj. des Herrn Landgrafen allerunterthänigste Anzeige intra duos menses in Gnaden gewärtigten. Uebrigens laßen

11.) Kaiserl. Maj. es bey dem der Wittib in dem Heuraths Brief angewiesenen Wittum, wie auch der vor dem Sohn ad 500. fl. und die Tochter zu 150. fl. bestimmten Competenz provisorie, biß die Creditores darüber vernommen worden, hiemit bewenden. Jedoch solle die Ritterschaft mit Beylegung des Heurathsbriefes darüber in separato seiner Zeit allerunterthänigst berichten. Es hätte dabey

12.) Commissio derselben, wenn sie sich denen Kayserl. Verordnungen gemäs betrage, und die Creditores keine Einwendung macheten, wegen des Caresrusischen Hauß Zinßes und übriger alldorten zuletzt bey dem Todes-Fall des Debitoris communis ruckständig gebliebenen geringen Schulden, keinen Abzug zu machen, sondern diese Schulden ex Cassa zu bezahlen, und die dortige Mobilien behörig in Empfang zu nehmen, darüber ein Inventarium zu errichten, und sofort desfalls allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. So viel nun

13.) Die Beyziehung der Herrschaft Renckhausen in dem Mindischen, und Verweisung derer dortigen Creditorum ad forum generale Concursus betrifft, detur edocta iam per Commissionem insinuatione der Königlich-Preußischen zu dem Fürstenthum Minden verordneten Regierung ex officio terminus duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto Caesareo de dato 24. Ianuarii 1764 sub poena Rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi. Nachdem auch

14.) Der Herr Marggraf zu Brandenburg Onolzbach dargethan, daß Commissio Caesarea selbsten einige Schulden-Zahlungen an seine Gerichte aßignirt, annebst das zu Anspach zu Befriedigung einiger Creditorum verwendete, in einem geringen mehrentheils aus Mobilien erlöseten Quanto bestanden, als hat es mit Verwerfung deren quoad Iurisdictionem in deßen Vorstellung mit ein-

eingezogenen Exceptionen, vor diesesmahl dabey sein Bewenden. Es wird aber der Kaiserl. Commißion, daß dieselbe selbsten dergleichen Assignationes gemacht, hierbey von Kaiserl. Maj. wegen verwiesen. Et

15. Ponantur des besagten Herrn Marggrafens Litterae intercessionales ad Imperatorem de dato 20. Febr. et praes. 17. Mart. 1766. vor die noch übrige dortige Creditores ad acta. Dieweilen aber

16.) Das Ritter-Stifft Odenheim sich beygehen laßen, den ihm 1748. von Bernhard Friederich von Menzingen mit verpfändeten, aber nicht in Besitz gegebenen Zehenden zu Tenfenbach, welchen die Massa biß dahin genossen derselben in dem Jahre 1756. zu entziehen und die anbegehrte Zurückgabe zu verweigeren, fiat an dasselbe petitum Rescripum, diesen der Concurs Massa spoliative weggenommenen Zehenden ersagter Commissions-Casse, samt allen davon aufgehobenen Nutzungen, sogleich wieder folgen zu laßen, und die deßfalls aufgegangene Unkosten zu bezahlen, auch wie solches geschehen, intra duos menses bey Kaiserl. Maj. unausbleiblich anzuzeigen, idque sub poena realis Executionis. Da auch

17.) Kaiserl. Maj. aus denen bisherigen Berichten zwar ersehen, daß ein Theil derer Creditorum liquidiret habe, jedannoch solches von allen noch nicht geschehen, so solle dasselbe, in so weit es rückständig, annoch bewürket werden. Und da einige aus dieser Zahl derer Creditorum, bisanhero zur Liquidation überhaupt oder Fortsetzung der bereits angefangenen Liquidation nicht schuldig zu seyn vermeint, andere aber, daß man sie nicht zu derselben laßen wollen, Beschwerde geführet, andere sich erst von neuem directe bey Allerhöchst deroselben gemeldet, so haben Kayserliche Majestät auch desfalls zu verordnen nöthig gefunden, mithin so viel.

18.) Den Hrn. Marggrafen von Baaden - Durlach und deßen von Churpfalz cedirte Forderungen betrifft, haben dieselben in der so betituiten Vorstellung ad Rescriptum Caesareum de praesentato 7. Iun. 1765. gemachte bereits verworffene Einreden, als ob er, weil angeblich die Liquidation bereits ehedem geschehen, weiters wegen des Churpfälzischen Cessi zu liquidiren keinesweges schuldig seye, nicht statt, fiat reiectis illis Rescriptum Paritorium dahin, daß der Herr Marggraf sowohl wegen derer ihm von Churpfalz cedirten, als auch in Ansehung derer übrigen Forderungen, welcherhalben er die Liquidation selbsten anerbotten, coram Commissione audito Contradictore zu liquidiren und so fort das weitere zu verhandlen, schuldig seye. Wannenhero.

19.) Commissio den Herren Marggrafen zu sothaner Liquidation auf Anruffen des Contradictoris zu citiren, und sodann in der Ordnung, wie mit andern Creditoribus, schon vorgeschriebenermasen zu verfahren hätte. Weilen annebst

20.) Der Amtmann Hochstetter, wegen der in Concluso de 1764. 24. Jan. membro 22. der Ritterschaft erga Cautionem nachgelaßenen Einlösung des antichretice versetzten von Menzingischen Guths zu Gochsheim, coram Commissione zur Liquidation zu erscheinen, aus der Ursache am Ende verweigert, weil es desfalls von denen Herzoglich Würtembergischen Stellen, als ein dortiger Bedienter Inhibition bekommen habe, fiat

21.) An den Herrn Herzog zu Würtemberg Rescriptum dahin: Nachdeme bey der Kaiserl. Commission das forum universale per Edictales constituiret, dem Hochstetter auch wegen seiner antichretice unterhabenden von Menzingischen Güter-Stücke zu Gochsheim, um, sein Geld gegen Liquidation und Caution zu empfangen vorgebotten worden, dieser aber sich mit einer von des Hn.

Her-

Herzogen Stellen ihm geschehenen Inhibition schützen wollen, als werde der Herr Herzog von selbsten geneigt seyn, auch hiermit angewiesen, den Hochstetter dahin anzuhalten, daß er vor diesem foro caesareo sich stellen und dorten seine Sache gebührend abhandlen solle. Hingegen

22.) Die Beschwerde derer Gotteshäuser Waltersbach, heiligen Creutz zu Regensburg und St. Walburg in Aichstett berührend, die darinn bestehet, daß man sie wegen einer Fischerischen 1752. den 30. Aug. bereits liquidirten Forderung, worauf sie ad 7000. Gulden iura cessa erhalten, nicht ad liquidandum zulaßen wollen: hat derselben in puncto denegationis admissionis ad liquidandum unbescheinigtes, auch auf die sogleich ex Massa zu verfügende Zahlung unschicklich gestelltes Begehren nicht statt, sondern werden dieselben ad Commissionem Caesaream zur rechtlichen Erörterung verwiesen. Ferner sind

23.) Des verstorbenen Carl Christian von Menzingen Laufer Schmidt und Kutscher Walter, welche sich mit zweyen Forderungen an Geld und Früchten bey Kais. May. gemeldet, und sogleich ex Massa bezahlet zu seyn verlangen, wegen ihrer bescheinigten Armuth, zwar ad juramentum paupertatis hiermit zugelassen, quo praestito ihnen der ad jurandum bereit bevollmächtigte Reichs-Agent von Fabrice zum Sachwalter zugeordnet wird. Et

24.) Ponatur etiam das von obersagten Imploranten verschloßen in originali ad acta gebrachte und zu eröffnen gebettene document, worinnen ihnen und dem von Menzingischen Bedienten Christoph Weidknecht sub dato 20. Aprilis 1749. die darinnen enthaltene Summen verehret worden, ad acta, und kan denenselben auf Begehren sowohl die Inspectio originalis vergönnet, als auch Co-

copia a Registratore vidimata zu ihrer Nothdurft ertheilet werden. Es wird aber

25.) Derselben sämtliches Klagwerk von hier ab = und ad Commissionem caesaream verwiesen. Die angesonnene Zahlungen aus der Massa belangend, findet vor erst

26.) Der Ritterschaft Orts Creichgau Gesuch um die besagter Masse vorgeschoßene 6000 fl. aus denen vorhandenen Geldern ihr jure praelativo anzuweißen, da dieselbe sich zwar auf den Consensum majoris partis Creditorum bezogen, aber denselben nicht ex Protocollo beygebracht, noch zur Zeit nochmals keine Statt. Sodann wird

27.) Des Bernhard Friederich von Menzingen Wittib Eleonora gebohrne von Frodel mit ihrem wegen eines Vorschußes von 2000 fl. auf ihre bereits liquidirte Forderungen, zu Pflegung ihrer Gesundheit gemachten Begehren, zumahlen da ihr Wittums Gehalt richtig bezahlet wird, vorerst annoch abgewiesen. Sollte aber

28.) Denen von Menzingischen Geschwisteren, auf eine etwa noch lauffende, in dem Ritterschafftlichen Bericht überhaupt erwehnten Alimenten Forderung ein Ausstand geblieben seyn, wäre derselbe ex Cassa zu bezahlen, oder wann eine oder andere unversorgte Schwester, so noch nicht mit alimentis versehen, vorhanden, wäre derselben Gehalt etwa mit 150 fl. a Commissione prouisorie zu bestimmen. Ferner hat sich

29.) Der Schloßer Friederich von Anspach mit der bey Kaiserl. May. gleich itzo zu zahlen begehrten Forderung biß zur Endigung des Concurs- und Liquidations-Weesens zu beruhigen, und wird derselbe darzu angewiesen. Dahingegen

30.) Denen Seybert und Mickischen nach Kayserl. Maj. Vorschrifft ausgelöseten Creditoribus antichreticis die

billige

billige Cultur- und Besorgungs Kösten an der percepten Rechnung abzukürzen, der Ritterschaft Vorschlag gemäß zugestanden wird. Nachdem auch

31.) Der Graf von Neipperg sich erbotten, die sämtliche aus der Casse entbehrliche Gelder zu übernehmen, und sich damit wegen seiner Forderungen, die ohnehin seinem Angeben nach einen Vorzug vor allen andern hätten, auf billige Art abfinden zu lassen; Kayserl. Maj. aber Bedenken finden, wegen dieses Begehrens einige Verordnung zu machen, ehe die Vormundschaft und Creditores darüber gehöret sind, als wird der Graf von Neipperg mit seinem Gesuch ad Commissionem verwießen, welche nach beschehener Vernehmung ersagter Interesse habentium darüber den allerunterthänigsten Bericht erstatten solle. Haecque omnia

32.) Cum acclusione Rescriptorum caesareorum in originalibus et Copiis ad insinuandum et de insinuatione ad Acta docendum notificentur Commissioni caesareae et rescribatur eidem: Ihro Kayserl. Maj. hätten nunmehro die auf dieselbe angeordnet gewesene Commission erneuret, auch alles dasjenige, worüber nicht besonders verordnet worden, in Gnaden gut geheißen. Habe demnach dieselbe alles dasjenige, was sie in denen beygeschloßenen Verordnungen berühre, zu vollziehen, und da der Verkauf von Gundelsheim wegen des membro 8. dieses Conclusi gedachten neu aufgetrettenen Einspruchs bisanhero noch ausgesetzt bleibe, in dem übrigen theils itzo, theils nach bestellter Vormundschaft fortzufahren, überhaupt aber in allen Aufträgen dahin zu sehen, daß Kayßerl. Maj. Respect und der Ritterschaft Zuständigkeit auf keine Weiße verletzet werde; Sie habe auch dabey alles ihr aufgegebene möchlichst zu beschleunigen, und die allerunterthänigste Berichte darüber seiner Zeit abzustatten.

33.) Ponantur die sämtliche Mandata procuratoria derer Parthenen ad Acta und werden

34.) Dieselben mit ihrer bey Kayserl. Maj. eingereichten besonderen Exhibitis, hierauf verwiesen.

Veneris 4. Dec. 1767.

Von Menzingen sämtl. passiva betreffend Commissionis: sive impetrantischer verwittibten von Menzingen Anwaldt Lyncker sub praes. 21. Aug. nuperi überreichet allerunterthänigste höchstvermüßigte Exculpation ad membra 9. et 10. Conclusi d. d. 7. Februarii anni curr. samt Vorstellung und Bitte: pro clementissime eadem pro sufficienti acceptanda, et ulterius nil praejudiciale statuendo, demandando per Rescriptum inhaesive constitutionem Curatorum, nec non Exsolutionem Alimentorum et vidualitii ac restitutionem scripturarum et Archivi, vi ablati, ad locum unde. appon. Lit. A. usque R. inclusive ac ult. Conclusum in duplo.

Idem sub pr. eodem exhibet allerunterthänigste Anzeige in satisfactionem conclusi clem. de d-to 1. Iunii anni curr. mit Bitte: pro clem. ob neglectam hucusque constitutionem Curatelae Minorennium animadvertendo in nobilitatem immediatam Cantonis Creichgoviae ac inhaesive eiusdem constitutionem serio ordinando, appon. Lit. S. et T. in duplo.

Idem sub 3. Septembris nuperi docendo de insinuato Rescripto lapsoque termino supplicat pro clem. eventualiter communicandis litteris informatorialibus aut decernendo retro petito Rescripto. appon. Lit. H. et I.

In eadem des Reichs Ritterschafts Odenheim Anwald von Fier sub praes. 9. Iulii nuperi übergiebt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clem. ad producendum

pre

producenda eventualiter impertiendo adhuc termino duorum mensium. appon. ultimum Conclusum.

In eadem Hochfürstl. Heßen-Darmstädtischer Anwald Lyncker sub praes. 1. ejusdem supplicat pro clem. impertiendo ulteriori termino duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto caesareo de dato 7. Febr. a. curr. appon. Lit. A.

In eadem Herzoglich Würtemberg. Anwaldt Stieve sub praes. 26. Iunii anni curr. exhibet allerunterthänigste Anzeige in hum. Satisfactionem clem. Rescripti caesarei de 7. Febr. a. c. juncto petito pro clem. eodem pro sufficienti acceptando et ad acta ponendo. appon. membrum 21. et ultimum Conclusum.

In eadem Reichs-Ritterschaftlich-Creychgauischer Syndicus Moll sub praes. 15. Iunii nuperi documentando de insinuatione membri 14. Conclusi de 7. Febr. 1767. supplicat pro clem. eiusdem positione ad acta. appon. Sig. ⊙. et ult. Concl.

Idem sub praes. eodem docendo de insinuatione des in membro 18. Conclusi de 7. Febr. 1767. an des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach Durchl. erkannten clem. Rescripti supplicat pro positione ad acta. Cum adj. sub Sig. ⊙. et ☾. nec non ultim. Conclusum.

Idem sub praes. supradicto documentat de insinuatione des in membro 21. Conclusi de 7. Febr. 1767. an des Hn. Herzogs zu Würtemberg Durchl. erkannten Rescripti cum petito hum. pro clementissima positione ad acta. appon. Sig. ⊙. et ☽. nec non ultimum conclusum.

Idem sub praes. 15. Iunii nuperi docet de insinuatione membri 29. Conclusi de 7. Febr. 1767. cum petito hum. pro clem. ejusdem positione ad acta. appon. Sig. ⊙. et ultim. Conclusum.

Idem

Idem ſub praeſ. eodem documentando de inſinuatione membri 31. Concluſi de 7. Febr. 1767. ſupplicat pro clem. eiusdem poſitione ad acta. appon. Sig. ☉. et ult. Concluſum.

Idem ſub praeſ. 22. ejusdem docendo de inſinuatione des in membro 10. Concluſi de 7. Febr. nuperi an des Hn. Landgrafen zu Heßen-Darmſtadt Durchl. erkannten Reſcripti ſupplicat pro clem. ejusdem poſitione ad acta. Cum adjunctis ſub Sig. ☉. et ☽. nec non ult concl.

Idem ſub praeſ. eodem documentando de inſinuatione des in membro 16. concluſi de 7. Febr. nuperi an das Ritterſtift Odenheim erkannten Reſcripti ſupplicat pro clem. eiusdem poſitione ad acta. appon. Sig. ☉. et ☽. nec non ult. concluſum.

Idem ſub praeſ. 4. Iulii nuperi accuſat lapſum termini nebſt Anzeige, daß dem in Membro 10. concluſi de 7. Febr. a. c. an des Herrn Landgrafen zu Heßen Darmſtadt Durchl. erkannten Reſcripto keine Parition geleiſtet worden ſeye, juncto petito humil. pro clem. decernendo reſcripto paritorio. appon. ult. concluſum.

Idem ſub praeſ. eodem accuſat lapſum termini nebſt Anzeige, daß dem in membro 16. concluſi de 7. Februarii nuperi an das Ritterſtift Odenheim erkannten Reſcripto keine parition geleiſtet worden ſey, juncto petito humillimo: pro clem. nunc decernenda comminata executione reali, appon. ult. concluſum.

In eadem die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben-Cantons Creichgau ſub dato 1. et praes. 15. Iunii anni currentis überreichet per Moll allerunterthänigſte pflichtmäßige und nothgedrungene Commißions-Anzeige wiederholte Vorſtellung und Bitte, ad Concluſum caeſ. de 7. Febr. a. curr. cum. adj. Extractu dicti Concluſi ſub. Sig. ☉.

Eadem

Eadem ſub 13. et praeſ. 22. dicti menſis Iunii überreichet per Moll allerunterthänigſten Nachtrag zu der unterm 1. ejusdem menſis beſchehenen pflichtmäſigen und nothgedrungenen Commißions-Anzeige cum petito hum. pro clem. ferendis ordinationibus caeſareis intus mentionatis. Cum Adjunctis ſub No. 1. 2. 3. et 4. et eorum ſubadjunctis.

Referuntur Exhibita.

Martis 9. Dec. 1767.

Von Menzingen ſämtl. Paſſiva betr. Commiſſionis ſive imperant. verwittibter Sophiae Fridericae von Menzingen geb. Schenck v. Schmidburg Anwaldt Lyncker ſub praes. 7. huius übergiebt allerunterthänigſte Anzeige bereits geſchehener einſeitiger Vormundſchafts-Beſtellung auch anhoffenden gütlichen Vergleichs mit allergehorſamſter Anheimſtellung und Bitte: pro clem. deſuper reflectendo, ac eventualiter concedendo ulteriori termino bimeſtri ad producendum producenda. appon. num. 1. et 2. ac ult. Concluſum.

In eadem des Reichsritterſtifts Odenheim Anwaldt v. Fier ſub praes. eodem exhibet allerunterthänigſte paritions-Anzeige ad clem. Reſcriptum de 7. Febr. anni curr. iuncto petito hum. pro clem huius acceptatione pro ſufficienti. Mit Beylagen a num. 1. usque 8. incluſive ſig. ☉. et ☽. in duplo.

Idem ſub. pr. ſupradicto exhibendo legitimationem ſupplicat pro poſitione ad acta appon. n. 9. Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. Ponantur die Commiſſariſche allerunterthänigſte Berichte de praes. 15. Iun. et reſp. 22. Iun. a. curr. ſamt ihren Beylagen ad acta. Es hat aber

2. Derſelben Begehren in Anſehung der Verabfolgung der dem von Menzingen vorgeſchoßenen 6000. fl. nochmahls

mals bis anhero nicht statt, und hätte dieselbe sich dem membro 17. Conclusi Caesarei de dato 7. Febr. 1767. gemäs zu bezeigen, und sodann weiter anzuruffen.

3. Da die verwittibte von Menzingen gebohrne v. Schmidburg durante relatione angezeiget, daß die Vormundschaft würklich von Commissione bestellet sey, auch sie mit derselben in gütlichen Handlungen stehe, hierdurch aber die Sache sich in ganz andere Umstände gesetzet habe, als wollten Kays. Maj. Dero auf die beyderseitige Beschwerden zu schöpfende Resolution annoch ausgestellt seyn laßen, und von Commissione Caesarea in dem gebettenen Termin von zwey Monaten einen hierauf gerichteten allerunterthänigsten Bericht gewärtigen. Idque notificetur Commissioni per Rescriptum. So viel nun

4. Den Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstadt und das membrum 10. Conclusi caesarei de dato 7. Febr. 1767. betrift, detur ersagten Herrn Landgrafen petitus terminus duorum mensium ad satisfaciendum rescripto caesareo sub poena rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.

5. Ad membrum 14. dicti Conclusi caesarei ponatur insinuationis documentatio an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach ad Acta.

6. In Ansehung des Ritterstifts Odenheim. 1.) communicetur illius mandatum procuratorium altero exemplari ad Acta reposito. Et 2.) Communicetur etiam deßelben paritions-Anzeige zur Erklärung sub termino duorum mensium.

7. Puncto des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach ponatur documentatio factae Insinuationis des membro 18. Conclusi caesarei d. d. 7. Februarii 1767. an ersag-

sagten Herrn Marggrafen erkennten Rescripti caesarei interim gebettenermaßen ad Acta.

8. ad membrum 21. dicti Conclusi Caesarei ponatur des Herrn Herzogs zu Würtemberg allerunterthänigste Anzeige in satisfactionem Rescripti caesarei ad acta, und hat es bey der geschehenen Anweisung des Amtmanns Hochstetter, um sich apud concursum zu stellen, sein Bewenden.

9. ad membrum 29. saepe memorati conclusi caesarei den Schloßer Friderich betreffend, ponatur documentatio factae insinuationis ad acta. Gleichergestalt

10. ad membrum 31. eiusdem Conclusi ponatur die Documentatio der dem Grafen von Nepperg geschehenen Insinuationis hujus membri ad acta.

* * *

Martis 13. Oct. 1767.

Von Osterberg Freyherrn Michael Adam Debit-Wesen und Güter-Administration betr. Commissionis; in specie Paul von Stetten und die Reichs-Ritterschaft Viertels an der Donau qua Commissionem Causae und die verwittibte Freyfrau von Osterberg Rescripti sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub praes. 26. Novembris anni prateriti übergiebt allerunterthänigste Vergleichs-Anzeige samt Bitte: solche ad acta legen, die allerhöchstverordnete Kayserl. Commißion aber auch dahin allergnädigst anweisen zu lassen, daß dieselbe die Verfügungen treffen soll, damit die Zinß-Abtilgung aus den nächst eingehenden von Osterbergischen Gefällen erfolge. appon. ult. conclusum in duplo.

Idem sub praes. 9. Iulii et 11. Septembris nuperi supplicat pro clem. impertienda resolutione caesarea.

In eadem die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau sub dato 10. et praes. 18. Sept. a. praet. erstattet per a Wallau allerunterthänigsten Bericht ad clem. Rescriptum de 26. Aprilis 1765. samt Bitte: pro clem. ferenda ordinatione caesarea intus petita. Cum Adjunctis sub Lit. A. usque Q. inclusive.

I. Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau sub dato 10. et praes. 18. Sept. 1766. erstatteter allerunterthänigster Bericht ad Acta.

II. Rescribatur derselben: Nachdem Ihro Kays. Maj.

1.) es bey dem zwischen den Creditoribus unter sich mit Genehmigung der Vormundschaft über die nachgeforderte Interessen, Ruckstände und Wittums-Praestanda getroffenen Vergleiche leediglich bewenden liesen, als habe Commissio in Verfolg sothanen Transacts die ungesäumte Auszahlung der verglichenen quantorum ex Massa und aus den zu nächst eingehenden Geldern zu verfügen. Dahingegen Allerhöchstdieselben

2.) die a Commissione an den Güttenzellischen Ober-Amtmann Weickmann ex Massa Administrationis beschehene Zahlung von 900 fl. noch zur Zeit zu approbiren Bedenken fänden, vielmehr ihr Reichs-Ritterschaft hiermit aufgetragen haben wollten, zuförderist, wie ihr vor würklicher Zahlung zu thun gebühret hätte, die Creditores und der unmündigen Osterbergischen Kinder Vormundschaft hierüber zu vernehmen, um über deren Erklärung oder Einwenden zu Faßung fernerer Kays. Resolution allerunterthänigst zu berichten. Wornächst Ihro Kaiserl. Maj.

3.) anmit ernstgemeßenst verordneten: daß künftig überhaupt ohne allerhöchst deroselben Befehl oder der Creditorum und bemeldeter Vormundschaft Vorwissen und

Ge-

Genehmigung unter keinerley Vorwand etwas ex Massa administrationis zu verabfolgen sey, wie dann

4.) Die an den Montfortischen Ober Vogt Stephan mit 810. fl. 54. kr. dann an den L. Morell mit 150. fl. geleistete Zahlungen zu ihrer der Ritterschaft Verantwortung und Vertrettung gegen die Vormundschaft und respective Creditores ausgestellt würden. Immaßen so viel

5.) Die von benannten L. Morell, ex Massa widerrechtlich begehrte refusionem der appellations-Kosten betreffe, derselbe damit ab- und leediglich an seine Mandantes zu verweisen sey.

6.) Ließen es Ihro Kaiserl. Maj. bey der der Vormundschaft beschehenen Uebertragung der Güter-administration bewenden, und könnten übrigens

7.) Allergnädigst geschehen laßen, daß das der Osterbergischen Wittib vor sich und ihre Kinder zeither ausgeworfene Competenz-quantum per 1000. fl. den vorwaltenden Umständen nach und besonders in Betracht der sich mit dem zunehmenden Alter der Kinder vermehrenden Erziehungs-Kösten ab initio huius anni bis auf 1300. fl. erhöhet werde.

Reichs-Ritterschaft habe demnach hierüber das Nöthige zu verfügen, und wie obige Kaiserliche Allerhöchste Vorschrift allenthalben vollzogen worden, in termino duorum mensium mittelst allergehorsamsten Berichts anzuzeigen.

* * *

Martis 6. Oct. 1767.

Von Welbrunn Freyherren Güter-Administration zu Schwybertingen betr. sive der Reichs-Ritterschaft in

 Schwa-

Schwaben Cantons am Neckar, Schwarzwaldt und Ortenau sub praes. 14. Iulii nuperi überreichet per a Middelburg allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clem. ferenda intus petita ordinatione caesarea. Cum adiunctis No. 1. usque 6. inclusive.

1. Ponatur der unmittelbaren Reichsritterschaft Neckar, Schwarzwaldt und Ortenau erstattete allerunterthänigste Anzeige de praes. 14. Iulii anni currentis ad acta.

2. Cum Inclusione sequentis Decreti tam in Originali quam in Copia rescribatur ersagter Reichs-Ritterschaft, dieselbe habe daran, daß sie das Wallbrunnische Ritterschaftliche Guth Schwiebertingen in administration genommen, ganz recht gethan: wie dann Ihro Kaiserl. Mai. sämtliche hierunter von ihr Reichs-Ritterschaft getroffene Anstalten und Verfügungen allergnädigst approbirten, und sich zu ihr versähen, es werde dieselbe auch in der Folge mit gleichem Eifer und möglichster Kosten-Erspahrung bey dieser überschuldeten Administration zu Werke gehen;

Nachdem aber auch dahin zu sehen sey, daß die Massa verwahret und die Glaubiger nach und nach befriediget werden, als habe sie Reichsritterschaft, was mit dem wegen der Güther Hochspeyer und Frankenstein am Kaiserl. Cammer-Gerichte hangenden Proceße es vor eine Beschaffenheit habe, und wie solche von dem Grafen Leining-Türckheim wiederum herbey zu bringen seynd, umständlich und mit räthlichem Gutachten in termino duorum mensium allerunterthänigst zu berichten. Hiernächst habe ersagte Reichs-Ritterschaft, was vor Bewandtnis es mit dem bey Heßen-Darmstadt stehenden 12000. fl. Capital, auch mit denen daselbst befindlichen Wallbrunnischen Mobilien habe, ob und von wem solche post obitum des geheimden Raths Carl Wilhelm v. Walbrunn versiegelt und consigniret worden, welche Creditores darauf Anspruch machen, und wie viel deren For-

Forderung betragen? Dann auch wegen des sogenannten und bey Heßen Darmstadt stehenden Lehen Capitals a 30000. fl. wie weit der darauf gewiesene Glaubiger befriediget sey, was er noch darauf zu fordern habe, und wohin der iährliche Interessen Ueberschuß gekommen sey? zuverläßige Erkundigung einzuziehen, mit dem auf dieses Lehens-Capital angewiesenen Creditore sich allenfalls zu berechnen, und wie solches alles geschehen, binnen obbesagter zweymonathlichen Frist an Kaiserliche Maj. allerunterthänigst zu berichten. Da auch endlich Ihro Kayserl. Maj. unter dem heutigen dato den Carl Wilhelm von Wallbrunn seiner großen Verschwendung halber pro prodigo declariret hätten, als werde ihr Reichsritterschaft solches hierdurch notificiret, mit dem Auftrag, das beykommende Kaiserl. Decretum dem Carl Wilhelm von Wallbrunn gehörig zu publiciren, und das nöthige deshalb in den Zeitungen bekanndt zu machen, auch wie solches geschehen, in dem zu erstattenden Berichte allerunterthänigst mit anzuzeigen

3. Fiat Decretum an gedachten Carl Wilhelm von Wallbrunn: Ihro Kaiserl. Maj. hätten sich durch deßen übermäßige Verschwendung bewogen gesehen, ihn der Administration seines Vermögens gänzlich ohnfähig zu erklären, und solches der Rs. Ritterschaft Cantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau zur öffentlichen Bekanntmachung unter heutigem dato per rescriptum zu notificiren. Er habe sich also deme gehorsamlich zu fügen, alles Schuldenmachens gänzlich zu enthalten, der Rs. Ritterschaft in der angeordneten Administration keine Hindernis in den Weg zu legen, und sich mit dem, was ihm dieselbe zu seiner sustentation auswerffen und anweisen werde, zu begnügen.

4. Rescribatur der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts-Neckar Schwarzwaldt und Ortenau in Separato: Ihro Kaiserl. Mai. hätten in Betracht

der üblen Aufführung des Carl Wilhelm von Wallbrunn und daß derselbige nach dreymahliger von seinem eigenen Vater vorgekehrten Inhaftirung und Correction gleichwohl zu einem ordentlichen, einem Reichs-Ritter anständigen Lebens-Wandel nicht zu vermögen gewesen, auch zu Verhütung anderer Besorglichkeiten, der Rs. Ritterschaft gethanen Antrage, besagten von Wallbrunn auf die Reichs-Vestung Philippsburg bringen zu laßen, statt gegeben, befehlen demnach derselben, gedachten Carl Wilhelm von Wallbrunn, wo sie deßen habhaft werden könnte, zu gefänglichen Verhaft zu bringen, denselben an den Commendanten ermeldeter Reichsvestung Philippsburg zur Verwahrung auszuliefern, und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe von denen von dem geheimden Rath und Landvogt von Wallbrunn anerbottenen täglichen 24. kr. daselbst verpfleget werde. Wie dann Ihro Kaiserl. Maj. der Annahme des von Wallbrunn halber das benöthigte bereits an den Kaiserl. Hof-Kriegs-Rath, um weitere Verfügung an den Commendanten zu Philippsburg zu thun, erlaßen hätten.

5. Fiat an den löblichen Kaiserlich-Königlichen Hof-Kriegs Rath Insinuatum in Freundschaft des Innhalts: Ihro Kaiserliche Mai. hätten unter heutigem Dato der Reichs Ritterschaft in Schwaben Orts Neckar Schwarzwaldt und Ortenau den Auftrag gethan, den zu ihren Canton gehörenden Carl Wilhelm von Wallbrunn, wegen incorrigibler Aufführung, Verschwendung und andern Besorglichkeiten in Verwahrung auf die Reichs-Vestung Philippsburg zu bringen. Es ersuche dahero Reichs-Hofrath einen löbl. Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-Rath in Freundschaft: an den Kaiserl. Commendanten zu Philippsburg den erforderlichen Befehl ergehen zu laßen, besagten von Wallbrunn auf der Reichs-Ritterschaft Ersuchen anzunehmen, zu verwahren, auch zu dessen Versorgung nach gedachter Rs. Ritterschaft Vorschlage die gehörigen Anstalten zu machen.

IV.

# IV.
# Nachrichten von Schriften, welche die Reichs-Ritterschaft betreffen.

## Aeltere.

### I.

Sacri Romani Imperii Nobilitatis Caesareae immediatae Antiquitas, Dignitas, Libertas et Iura. *)

Der Autor dieser Schrifft ware Caspar Lerch von Dürnstein, ein Reichs-Freyer von Adel, und des Rheinischen Reichs-Ritter-Cantons im Wasgau Hauptmann, der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gelebt hat.

Dieses Buch solle, wie Struve in Biblioth. Iuris p. m. 739. und das Baßlische allgem. Histor. Lexicon voc. Lerch, melden, A. 1626. zu Mainz in fol. herausgekommen seyn, da hingegen Burgermeister in Specificat. Biblioth. Equestr. Part. I. p. 6. das Jahr 1628. und Bilderbeck in seiner Biblioth. iur. publ. (so vor dem T. Reichs-Staat zu finden,) p. 31. das Jahr 1625. angibt. Welcher Theil recht habe, weiß ich nicht, weil ich jetzo kein Exemplar von der ersten Edition bey Handen habe. Weiter so führet das Buch bey Burgermeistern l. c. in Opere ipso p. 1. den schon angeführten Titul, hingegen in ermeldter Specification und bey Struven wird es rubricirt: Ordo Equestris Germanicus Caesareus



*) Mosers Biblioth. Iur. publ. zweyter Theil. p. 661. seqq.

sareus Bello-Politicus. *) Uebrigens ist dieses Buch, dessen erste Edition vor rar angegeben wird, bey **Burgermeistern** l. c. wieder aufgelegt zu finden.

Der Autor fasset sein ganzes Werk in 2. starcke Grundsätze, welche er hernach durch viele numeros ausführet, und ist das ganze Werk mit Summarien versehen.

Iudicia der Gelehrten davon.

**Struve** l. c. Egregium Scriptum est C. a Lerch -- -- qui immediatae Nobilitatis antiquitatem et Statum multa industria describit atque rarus est. Dolendum, quod pars Libri, comprehendens libertatem et Iura Nobilitatis immediatae, cum ipsius Bibliotheca per incendium perierit. Zschackwiz in der vor seinem Iur. publ. stehenden Anweisung zu den Autor. des T. Iur. publ. p. m. 59. Der Reichs-Ritterschaft Iura hat Caspar von Lerch -- -- darzulegen sich bemühet, in deren Asserirung er doch allzu liberal gewesen. Bilderbeck in seiner Bibioth. iur. publ. (die vor dem T. Reichs-Staat stehet) p. m. 31. Caspar von Lerch -- -- hat die Iura der immediaten Reichs-Ritterschaft zimlich wohl ausgeführet.

Zu der Zeit, als dieses Werk an das Licht trate, hat es ohnstrittig große Approbation verdienet, indeme da-ma-

*) Daß Bilderbeck die erste Edition vom Jahr 1625. wohl angegeben habe, will ich hier bemerken. Ich habe diese Edition zur Hand bekommen, wo auf dem dritten Blat unten ausdrücklich gemeldet wird: Getruckt in der Churfürstl. Hauptstatt Maynz, bey Hermann Möres. Im Jahr 1625.

Was aber den Titul des Buchs betrift; so haben Burgermeister und Struv recht: dann der von Struv angegebene stehet auf dem ersten; der von Burgermeistern aber auf dem zweiten Blat des Tituls, gleichsam als eine Erklärung des ersteren. Vermuthlich hat Burgermeister um der Deutlichkeit willen letzteren dem ersteren fürgezogen.

Mader.

malen von dem Reichs-Adel nichts eigentliches und vollständiges heraus wäre; es ist auch noch jezo sonderlich der zweyte Grund-Satz und dessen zweyte Abtheilung wohl zu lesen und zu nutzen, nicht nur wegen der vielen darinn angeführten Documenten und Actorum Publicorum, sondern auch wegen der darinn befindlichen Deduction und Vertheidigung der Reichs-Ritterschaftlichen Freyheiten, wegen der daraus zu erlernenden Staats-Maximen der Reichs-Ritterschaft und sonderlich wegen der daraus schöpfenden Nachricht von der Jalousie und denen Differentien zwischen denen Ständen des Reichs und der Rs. Ritterschaft.

Alleine hat der Autor 1. einen schlechten Stylum, 2. gar keine gute Ordnung, 3. vielerley fremde Sachen, 4. ist er in Antiquitatibus gar nicht wohl bewandert, dahero sonderlich in dem ersten Hauptsatz, als welcher meist Historisch ist, vieles avanciret wird, so man nicht beweisen kan, überhaupt vieles gesetzet wird, ohne die nöthige Beweißthümer hinzuzufügen und, wo auch solches geschiehet, der Autor doch fast nie auf die rechte Fontes verfällt, sondern sich bloß auf Münstern, Lehmann u. d. steifet, sonderlich auch den Irrthum begehet, daß, wo er in allen Scribenten und Diplomatibus das Wort: Nobilis findet, er solches gleichbalden auf den niedern Reichs-Adel ziehet, da doch, wann man auch nicht sagen will oder kan, daß der nidere Adel in medio aevo bloß durch die ministeriales angedeutet worden seye, wenigstens ohnlaugbar ist, daß in medio aevo durch das Wort Nobilis manchmalen allein der mittlere und hohe Adel ist verstanden worden. Von des Autoris Principiis Iuridicis, wie ferne solche Grund haben oder nicht? suspendire ich mein Iudicium aus gewissen darzu habenden Ursachen, gleichwie solches auch bey allen folgenden Schriften von der Reichs-Ritterschaft geschehen wird.

Ubrigens ist also zwar dieses Buch schon so noch in etwas zu nutzen, doch hat man von dieser Materie viel neuere und beßere.

2.

De Iure et Privilegiis Nobilium liberorum et immediatorum, formatus a *Io. Friderico* von *Lendersheim*, 1663. 4. *)

Der Autor ware ein Mitglied der Reichs-Ritterschaft in Franken und Herr auf Ober-Stein-Roß- und Stübach, studirte zu Altdorf, ward hernach Pfalz-Sulzbachischer Rath und Cammer-Juncker, weiter der Fränkischen Reichs-Ritterschafft Orts Steigerwald Rath, Truchenmeister, und A. 1670. Ritter-Hauptmann, bey welcher letzteren Charge er dritthalb Jahre das Directorium über die gesammte Fränkische freye Reichs-Ritterschafft geführet hat. Er starb A. 1678.

Er schriebe diesen Tractat anfangs als eine Dissertation, welche er A. 1630. zu Altdorf unter Ludwells Praesidio defendirte, hernach gabe er sie A. 1668. vermehrter in 4. heraus, über dieses findet er sich in Burgermeisters Biblioth. Equestr. Tom. I. p. 571. seqq. auch ist er, wann ich mich recht erinnere, erst vor wenig Jahren wieder aufgeleget worden in 4. und in Struvii Biblioth. Iuris p. m. 738. wird gemeldet, daß er auch in 8. herausgekommen sey.

In eben dieser Bibliotheck heißet es von gegenwärtigem Tractat: Fundat se (Autor) equidem maximam partem in Legibus Germanicis, subinde tamen ICtorum Consilia et Leges Romanae parum congrue adhibentur. Und Burgermeister in Praef. Stat. Equestr. daß darinn schön

*) l. c. pag. 664.

schön, iedoch ganz kurz die Reichsritterschaftliche Feyheit und Gerechtigkeiten abgehandelt sich befinden.

Der Autor faßet die Materie in kurze Theses, welche er hernach exegesirt: er ist einer der besten Scribenten, sonderlich der kleineren, welche wir von der Ritterschaft haben, wiewohlen manche seiner Principiorum Iuris publici nicht nur, z. E. daß die Reichs-Ritterschaft ein Status Imperii seye, sondern auch andere, e. g. in der Materie de Privilegiis Nobilibus in genere competentibus nicht anständig seyn, und sie, theils mit gutem Grund, zerschietenes daran aussetzen werden.

3.

D. Kreidenmann von Adelichen Stifften, Verzüchten, Ritter-Rath, Correspondenz zwischen den 3. Ritter-Craisen. 1640. 4. *)

Der Autor ware um das Jahr 1576. gebohren, lebte noch in der Mitte des vorigen Seculi, und ware iuris Doctor, der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher, wie auch der Reichs-Stadt Eßlingen Consulent, und hat sonst noch ei[n]en Tractat von der Reichsritterschaft geschrieben, den ich auch gleichbalden recensiren werde.

Diese Piece ist meines Wißens nirgends gedruckt, als in Burgermeisters Biblioth. Equestr. Tom. I, pag. 629. seqq.

Es ist eigentlich ein Fragmentum eines Bedenkens über ein von der Rheinischen an die Schwäbische Reichs-Ritterschaft in diversis erlaßenes Schreiben, es ist aber wenig daraus zu ersehen und zu machen.

4.

Kurzer Tractatus von des teutschen Adels, sonderlich der Freyen Reichsritterschaft in Schwa-



*) l. c. pag. 665. seq.

den Staat, Stand, Ehren, Würde, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und alten Herkommenheiten: und dann, wie dieselbe wieder vordringende Beschwerd und Mißbrauch in Bestand erhalten und fortgepflanzt werden können; aniezt revidiret und vermehret durch Johann Conradum Kreidenmann I.V.D. 1646. *)

Der Autor hat diesen Tractat eigentlich als ein Gutachten aufgesetzet, und nach dem Schluß (allwo er meldet: „gar nicht ists gemeint, daß diese geringe, iedoch treugemeinte Arbeit sämtlich viel Fremden communiciret, sondern, daß es bey diesem Ritter-Corpore gelaßen, und ieden Mitgliedern auf Begehren Copiae ertheilet, und sie dadurch zu des Hoch-Edlen Wesens Conservation stimuliret werden") nicht zum Druck aptiret. Doch ist davon nach dem Bericht Burgermeisters in Praefat. stat. Equestr. in ermeldtem Jahr 1646. und wie Struve in Biblioth. Iuris p. m. 744. meldet, auch zu Eßlingen Anno 1673. 4. oder wie Burgermeister in Specificat. Contentor. Biblioth. Equestr. berichtet, A. 1674. eine Edition an das Licht gekommen, auch findet sich derselbe in Burgermeisters Bibl. Equestr. p. [illegible]8. seqq. und wann das von Struvio l. c. p. m. 738. allegirte Scriptum Ioh. Conradi Kreidenmanni de Dignitate Nobilitatis immediatae, ac statu aliisque Iuribus, Tubingae, 1673. 4. in rerum natura ist, so ist es wohl kein anderes, als eben dieses ins Lateinische übersetzt.

Der Autor handelt in denen Praeliminaribus von Abfaßung einer neuen Ritterordnung in 4. Fragen, sodann weiter in 32. anderen, von Formirung eines Schwäbischen Reichs-Ritter-Raths, Haltung der Special-Ausschuß- und Viertels-Täge, 5. Orts- und Correspondenz-Täge, von Bestellung derer Agenten 2c. 2c. an denen hohen

*) Mosers Biblioth. Iur. Zweyter Theil p. 666. seqq.

hen und niedern Reichs-Gerichten, wie die von Adel sich gegen Gott, den Kaiser, das Reich, ihre Lehenherren, Dienstherren, Benachbarte, Verwandte, Unterthanen, seines gleichen &c. &c. verhalten solle? Wie die unter denen Mitgliedern der Reichsritterschaft entstehende Uneinigkeiten durch die Ritterschaft selbst zu schlichten? und von Auferziehung der jungen Reichs-Freyen von Adel.

Burgermeister in Praefat. Stat. Equestr. sagt, der Autor habe von denen erzählen Materien kurz und nervos gehandelt.

Der Leser sieht aus der vorstehenden Specification der Materien wohl, daß dieser Tractat mehr in das punctum consilii et rationis status, wie auch Disciplinae morum, als Iuris einschlage, doch hat der Autor occasione der Quaestionis specialis 4. was beym Regiment und Ritter-Rath vornemlich zu beobachten, und was die Final-Ursach dieses Ritter-Raths seyn solle? die der ohnmittelbaren Reichsritterschaft zustehende Freyheiten kurz durchgegangen, auch sonsten ein und anderes, so ad punctum Iuris gehöret, wie man dann auch die Verfaßung des Rs. Ritterschaftlichen Corporis, (indeme diesem Bedenken in vielen nachgegangen worden,) daraus in etwas ersehen kan, doch tauget es mehr vor die Reichs-Ritter selbsten, als für andere.

* * *

## Neuere.

Des h. R. Reichs ohnmittelbaren freyen Ritterschaft in Franken Orts Gebürg Güt- und Rechtliche Austrags-Ordnung. Nebst dem Abdruck verschiedener Kaiserl. Verordnungen, wie auch besonderer Extractuum aus den Ritterschaftlichen Gemeinen und Gebürgischen Orts Schlüßen, wie auch einiger zwischen dem Kaiserl. hohen Stift Bamberg und dem Ritter Ort Gebürg

bürg errichteten Recessen und Verordnungen. 1772. in 4. 1 Alph. 1. B.

Diese gemeinnützliche mit vielem Fleiß und rühmlichen Eifer veranstaltete Sammlung verdienet um so mehr eine genäuere Anzeige des Innhalts, je weniger solche Schriften sich anderwärts zu verbreiten pflegen. In der Ordnung aber hierbey folget:

1. Des Heil. Reichs ohnm. freyer Ritterschaft in Francken Orts Gebürg Güt- und rechtl. Austrags-Ordnung, Neu aufgelegt 1772.

2. K. Ferdin. III. Patent an die Fränkische Ritterschaft betr. daß die ausgeschriebene Steuern sollen von jeden gutwillig geliefert, die Saumseel. aber mit Execution heimgesucht werden, bey Pön 20. Mark löthigen Goldes d. d. Wien d. 18. May. 1652.

3. K. Leop. Execut. Pat. an die Fr. R. die verf. Türken- und andere Steuer-Resten, als auch die künftige Anlagen, wie die Nahmen haben mögen, und deren Einbringung betr. d. d. Wien d. 17. Jan. 1668.

4. K. Leop. Pat. an die F. R. Lieferung der Steuern bey Pön 5. M. Löthigen Goldes, auch daß sich Niemand vom Corpore entziehen, und andern Schutz suchen möge betr. d. d. Wien d. 24. Nov. 1678.

5. K. Leop. Pat. an die F. R. Lieferung der Steuern bey Pön 10. M. löthigen Goldes und deren Execution ingleichen, daß dieselbe daran nicht solle gehindert werden betr. d. d. Wien d. 24. Nov. 1678.

6. K. Leop. Patent an R. O. Gebürg bey Pön 20. M. Löthigen Goldes, die Liefferung der Steuern und deren Execution, wie auch daß sich niemand an die Potentiores hängen soll betr. d. d. Wien d. 27. Oct. 1688.

7. K.

7. K. Leop. Pat. an R. O. Gebürg betr. daß man deme in allen sich gemäß bezeigen solle, was die Orts Schlüße besagen, ingl. daß denen Iudicial-und Extrajudicial-Erinnerungen und Auflagen, Folge geleistet, auch sich an die Potentiores nicht gehänget werde, bey Strafe 1000 fl. Fränckl. d. d. Wien d. 27. Iun. 1699.

8. K. Leop. Rescript an Jhro Hochf. Durchl. zu Brandenburg Bareyth ꝛc. betr. daß die Rittersch. Execution nicht soll gehindert werden d. d. Wien d. 4. May 1671.

9. K. Leop. Rescr. an die Craiß ausschreibende Fürsten im Fränckischen Craiß Hochf. Gn. u. Durchl. daß die RR. Orts Gebürg in puncto Collectandi und an Execution der Steuer-Restanten nicht soll gehindert werden. d. d. Wien d. 27. Feb. 1682.

10. K. Leopold Rescr. an Jhro H. Durchl. zu Brandenb. Bar. in simili, auch an Jhro H. Gn. zu Bamberg die Hemmung der Execution der Steuer und der gefällten Urtheil, dann die in Schutz nehmende Adel. Unterth. Zinß und Lehenleuthe betr. d. d. Wien d. 27. Oct. 1688.

11. K. Carl. VI. allergn. Pönal-Verordnung wegen Veräusserung derer, dem Löbl. Ritter Ort Gebürg incorporirt und quomodocunque afficirten Gütter, Stücke, und Gefällen d. d. Wien d. 6. Nov. 1717.

12. K. Carl VI. allerg. Rescr. an das L. R. R. O. Gebürg ꝛc. in puncto Veräusserung derer dahin incorporirt und quomodocunque afficirten Gütter Stücke, und Gefällen ꝛc. d. d. Wien d. 6. Nov. 1717.

12. K. Carl VI. allergn. Verordnung und Confirm. weyl. K. Josephs M. allerglor. Gedächtn. ꝛc. ꝛc. ergangenen Rescripti und Patente betr. die Folge und Nachlebung dessen, was vor Judicial und Extrajudicial-Auflage und

Erin-

Erinnerungen von Ritterorts wegen geschehen, noch sich an die Potentiores zu hängen, bey Strafe 1000. fl. Fränk. d. d. Wien d. 9. Dec. 1719.

13. Copia Schreibens von gesamter Reichs-Ritterschaft an Ort Gebürg d. d. Mergenthal d. $\frac{11}{1}$ Iul. 1651. kein Mitglied soll vor fremden Gerichten klagen oder daselbsten das Recht nehmen.

Folgen verschiedene Extracten von Recessen.

14. Gebürgl. Rec. d. d. Hollfeld d. 16. Mai 1651. Bey fremden Gericht soll kein Mitglied Recht suchen bey Straf 50. Mark löth. Goldes.

15. d. d. Thurnau d. 1 Nov. 1687. Wie gegen die zu verfahren, so sich vom Corpore abreissen, und sonst denen Orts-Schlüßen wiedersetzen.

16. d. d. Thurnau d. 16. Apr. 1683. Jedes Mitglied soll seine Beschwerden der Hauptmannschaft eröffnen, wann es aber ungleiche Paßiones gegen den Hrn. Ritterh. hegt, wie zu procediren.

17. d. d. Thurnau d. 3. Aug. 1684. Wie die innerliche Disharmonie bey dem Ritterort zu vermeiden.

18. d. d. Thurnau d. 11. Dec. 1684. Respect gegen die Hauptmannschaft betr.

19. d. d. Thurnau d. 13. Ian. 1700. Schlechten Respect gegen des Ritter Orts Hrn. Vorstehere betr.

20. d. d. Thurnau d. 1. Nov. 1678. die schimpflichen Schreiben an die Hauptmannschaft sollen remittiret werden.

21. d.d.

21. d. d. Thurnau d. 13. Ian. 1700. Ueble Aufführung theils Mitglieder betr.

22. d. d. Culmbach d. 28. Sept. 1655. Rittersch. Patenta sollen iedesmahlen wieder obsigniret werden.

23. d. d. Thurnau d. 2. Apr. 1696. denen Rittersch. Patenten soll gebührende Folge geleistet werden.

24. d. d. Bamberg d. 21. May. 1650. Besuchung der Ritter-Tage betr.

25. d. d. Culmbach d. 8. Nov. 1656 Unordnungen bey den Ritter Conventen sollen abgeschaft werden.

26. d. d. Hohlfeld d. 16. May 1751. Niemand soll bey denen Ritter-Conventen davon reithen, auch keinen Zank und Hader anrichten, und zwar letztern Fall bey Straf 100. Thal.

27. d. d. Thurnau d. 1. Nov. 1678. Niemand soll bey Conventen ohne Subscription des Recesses abreisen.

28. d. d. Hohlfeld d. 15. May 1689. Ein Mitglied so vor sich oder iemand anders bey Conventen etwas anbringt, soll nach geschehener Proposition Abtritt nehmen.

29. d. d. Thurnau d. 13. Ian. 1700. Ausschreibung der allgemeinen und engen Ritter-Conventen betr.

30. d. d. Culmbach d. 21. May 1653. Ob zwey Brüder, so noch in Communione paternae haereditatis seyn, zwey oder ein Votum bey einer Hauptmannschaftl. Wahl haben.

31. d. d. Bamberg d. 30. Ian. 1652. Rittersch. Conclusa sollen bey 20. M. löthigen Goldes verschwiegen gehalten werden.

32. d. d.

32. d. d. Thurnau d. 1. Nov. 1678. Sachen, so verschwiegen zu halten, hat Herr Ritter-Hauptmann mit einigen Hrn. R. Räthen alleine zu überlegen.

33. d. d. Thurnau 26. Apr. 1683. die Orts Recesse sollen denen Herren Mitgliederen nicht communiciret werden.

34 d. d. Culmbach d. 16. Sept. 1651. Injurienwesen wie das abzuthun.

35. d. d. Bamberg d. 20. Iul. 1660. Injurien und Duelle betr.

36. d. d. Thurnau d. 1. Nov. 1678. Ob die Unterthanen und Lehenleuthe mit ihren Klagen wider ihre Herrschaft in puncto der allzu grossen Auflagen zu hören sind.

37. d. e. l. et d. Alle Güter, die vorhero niemalen gesteuert, sollen in einen leidentlichen Anschlag gebracht u. in die Steuer gezogen werden.

38. Ferner alle steuerbare Ritter-Güter und Lehen sollen in der Matricul benennet, und das Quantum exprimiret werden.

39. Ingleichen alle Veränderungs-Fälle bey denen steuerbaren Gütern, sollen bey der Hauptmannschaft zeitlich eröfnet werden.

40. d. d. Thurnau d. 10. April 1681. Beschwerungen in pcto der Steuern.

41. d. d. Thurnau d. 3. Aug. 1684. Welche die Steuern nicht herauszubringen vorgeben, sollen das Steuer-Register authentisch produciren.

42. d. d. Thurnau 13. Ian. 1700. Alljährliche Abhörung des Ritterorts Cassa-Rechnung betr.

43. d. d.

43 ) d. d. Cunreuth d. 27. Oct. 1719. die Canzley Tax, auch Pränumerirung der erforderlichen Commisßions = Kosten betr.

44.) d. d. Cunreuth d. 16. Jul. 1726. so bey Orts-Commißion die erforderlichen Reiß = und Zehr = Kosten auch Diät-Gelder die Partheyen nicht entrichten, sollen solche nach der Maaße der Steuer = Restanten executive beygetrieben werden.

45.) d. d. Thurnau d. 16. Dec. 1733. die Bottenlohner sind von denen, welche es concerniret, behörig abzuführen.

46.) d. d. e. d. et l. Leibliche Mütter sind von der Tutela legitima ihrer Kinder nicht zu excludiren; sollen aber des Eingriffs in der Güter Administration derselben sich enthalten.

47.) Ferner die Steuer = Reste betr.

48.) d. d. Christian = Erlang d. 1. Sept. 1742. die Beytreibung und Execution der Steuern betr.

49.) Regulativ d. d. 18. Mart. 1751. die Appellationen an den Löbl. Canton Gebürg betr.

50.) Gebürgische Orts Verfügung v. 2. Dec. 1751. Steuer = Remiß wegen erlittenen Brand = oder Wasser-Schaden betr.

51.) Insert alle producta in duplo einzusenden.

52.) Avertissement d. d. Bamberg d. 25. Dec. 1754. Briefe und Paquete Postfrey einzusenden.

53.) Revers welchen ein iedes Mitglied des Löblichen Ritter Orts Gebürg bey der Immatriculation von sich stellet, vorher aber auch darüber den würklichen Eyd abschwöret.

54.) Copia Recessus zwischen dem K. hohen Stifft Bamberg und E. L. Reichsfreyunmittelbaren Ritterschaft in Franken Orts = Gebürg d. 6. May 1700. errichtet.

55.) Capia fernerweiten Recessus zwischen beeden Theilen d. d. Bamberg d. 30. Iul. 1707.

56.) Hochf. Bamberg. Verordnung wie es bey Todes-Fällen Ritterschaftl. Mitglieder zu halten d. d. Bamberg d. 2. Iun. 1766.

57.) Hochf. Bamberg. Verordnung die Cent-Fälle auf Rittersch. Gütter betr. d. d. Bamberg d. 1. Septembr. 1766.

58.) Register über voranstehende Sammlung.

# V.

## Nachricht von derienigen Streitigkeit, welche wegen einer den Freyherr. von Thurn zu Valsassina, bey dem Hochstift Constanz erschwerten Adels Probe, nunmehro von diesem ganzen Freyherrl. Geschlecht in Ansehung dessen Vorfahren zugefügten offenbaren Unbilde veranlasset worden. *

Das allerneueste so hiervon im Druck erschienen, ist

Allgemeine Anzeig und Verwahrungs-Schreiben Namens derer Freyherren von Thurn zu Valsassina, Wartegg und Blidegger Linien, an die Teutsche Erz- und Hochstifter, auch sämtliche Ritterschafts-Directoria in Franken, Schwaben und am Rhein. d. d. Eichstädt d. 24. Merz 1773.

Mit beyliegendem Abdruck dessen, was über die ehrenverlezliche Innzüchten nach Costanz erlassen worden. Lezterer führet zur Aufschrift: Abdruck Schreiben-Erlasses des Domicellar Herrn zu Eichstadt Fidelis Franz Freyh. von Thurn

Thurn und Valsassina in eignen und ausdrücklichen Vollmachts Namen der beyden Freyherrl. Thurnischen Linien zu Wartegg und Bliedegg an das Hochwürdige Dom-Capitul zu Costanz d. d. Eichstadt d. 17. Merz 1773. in Fol. 3. Bogen.

Fleißigen Lesern der neuesten Reichs-Hofraths Erkanntnüßen kan und wird es mehr als zu bekannt seyn, was für eine weitläuftige Rechts-Sache Hr. Joh. Paul Anton Freyh. von Thurn Valsassina Chorherr zu Bischofs-Zell entgegen das Domcapitul zu Costanz wegen erschwerter Adelsprobe alldorten angebracht und wie zu dessen Vortheil unter dem 13. Jan. 1772. eine allergnädigste Kaiserl. günstige Verordnung emaniret.

Statt nun der verhoffenden Befolgleistung hat bemeldtes Domcapitul eine so rubricirte allerunterthänigst-bescheinigte Anzeig sub et obreptionis manifestae auch anderer Nothdurft iuncto petito humillimo pro clem. cassando dicto rescripto mit Beylagen von A-M. Allerhöchsten Orten übergeben, und sogleich durch den Druck allgemein bekannt gemacht.

Da nun in diesem Exhibito ohngescheut behauptet wird, als ob der gemeinsame Ururvater dieses Geschlechts Ioh. Ludvvig von Thurn ein aufgelegter Apothecker, der Urvater Fidel Freyh. von Thurn eines aufgelegten Apotheckers Sohn gewesen, die Ur-Ur-Mutter Sibilla von Tschudi keine von der Familie von Tschudi zu Glaris, ingleichen die Ur-Mutter Margaretha von Wurz keine Wurzin von Rudenz, sondern nur gemeinen Herkommens und Namens gewesen, so wird in diesem Aufsatz kürzlich dagegen dargethan, daß Ludwig von Thurn aus dem altadelichen Stamme der Thurn und Valsassina seine Geburt herleite, und obwohlen er in seinen iungen Studier-Jahren sich unbedachtsam mit Susanna Stocklin eines Apotheckers Tochter zu Costanz in eine Misheurath verflochten, so seye er doch von allen bürgerl. Verband und Gewerb frey, und ein adelicher Dienst- und Ritter-Lehen-Mann

bey dem Fürstlichen Stifft St. Gallen verblieben, habe sich vielmehr nachhero mit Amalia Joachim Christoph Giel v. Gielsperg und Elisab. Mundbrathin von Spiegelberg Tochter, so eine Muhme des Fürsten und Abten Romani zu Kempten gewesen, verehlichet, und seye nach deren Absterben erst mit Sibilla Tschudi von Glaris Meinrad Tschudi Amtmanns zu Glaris und Maria einer gebohrnen Rinckin Tochter A. 1628 in die dritte Ehe getretten, aus welcher Ehe Fidelis Freyh. von Thurn, des Spanischen Calatravens Ordens Ritter, Fürstl. St. Gallischer erster Geheimer Rath, und Erb-Marschall abstamme, welcher sich A. 1646. mit Maria Marg. von Wurz zu Rudenz des Obrist-Lieutenant von Würz zu Rudenz und Helena von Locher Tochter und auf deren A. 1696. erfolgtes Ableben, mit Maria Eleonora Freyin von Heidenheim u. Münstershausen Stifts-Dame zu Lindau, und nachherigen Stern Creutz Ordens-Dame in A. 1701. vermählet, worauf bemeldter Freyherr A. 1714. von Kaiserl. Maj. als Ober-Oesterreichischer wirkl. Geheimer Rath erkläret und A. 1718. samt aller männlich- und weiblichen Descendenz in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben worden. Dahero die Freyherrl. Famille, und insbesondere der Eichstadtische Domicellar, Freyh. von Thurn, dessen Reception hierdurch nachtheilig angegriffen wird, mit offener Sprach u. wie es einem teutschen Reichs-Cavalier eignet u. gebühret, einem ehrenrührigen und fälschlichen Vorwurf feyerlichst widerspricht und von dem Hochwürdigen Domcapitel einen öffentlichen Wiederruf und Ehrenerstattung, samt angemessener Genugthuung und Ersatz aller Kosten uud Schaden anverlangt, mit der Aeusserung, daß diese Diffamation und Injurien-Klage zur allergerechtesten Entscheidung und Ahndung Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorgeleget, anbey aber dem Publico, durch eine ausführliche Gegendruck-Schrift mit ohnverwerflichen Beylagen Archivalischen Urkunden, Kaiserl Gnadenbriefen, gerichtlichen Zeugnüssen, Heuraths-Tauf- und Todten-Registern, approbirten Stammbäumen frembder Famillen-Kauf-Heurath- und Lehen-Briefen zur ohnpartheyischen Beurtheilung übergeben werden soll.

Der

Der Gegenstand ist allerdings beträchtlich, und bestättiget, mit wie vielen Schwürigkeiten öfters die Statutmässige Adels-Probe bey denen teutschen Erz- und Hochstifftern verbunden, u. vermuthlich sind unsre Leser auf die ausführliche versprochene Erprobung eben so begierig, als die anhoffende Kais. Entledigung hierinnen das sicherste Urtheil bewähren wird, wir wünschten aber durch geneigte Verwendung zu vollständiger Einsicht auch dasjenige communicirt zu erhalten, was beregtes Capitel zu Constanz auf dieses Schreiben in Antwort zu versetzen vor dienlich vorgefunden, je mehr dadurch der ganze Zusammenhang der Sache einigermassen gründlicher zu beurtheilen seyn mögte.

# VI.

## Aller dreyer Ritter-Crayse, Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, Statutum, die Reception neuer Ritterschaftlicher Mitglieder betreffend.

d. d. 1750. 16. Jun.

Dieser Vergleich ist eine derer wichtigsten Urkunden, welche die jezige Verfaßung der unmittelbaren Reichsritterschaft betreffen. Er ist zwar der neuesten Auflage der Fränkischen Ritterordnungen von 1772. S. 327. u. f. beygefügt: weil aber die allerwenigste Leser dieser vermischten Nachrichten jene Ordnungen besizen dörfften; so verdienet sie hier billig eine Stelle. Ob deme so seye, daß (wie Einige vorgeben,) in Praxi nicht allemal darüber gehalten werde? muß ich an seinem Ort gestellet seyn laßen.

Der Röm. Kayserlichen Maiestät resp. würkliche Räthe, wir, Directores, Hauptmänner, Räthe und Ausschuß, des heil. Röm. Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, thun kund und bekennen hiemit: wiewohlen bey dem gesammten

Reichsadel erstgedachter dreyen ohnmittelbaren Rittercrayßen der uralte Gebrauch und das löbliche Herkommen anzutreffen, daß, zu Erhaltung des in des heil. Röm. Reichs Verfaßung, und Dessen Satz- und Ordnungen, von Alters her bestätrigten Reichs-Ritter-Corporis Standes, Würden und Wesens, solche Personen, welche von tapferen und guten Qualitäten, auch ihren Ritter- und Adelstand wohl hergebracht, oder von Ihro. Röm. Kayserlichen Majestät in selbigen erhoben sind, in die Zahl Ritterlicher Mitglider auf- und angenommen, und sodurch der Abgang derer (nach Gottes Willen) erloschenen altadelichen und durch lobwürdige Thaten sich berühmt gemachten Geschlechter hinwiederum ersezet werde; so hat es jedoch um diese löbliche Gewohnheit mehrers zu bevestigen, den Anlaß gegeben, daß nicht allein die in Gott ruhende liebe Vorfahren, sondern auch in jüngeren Zeiten die verordnete Orts-vorstehere, bey angestellten Correspondenz-Tägen, verschiedene heilsame Ordnungen dißfalls zu errichten, und solche, zu obgedachten Reichs-Ritter-Corporis Ehre, Nutzen und Ansehen, mehr und mehr zu verbessern, sich angelegen seyn lassen.

Damit nun solche wohlbedächtig errichtete, und auf das löbliche alte Herkommen sich gründende, Reichsritterschaftliche Schlüße eines Theils desto genauer und sorgfältiger beobachtet, und andern Theils die bey Recipir- und Inmatriculirung neuer Mitglider unumgänglich erforderte Qualitäten und Bedingnißen denenjenigen, die in das Gremium Equestre recipiret zu werden das Verlangen tragen, zu ihrer Selbst-Prüf- und Untersuchung: ob sie sich qualificirt darzu befinden? desto zuverläßiger bekannt werden mögen; so hat man alle die bey allgemeinen Correspondenz-Conventen abgefaßte Conclusa in die Form und Gestalt eines ordentlichen und gemeinschafftlichen Statuti bringen lassen, und von Seiten obgemeldter aller dreyen Reichs-Ritter-Crayse einmühiglich verglichen, gesetzet und verordnet: Daß

1 Zuforderst derjenige, so in die Ritterschafftliche Gemeinschaft recipiret zu werden suchet, solches bey des Ritter-

Ritterorts Ritterhauptmann und resp. Directorn, Räthen und Ausschuß anbringe; welche alsdann, nach Erkundigung der Umstände, und, ob solche Person von tapfern und guten Qualitäten, und also, ein Rittergenoß zu seyn, und, unter die Gemeinschaft des freyen Reichsadels gezogen zu werden, meritire? solches an das jedesmalige Directorium selbigen Crayses, dieses aber an das jeweilige General-Directorium, herkommlich und zu dem Ende anzeigen und berichten solle, damit denen übrigen Rittercraysen und Cantonen das Ansuchen proponiret, und ihre Einwilligung und Entschließung darüber eingehohlet werden möge: Maßen

2. die drey löbliche Reichs-Rittercrayse durch verschiedene Correspondenz-Receße sich sämtlich dahin verbunden und mit einander vereinbaret haben, auch solches Kraft diß hiemit nochmaligen thun, daß keiner ohne der übrigen Crayse Vorwißen und Bewilligung, mithin absque unanimi trium Circulorum consensu, dergleichen Receptionen vorzunehmen, befugt seye, noch denen Herrn Aspiranten von denen requirirten Rittercraysen oder Cantonen allzufrühzeitig eine schriftliche Vertröstung gegeben, sondern der allgemeine Schluß abgewartet werden solle; also zwar, daß, wo ein oder anderer gegen Verhoffen, einseitig, und nicht, praevia communicatione, per unanimia, recipiret würde, sothane Receptio ipso facto vor unkräftig und nichtig angesehen, mithin solcher Receptus pro non Recepto gehalten werden, jedoch denen Cantonen iedes Craises ratione seines zu ertheilenden Voti, unter sich Maiora zu machen, unbenommen seyn solle. So viel

3. Des Herrns Aspirantens persönliche Eigenschaften betrifft, soll derselbe von adelichem Herkommen, oder sonsten von Ihro Kayserlichen Mai. in den Reichsadelstand erhoben, auch darneben glaubwürdig darzu thun und zu erweisen schuldig seyn, daß keiner von seinen Voreltern, biß in den 4ten Grad inclusive, vor geringer Profeßion und verächtlicher Condition gewesen, maßen, dafern er mit solcher Prob nicht aufkommen könnte, er ipso facto

zur Immatriculation inhabil und untüchtig erachtet werden; iedoch den Rittercrays, worunter die Reception verlanget wird, praevia Communicatione mit den übrigen Rittercraysen, nach Beschaffenheit derer Verdienste, et ob causas maxime relevantes, dißfall zu dißpensiren, zugelaßen, übrigens aber, falls ein Receptus nach seiner Reception sich seinem Stande gemäß nicht aufführen, Rittermäßig heurathen und leben, zumalen aber allerhand seines Adels Condition ohnanständige Profeßion treiben, oder auf iezt bemerkte oder andere verächtliche Art, zu Vernachtheilig- und Verkleinerung seines adelichen Standes, sich vergehen würde, derselbe der erhaltenen Immatriculation, und aller per Receptionem erlangter Privilegien ipso facto verlustiget, insonderheit aber der Herr Aspirant seinen etwa habenden bürgerlichen Nexum vorhero aufzugeben schuldig seyn solle. Und obwohlen

4. Ein neo-Receptus, vornemlich sich auch durch Acquirirung Ritterschaftlicher Immobiliar-Güter zur Immatriculation habilitirt zu machen schuldig und verbunden ist: (wie er denn auch auf die würkliche Begüterung alles Fleisses bedacht seyn, und deßen acquirirende collectablen Güter an denienigen Canton, deme sie incorporiret sind, die Ritter-Anlagen, Schatzung, Steuer, und andere von solcher Incorporation abhangende Iura ohngeschmälert prästiren, und nichts davon entziehen zu laßen hat; so soll iedoch derselbe, auf den Fall, da zu Erlangnng immediater Güter und Immobilien so gleich eine Gelegenheit für ihn sich nicht zeigen mögte, und zwar ein alt-Adelicher ein Capital von 500. Gulden Rheinisch, ein neo-Nobilitatus aber eine Summa von 750 Gulden Rheinisch immittelst an den Ritterort oder Rittercrays, wo er immatriculiret werden will, ohnverzinslich zu erlegen, gehalten seyn: Ad votum et Sessionem bey Conventen aber alsdann, wann er mit einem zur Ritterschaft collectablen Gut, so sich wenigstens im Werth auf 6000. Rthl. belauffet, ansäßig gemachet, zugelaßen, hingegen bey erfolgender würklichen Begüterung ihme die erlegte resp. 500. fl. und

750.

705 Gulden Rheinisch zurück gegeben werden. Inzwischen aber sollen

5. Bey Directors, Hauptmanns, Räthen, und Ausschüß-Wahlen die neo-Recepti, in so lange sie nicht ansehnlich, actualiter begütert sind, weder ad Votum activum noch passivum zugelaßen; nach beschehener Begüterung aber zwar die alt, Adeliche ad Votum activum et passivum admittiret, hingegen die neo-Nobilitati und unstifftsmäßige neo-Recepti so lang a Voto passivo excludiret werden, und die Munera Directorialia zu vertretten unfähig, auch denen alten Stifftsmäßigen Cavalieren bey denen Ritter-Conventen pro futuro den unweigerlichen Vorgang zu laßen schuldig seyn, biß selbige 4. Ahnen vom Vater, u. eben so viel von der Mutter, erlebet und probiren können: Wie dann überhaupt Niemand, der nicht unter einem Canton actualiter begütert und poßeßionirt, auf Conventen ad Votum et Sessionem zuzulaßen; es wäre dann, daß bey ein, oder dem andern Canton würklich ein anderes ratione Sessionis et voti activi eingeführt sey. Es solle auch

6. Denen Neugeadelten nicht ehender: Vetter, Oheim und Schwägere gegeben werden, biß sie ihre vier Ahnen probiren können, und die nicht Freyherrlichen Standes seynd, oder von Kaiserlicher Maj. ein höher Prädicat impetrirt, in der Titulatur: Reichs-Frey-Wolgebohrn beygeleget werden, biß sie ebenfalls ihre vier Ahnen probiret haben. Belangend hiernächst

7. Die Praestanda; so sind solche dergestalt determiniret worden, daß ein ieder neo-Recipiendus demjenigen Rittercrays oder Canton, worinnen die Reception verwilliget wird, 2000. fl. dann dem Ritterhauptmann 400 fl. ferner pro Bibliotheca 50. fl u. endlich pro iuribus Cancellariae 100. fl. Rheinisch gegen Aushändigung des gewöhnlichen Diplomatis Immatriculationis, zu erlegen schuldig; jedoch solches

8. Nur von denen neuen Nobilitatis verstanden, hingegen bey denen Stifftmäßigen, und sonsten alten, nichts desto weniger aber Landsäßigen von Adel, welche die Re-

 ception

ception etwa suchen mögten, es bey der bißherigen Observanz, (nach welcher selbige gegen Erlegung 300. fl. ad Cassam equestrem zu admittiren sind,) gelaßen werden; doch aber selbige, nebens sothanen 300. fl. Receptions-Geldern, die oben ausgeworfene Discretion für den Herrn Ritterhauptmann und resp. Directorem, wie auch die iura pro Bibliotheca et Cancellaria, zu erlegen, da hingegen diejenige, so allbereits in einem Crays recipirt, und nachgehends in einem andern die Admißion suchen, von allem obigen befreyet, und ohne weitere Beschwerung, (außer denen Gebühren pro Bibliotheca et Cancellaria,) aufgenommen; überhaupt aber kein einiger Candidat, nisi praestitis praestandis (deren Nachlaßung von keinem Ritter-Crays oder Canton) einseitig und für sich geschehen mag in das Ritterschaftliche Consortium admittiret, noch vor würklicher Erlegung der Gebühr das Receptions-Diploma ausgehändiget werden solle. Wie nun

9. der Aspirant, nach einhellig eingelangtem Consens aller dreyer Rittercrayse und würklich abgestatteten Praestandis, (wornach sich bey künftigen Immatriculations-Fällen ohne alle Dispensation zu reguliren ist,) zur Immatriculation so gleich admittiret und dem Reichsritterschaftlichen Consortio dergestalten einverleibet wird, daß er und alle seine adeliche ehliche Leibeserben, vor Reichsadeliche Mitglieder desjenigen Rittercrayses und Cantons, worinnen ihme die Reception angediehen, erkennet und geachtet, auch aller und jeder Kayser- und Königlichen Privilegien, Freyheiten, Exemtionen, Rechten und Vorzügen, theilhaftig seyn, dabey geschützet und gehandhabet werden soll; also hat derselbe deßen Orts Vorstehern den gewöhnlichen Revers unter seiner Hand und Siegel auszustellen, daß er forderist der Kayserlichen Majestät hohe Kayserliche Autorität allerunterthänigst beobachten, so dann von Zeit der Ritterschaft und dem Ort, dahin er aufgenommen, getreulich halten, mit derselben in allen Vorfallenheiten heben und legen, und sich denen Ritterlichen Verfaßungen, Ordnungen, Verträgen und Abschieden, gemäß

gemäß bezeugen, auch darneben der Ritterschaft Bestes an Ehre, Würde und Nutzen, mit Rath und That suchen, deren Schaden und Nachtheil warnen und abwenden solle und möge.

10. Werden bey denen, in vorstehender Conformität, legitime bestehenden Immatriculationen obige Receptions- und Immatriculations-Gebühren demienigen Canton, wo der Immatriculatus immatriculiret zu werden verlanget, entrichtet; nicht weniger, wo die Immatriculationen bey Einem oder allen dreyen Craysen intendiret werden, die gesetzte Praestanda, und zwar erstern Falls bey Rheinstrohm (dessen Observanz nach,) unter sich getheilet, bey denen übrigen Craysen aber solche Gebühren der jedesmaligen Directorial-Caßa und Canzley, dem Herkommen nach, abgetragen; hingegen letztern Falls, (wo nemlich eine General-Reception bey allen dreyen Rittercraysen beschiehet,) das ad Cassam gehörige Quantum inter Circulos in drey gleiche Theile repartiret, die übrige Praestanda aber dem zeitlichen General-Directorio und selbiger Directorial-Canzley abgeführet.

Gleichwie man nun von Seiten aller dreyen Reichs-Rittercraysen vorstehendes Statutum wohlbedächtig errichtet, und deßelben Stet- und Vesthaltung einander zugesichert; also ist solches, zu wahrer Urkund, in triplo ausgefertiget, und bey gegenwärtigem Correspondenztag von allerseits anwesenden Ritterschaftlichen Gesandschaften unterschrieben, auch mit dero angebohrenen Pittschaften besiegelt, so dann mit des dermalig-Fränkischen General-Directorii größeren Insiegel corroboriret worden. So geschehen, Heilbronn, den 16. Junii 1750.

(L. S.)

VII.

# VII.

## Kurze Nachrichten von allerley Reichsritterschaftlichen Sachen.

§. 1.

Ohne mein Vorwißen, (wie auch sonst zuweilen mit einigem geschehen,) ist p. 628. eine Nachricht wegen Eschenau eingerücket worden, welche darinn ganz irrig und unzuverläßig ist, als wäre nunmehro der gänzliche Ausgang derer p. 388. (nicht 385.) und 389. vermeldeten Streitigkeiten erfolget: Dann da wegen Verkauff dieses Moserischen Fideicommißes (bereits p. 388. gemeldeter maßen,) ein gedoppelter Interventions-Proceß entstanden ist, indeme 1. nicht nur des Stiffters Nachkommen, sondern 2. auch ich selbst, und meine übrige Agnaten, sich diesem Verkauff widersetzet haben; also mag zwar jener erste Proceß durch die S. 628. angeführte Urthel, wann sie vim rei iudicatae erlangt, seine Endschaft erreichet haben: In dem zweyten hingegen, (wohin auch die S. 628. berührte 8000. fl. gehören,) ist noch keine Urthel ergangen, sondern erst zu erwarten; mithin dieser Streit noch ietzo gar nicht ganz entschieden.

J. J. Moser.

§. 2.

Es ist das allgemeine Schicksal kleiner, besonders academischer, Abhandlungen, daß sie sich geschwind vergreifen, und nach der Hand oft vergeblich gesucht werden. Dieser Mangel äussert sich vorzüglich auch in dem Ritterschaftlichen Fach, und hat uns oft den Wunsch abgedrungen, daß ein der Sache gewachsener Mann, durch eine neue Ausgabe der rargewordenen, brauchbaren Schriften von Ritterschaftlichen Angelegenheiten dabey ins Mittel tretten und diesen Mangel heben möge, da wir zugleich

aus

aus der Erfahrung wissen, wie manche solche Abhandlung wir öffters vergeblich aufgesucht, theils woferne wir so glücklich gewesen, selbige zu erhalten, in ansehnlichen Werth bezahlen müssen. Endlich hat sich jemand gefunden, der diesen bisherigen guten Wunsch in die Würklichkeit zu bringen entschlossen ist, und den wir unsern Lesern in der Person des sich dem ritterschaftlichen Fach besonders widmenden, und aus mehrern in dieser Sammlung aniezo und künftighin vorkommenden Artikeln bereits bekannten Herrn Sekretarius Maders in Stuttgard darstellen. Die Absicht desselben gehet dahin, nach und nach die vor und wider die Ritterschaft herausgekommene, selten gewordene, aber wichtig und brauchbar seyende kleine Abhandlungen unter dem gewählten Titul: Selecta equestria, sive opuscula iura et statum nobilitatis Imperii Immediatae illustrantia edita et inedita, von neuem abdrucken zu lassen. Er wird aber nicht blos in den Schranken des Sammlers bleiben, welches an sich allemal schon bey diesen Umständen Verdienst wäre, sondern die neu herausgebende Schriften mit Anmerkungen begleiten, und darinn theils das Neue, theils die abweichende Meinungen, und was sonsten ferner zu bemerken ist, jeder einzelnen Abhandlung nachfolgen lassen. Ueberhaupts sich aber bemühen, durch viele noch nicht durch den Druck bekannte stattliche und interressante Abhandlungen über verschiedene Ritterschaftliche Materien dem Werk eine noch mehrere Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu verschaffen, und die Begierde der Leser in alle Maasse zu befriedigen. So viel wir wissen; liegt bereits der erste Band zum Drucke fertig, und wird in balden erscheinen. Wir sehen solchem mit Verlangen entgegen, und glauben dem Herrn Verfasser zum Voraus den Beyfall des rechtsgelehrten Publicums zusichern zu können.

§. 3.

Eben dieser geschickte und fleißige Hr. Secretarius setzet die pag. 151. angekündigte Sammlung Reichsgerichtlicher Erkanntnüsse in R. Ritterschaftlichen Angelegenheiten

heiten ohnermüdet fort, und ist bereits mit dieser mühsamen Arbeit von Jahrgang 1718. bis 1733 fertig. Das Werk bekommt folgende Abtheilung. Und zwar begreift das erste Capitel Erkanntnusse, welche alle drey Ritter-Crayse betr. Zweytes Capitel dergleichen welche einzelne, aber ganze Ritter-Crayse betr. Drittes Capitel dergl. welche einzeln, aber ganze Rittercantons betr. Viertes Capitel dergl welche einzelne Persohnen betr. wobey aber die R. Ritterschaft in Corpore oder ganze Crayse oder Cantons in der Folge interessirt sind. Diesen folget als ein Anhang Reichs-Vicariats Hofgerichts zu Augspurg Conclusa. Verschiedene Gönner und Freunde haben so edelmüthig gehandelt, und in Ansehung der Reichshofraths Erkanntnüßen den Verfasser fast vollständig mit ihren Sammlungen unterstützet. Würden andere Patrioten diesen Wunsch wegen der Cammergerichtlichen Urtheile in Equestribus so viel möglich zu erfüllen sich bemühen, so dörffte das Vorhaben dadurch in mancherley Betracht vielfältigen Nutzen gewähren. Daher wir unsers Orts die Bitte des Sammlers unterstützen und zum Besten des Publici nachdrüklichst empfehlen, anbey Hn. Mader Gedult, Muße, und Gesundheit wünschen den noch vor sich habenden dreißigjährigen Zeitraum in balden mit der nehmlichen Genauigkeit und Fleiß zu berichtigen, welches sodann das Vergnügen und Nutzen gewähren wird, manche Ritterschaftliche Materie durch die Obrist-Richterliche Urtheile unterstützt, in ganzen zu übersehen, und viele vortheilhaftige Anmerkungen daraus zu ziehen.

Innhalt

# Innhalt dieses fünften Stücks.

I. Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft unter Kayser Maximilian dem I. oder von denen Jahren 1493. biß 1519. Mit Betrachtungen darüber. S. 633.

II. Der Nachricht von dem Streit wegen Collectirung des Dorffs Burggräfenrode, zwischen Chur-Maynz, Heßen-Hanau und Solms einer, sodann der Mittel-Rheinischen Reichsritterschaft anderer Seits, Zweyte Fortsetzung. S. 695.

III. Ungedruckte neueste RHR. Concl. in Rs. Ritterschaftlichen Angelegenheiten. Zweyte Fortsetzung. S. 743.

IV. Nachrichten von Schriften, welche die Reichs-Ritterschaft betreffen. S. 763.

V. Nachricht von derjenigen Strittigkeit, welche wegen einer den Freyhl. von Thurn zu Valsassina bey dem Hochstifft Constanz erschwerten Adels-Probe, nunmehro von diesen ganzen Freyherrl. Geschlecht in Ansehung dessen Vorfahren zugefügten offenbahren Unbilde veranlasset worden. S. 776.

VI. Aller dreyer Ritter-Crayse, Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, Statutum, die Reception neuer Ritterschaftlicher Mitglieder betreffend; d. d. 1750. 16. Jun. S. 779.

VII. Kurze Nachrichten von allerley Reichsritterschaftlichen Sachen. S. 786

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen

Bd.: 5

Nürnberg (1773)

J.publ.g. 527-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560437-6
VD18 90518403-001